

Beiträge

zur

altbayerischen Kirchengeschichte

Der Beiträge zur Geschichte, Topographie und
Statistik des Erzbistums München und Freising
von Dr. Martin v. Deutinger

3. Folge

Fortgesetzt vom «Verein zur Erforschung der
Diözesangeschichte von München und Freising»

14. Band
(Der neuen Folge 1. Band)
Sonderheft

München 1933

Bayerische Druckerei & Verlagsanstalt G. m. b. H., München

Beiträge

zur

altbayerischen Kirchengeschichte

Der Beiträge zur Geschichte, Topographie und
Statistik des Erzbistums München und Freising
von Dr. Martin v. Deutinger

3. Folge

Fortgesetzt vom «Verein zur Erforschung der
Diözesangeschichte von München und Freising»

14. Band

(Der neuen Folge 1. Band)

Sonderheft

München 1933

Der Münchener Nuntiaturstreit
in der Publizistik

von

Karl Habenschaden

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	3
1. Abkürzungen	4
2. Verzeichnis der ungedruckten Quellen	4
3. Verzeichnis der öfter zitierten Werke	4
I. Kapitel. Die Voraussetzungen	7
§ 1. Die kirchenpolitischen Grundlagen	7
§ 2. Die Publizistik über den Nuntiaturstreit und den Emser Kongreß	16
II. Kapitel. Die grundsätzliche und historische Polemik in der Publizistik über den Münchener Nuntiaturstreit	37
§ 3. Das päpstliche Gesandtschaftsrecht	37
§ 4. Das landesherrliche Recht bei der Aufnahme päpstlicher Nuntien	47
§ 5. Die Nuntiaturgerichtsbarkeit über Jülich-Berg	52
III. Kapitel. Die Rechtsgrundlagen in der publizistischen Literatur über den Münchener Nuntiaturstreit	58
§ 6. Die deutschen Konkordate der Jahre 1447 und 1448	58
§ 7. Der 14. Artikel der Wahlkapitulation Josefs II. Das Monitum Palatinum und die literae collegiales. Das kaiserliche Reskript vom 12. Oktober 1785	64
§ 8. Die Dekrete der Sess. 24 c. 20 de ref. und der Sess. 25 c. 10 de ref. des Konzils von Trient	71
§ 9. Der Reichstag und die deutschen Nuntiaturen	75
Anmerkungen	82
Personen-, Orts- und Sachverzeichnis	93

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit ist aus der von dem gleichen Verfasser bearbeiteten Preisaufgabe der theologischen Fakultät der Universität München 1930/31 hervorgegangen. Die publizistische Literatur des Nuntiaturstreits soll hier zum ersten Male dargestellt und zur Kirchenpolitik Karl Theodors von Pfalzbayern in Beziehung gesetzt werden. Lediglich bei der Aufstellung der Broschüren- und Zeitschriftenliste in § 2 glaubte der Verfasser über das gestellte Thema hinausgehen zu dürfen und das Schrifttum, das der Nuntiaturstreit und in seinem Gefolge der Emser Kongreß hervorriefen, insgesamt aufführen zu müssen. Dabei konnte das Verzeichnis der bisher bekannten Nuntiaturschriften bei Johann Ludwig Klüber: Literatur des deutschen Staatsrechts, Erlangen 1791, S. 556—579, nicht unwesentlich ergänzt werden.

Zum Schlusse obliegt dem Verfasser noch die Pflicht des Dankes. Er gebührt vor allem seinem hochverehrten Lehrer Herrn Prof. Dr. Karl Alexander von Müller, der den Verfasser allezeit mit Rat und Tat unterstützte, sowie Herrn Geheimrat Prof. D. Georg Pfeilschifter, welcher der Arbeit stets warmes Interesse entgegenbrachte, ferner Herrn Geheimrat Prof. D. Dr. Eduard Eichmann und Herrn Prof. Dr. Heinrich Günter, in deren Seminarien der Verfasser mit den Grund zu seinen kanonistischen und historischen Studien legte. Außerdem gebührt wärmster Dank Herrn Prof. Dr. Ludwig Mäner, Staatsarchivrat am Geh. Staatsarchiv, Herrn Privatdozenten Staatsarchivrat Dr. Eugen Franz vom Geh. Hausarchiv, Herrn P. Benedikt Hermann, O. S. B., Stiftsbibliothekar der Abtei St. Bonifaz, München, sowie den übrigen Beamten der Münchener Archive und Bibliotheken für ihr stetes Entgegenkommen. Für die Aufnahme der Schrift in die „Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte“ dankt der Verfasser Herrn Prälaten Dr. Michael Hartig und Herrn Geistl. Rat D. Heinrich Held bestens.

Der hohen philosophischen Fakultät I. Sektion der Ludwigs-Maximilians-Universität München, welche die Arbeit als Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde annahm, sei an dieser Stelle der ehrerbietigste Dank zum Ausdruck gebracht. Referenten waren Herr Prof. Dr. Karl Alexander von Müller und Herr Prof. Dr. Heinrich Günter. Tag der mündlichen Prüfung war der 13. Mai 1932.

München, im Juli 1933.

Der Verfasser.

1. Abkürzungen.

HM	=	Hauptstaatsarchiv München, Stammabteilung.
GM	=	„ „ Abt. Geh. Staatsarchiv.
GH	=	„ „ Abt. Geh. Hausarchiv (Bibliothek).
KM	=	„ „ Abt. Kreisarchiv.
OM	=	Ordinariatsarchiv München.
BSt	=	Staatsbibliothek München.
UB	=	Universitätsbibliothek München.
OB	=	Ordinariatsbibliothek München.
BB	=	Bibliothek der Abtei St. Bonifaz, München.
BA	=	Bibliothek des Franziskanerklosters St. Anna, München.
BS	=	Broschürensammlung des GM.
RL	=	Reichstagsberichte des kurpfälzbayerischen Komitialgesandten Grafen Lerchenfeld.
RS	=	Reichstagsberichte des herzogl. pfalz-zweibrücken'schen Komitialgesandten Grafen Seinsheim.
B	=	Broschüre.
Bn	=	Broschüren.
HB 1	=	Holzmann Michael und Bohatta Hans: Deutsches Anonymenlexikon. 7 Bd. Weimar 1902—1928.
HB 2	=	Holzmann Michael und Bohatta Hans: Deutsches Pseudonymenlexikon. Wien und Leipzig 1906.
Z	=	Zeitschrift.
Zn	=	Zeitschriften.

2. Verzeichnis der ungedruckten Quellen.

HM	Salzburg Erzstift 263.
GH	Handschrift Nr. 250 und 250a.
GM	K(asten) schw(arz) 137/6, 214/5, 214/7 1 und II. 393/2, 393/3, 393/4, 393/9, 507/3, 623/60, 623/66.
	K(asten) bl(au) 374/2—5, 375/4, 376/21.
KM	GR 260/22, 354/2, 500/12.
	HR 29/118, 29/117, 29/121.
OM	Bd. 42 29—50, Bd. 45 131 ff., Bd. 1150.

3. Verzeichnis der öfter zitierten Werke.

Baader 1	=	B a a d e r Clement Alois: Alphabetisches Verzeichnis baye-rischer anonym erschienener Schriften. Mit Angabe der Verfasser zusammengestellt 1827. Manuskript BB.
Baader 2	=	B a a d e r Clement Alois: Das gelehrte Baiern oder Lexikon aller Schriftsteller, welche Baiern im 18. Jahrhundert erzeugte oder ernährte. A.-K. Nürnberg und Sulzbach 1804.
Baader 3	=	B a a d e r Clement Alois: Lexikon verstorbener bayerischer Schriftsteller des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts. Augsburg und Leipzig 1 ^o 1824 1 Bd. 2 ^o 1825 2 Bd.
Brück	=	B r ü c k Heinrich: Die rationalistischen Bestrebungen im katholischen Deutschland, besonders in den drei rheinischen Erzbistümern in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte. Mainz 1865.
Coulin	=	C o u l i n Alexander: Der Emser Kongreß des Jahres 1786. Ein Beitrag zur Geschichte des Kirchenrechts der Aufklärungszeit (Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht. Tübingen 1917 1—79).

- Deinhardt = Deinhardt Wilhelm: Der Jansenismus in deutschen Landen (Münchener Studien zur historischen Theologie 8. München 1929).
- Diesch = Diesch Carl: Bibliographie der germanistischen Zeitschriften. Leipzig 1927.
- Doeberl = Doeberl Michael: Entwicklungsgeschichte Bayerns. 1. Bd. 3. Aufl. München 1916; 2. Bd. 3. Aufl. München 1928.
- Endres = Endres Fritz: Die Errichtung der Münchener Nuntiatur und der Nuntiaturstreit bis zum Emser Kongreß (Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte 14 197—243, 261—293; 15 16—53. Erlangen 1908/9).
- Felder = Felder Franz Karl und Waitz negger Franz Josef: Gelehrten und Schriftsteller Lexikon der deutschen katholischen Geistlichkeit. 3 Bd. Landshut 1817—1822.
- Gradmann = Gradmann Johann Jakob: Das gelehrte Schwaben oder Lexikon der jetzt lebenden schwäbischen Schriftsteller. Nürnberg 1803.
- Hinschius = Hinschius Paul: System des katholischen Kirchenrechts 1. Berlin 1869.
- Hurter = Hurter Hugo: Nomenclator literarius Theologiae catholicae 5. Tom. 1764—1869. Geniponte 1911.
- Höhler = Höhler Mathias: Des kurtrierischen geistlichen Rates Heinrich Alois Arnoldi Tagebuch vom Emser Kongreß 1786. Mainz 1915.
- Immich = Immich Max: Preußens Vermittlung im Nuntiaturstreit (Forschungen zur Brandenburgischen und preußischen Geschichte 8. Leipzig 1895 143—171).
- Klüber = Klüber Johann Ludwig: Literatur des deutschen Staatsrechts 4 556—579. Erlangen 1791. 556—579.
- Lehmann = Lehmann Max: Publikationen aus den königl. preußischen Staatsarchiven 53: Preußen und die katholische Kirche seit 1640. 6. Teil. Leipzig 1893.
- Lindner = Lindner August: Die Schriftsteller und die um Wissenschaft und Kunst verdienten Mitglieder des Benediktiner-Ordens im heutigen Königreich Bayern. Regensburg 1880.
- Mack = Mack Josef: Reform- und Aufklärungsbestrebungen im Erzstift Salzburg unter Erzbischof Hieronymus von Kolloredo. Ein Beitrag zur deutschen Kulturgeschichte der Aufklärungszeit. Münch. Diss. 1912.
- Mejer 1 = Mejer Otto: Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht. Mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. 2. Teil. Göttingen 1853.
- Mejer 2 = Mejer Otto: Febronius, Weihbischof Johann Nicolaus von Hontheim und sein Widerruf. Tübingen 1880.
- Mejer 3 = Mejer Otto: Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage 1. Rostock 1871.
- Mercati = Mercati Angelo: Raccolta di concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le autorità civili. Roma 1919.
- Mergentheim = Mergentheim Leo: Die Quinquennalfakultäten pro foro externo. Ihre Entstehung und Einführung in deutschen Bistümern. 2 Bd. (U. Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen 52—55. Stuttgart 1908).
- Meusel = Meusel Johann Georg: Das gelehrte Deutschland oder Lexikon der jetzt lebenden deutschen Schriftsteller. 21 Bd. Lemgo 1796—1826.
- Münch = Münch Ernst von: Geschichte des Emser Kongresses und seiner Punktate sowie der damit zusammenhängenden Nuntiatur- und Dispensstreitigkeiten, Reformen und Fortschritte der deutschen katholischen Kirche zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Karlsruhe 1840.

- Nottarp = Nottarp Hermann: Der Koblenzer Kongreß von 1769 und Arnoldis Tagebuch vom Emser Kongreß (Theologie und Glaube VII 1915 812—821).
- Pacca = Pacca Bartholomäus: Die Denkwürdigkeiten des Kardinals Pacca über seinen Aufenthalt in Deutschland 1786 bis 1794. Augsburg 1832.
- Prantl = Prantl Carl: Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut, München I. München 1872.
- Pfeilschifter = Pfeilschifter-Baumeister Gg.: Der Salzburger Kongreß und seine Auswirkung 1770—77. Paderborn 1929.
- Rößler = Rößler Johannes: Die kirchliche Aufklärung unter dem Speirer Fürstbischof August von Limburg-Stürum. Würzburg. Diss. Speyer a. Rh. 1914.
- Ruef = Ruef Kaspar: Repertorium der neuesten philosophischen und theologischen Litteratur des katholischen Deutschland für Freunde der Aufklärung 1 Ulm 1790.
- Salomon = Salomon Ludwig: Geschichte des deutschen Zeitungswesens 1. Bd. 2. Aufl. Oldenburg und Leipzig 1906.
- Schotte = Schotte Heinrich: Zur Geschichte des Emser Kongresses (Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft 35 90—109, 318—349, 781—805. München 1914).
- Schulte 1 = Schulte Friedrich u. Richter Emil: Canones et decreta Concilii Tridentini ex editione Romana MDCCCXXXIV. Leipzig 1853.
- Schulte 2 = Schulte Johannes Friedrich von: Die Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart 3, 1. Stuttgart 1880.
- Sommervogel = Sommervogel Carlos: Bibliothèque de la Compagnie de Jésus. Paris 1890—1910. 10 Bde.
- Steinbacher = Steinbacher Friederike: Lorenz Hübner (1751—1807) und die bayerische Publizistik seiner Zeit. Ein Beitrag zur Geschichte der kirchlichen Aufklärung in Bayern. Ungedruckte München. Diss. 1923.
- Stigloher = Stigloher Marcellus: Die Errichtung einer päpstlichen Nuntiatur in München und der Emser Kongreß. Regensburg 1867.
- Vigener = Vigener Fritz: Gallikanismus und episkopalistische Strömungen im deutschen Katholizismus zwischen Tridentinum und Vatikanum. München und Berlin 1913.
- Wöhrmüller = Wöhrmüller Bonifaz: Literarische Sturmzeichen der Säkularisation (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige. 45. München 1927).
- Wurzbach = Wurzbach C. v.: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich. Wien 1890 ff.
- Zeumer = Zeumer Karl: Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. 2. Aufl. Tübingen 1913.

I. Kapitel.

Die Voraussetzungen.

§ 1.

Die kirchenpolitischen Grundlagen.

Das Konzil von Trient hatte eine Lösung der Frage nach dem Wesen und Inhalt des päpstlichen Primates nicht gebracht und der großen, Jahrhunderte alten Bewegung des Episkopalismus keinen Einhalt geboten. Die seit den Tagen der Konzilien von Konstanz und Basel noch immer nachwirkenden konziliaren Gedanken konnten daher innerhalb der Kirche unter günstigen Verhältnissen neue Kraft gewinnen. Je mehr nun im 17. und 18. Jahrhundert die tatsächliche äußere Macht des Papsttums dahinschwand, desto stärker mußten solche Ideen wieder in den Vordergrund treten, zumal wenn sich der absolute Staat in dem Episkopat seines Landes eine feste Stütze schuf, wie dies in Frankreich der Fall sein sollte. Dort nahm auch der Episkopalismus nach dem Tridentinum zum erstenmal wieder in den vier Artikeln der *Declaratio cleri Gallicani* von 1682 feste Gestalt an. Von Frankreich pflanzte sich die neue episkopalistische Welle in die Nachbarländer fort, so vor allem in die Niederlande, wo der Episkopalismus an der Universität Löwen bald eine Hochburg erhielt und wo ihm der berühmte Kanonist Bernhard Zeger Van Espen (gest. 1728) in seinem *Jus ecclesiasticum universum* (1702) eine kirchenrechtliche Grundlage zu geben suchte. Zu Füßen Van Espens saß auch der Mann, welcher für Deutschland der Vermittler des neuerstandenen kirchenrechtlichen Gedankengutes werden sollte: Nikolaus von Hontheim, der spätere Weihbischof von Trier (geb. am 27. Januar 1701 zu Trier, gest. am 2. September 1790 zu Montquintin). Unter dem Pseudonym Justinus Febronius verfaßte er 1763 das Buch: *De statu ecclesiae et legitima potestate Romani pontificis liber singularis ad reuniendos dissidentes in religione christiana compositus* (1).

In neun Kapiteln behandelt darin der Trierer Weihbischof die päpstlichen Rechte im Sinne der Episkopalisten: Die ursprüngliche Kirchenverfassung, den Wesenskern des Primates, seine historische Ausbildung, die allgemeinen Kirchengesetze, die Konzilien, die bischöfliche Gewalt, die Freiheit der Kirche und schließlich die Mittel und Wege, um die letztere wiederum von Rom zurückzuerhalten (2). Grundzug des febronianischen Kirchenrechts ist die Ablehnung jeder monarchischen Regierungsform für die Kirche, da nach Hontheim Christus die Schlüsselgewalt nicht einer Person, sondern allen Gläubigen übertragen hat. Die Kirche übt diese Gewalt durch die Bischöfe aus, unter denen der Papst nur *primus inter pares* ist (3). Notwen-

dige Konsequenz dieser febronianischen Ansichten ist daher, daß die Kirche nur durch ein allgemeines Konzil voll repräsentiert werden kann, das über dem Papst steht, dem nur solche Rechte zukommen, die mit dem einzigen Zwecke des Primates, der Erhaltung der Einheit in der Kirche, in Verbindung stehen. Alle übrigen sind nach Hontheim angemäßt und lediglich durch die Dekretalen Pseudoisidors dem apostolischen Stuhle übertragen worden. Nachdem nunmehr deren Falschheit feststeht, muß man die päpstlichen Rechte auf die folgenden vier reduzieren: 1. Ueber die Beobachtung der kirchlichen Gesetze zu wachen, 2. die Bischöfe gegen die Schmälerer ihrer Rechte zu schützen, 3. bei Glaubensstreitigkeiten zu richten, 4. allgemeine Synoden zu berufen, falls die einzelnen Kirchen sich nicht mit der päpstlichen Entscheidung begnügen (4). Träger der geistlichen Regierungsgewalt sind nach Febronius allein die Bischöfe. Erfüllen sie ihre Pflicht, so besitzt der Papst kein Recht, irgendwelche Gewalt in deren Sprengel auszuüben und die bischöfliche Jurisdiktion zu beengen.

Dies sind die Grundgedanken des Buches, das nunmehr die Geister des katholischen Deutschland in zwei Lager teilte: In febronianisch gesinnte Episkopalisten und in Ultramontane. Mit letzterem Namen bezeichnete man in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Anhänger des päpstlichen Jurisdiktionsprimates, wie er 1870 auf dem Vatikanum seine dogmatische Fixierung fand (5).

Das Werk Hontheims erlebte rasch mehrere Neuauflagen und Auflagen. 1766 und 1770 vermehrte er es um 2 Teile, welche die gegen die erste Auflage von 1763 gemachten Einwürfe zurückweisen. 1764 und 1770 wurden die ersten beiden Teile ins Deutsche übersetzt, der erste Teil 1766 und 1767 ins Französische und im gleichen Jahre auch ins Italienische übertragen (6). Mit der Verbreitung des Buches regte sich aber auch die Opposition. 1764 wurde das Buch auf den Index gesetzt, ohne freilich hierdurch an Werbekraft zu verlieren (7). Größten Beifall fand der „Febronius“ dagegen bei den Erzbischöfen und Bischöfen Deutschlands, die in ihm ein geschätztes Mittel sahen, sich wieder in ihre alten geistlichen Rechte einzusetzen. Von den regierenden Kreisen der drei geistlichen Kurfürstentümer ging schließlich auch der erste Anstoß aus, das febronianische System in die praktische Wirklichkeit umzusetzen. Dies geschah auf dem von den Abgesandten der drei rheinischen Metropolen 1769 zu Koblenz unter der geistigen Leitung Hontheims gehaltenem Kongreß, wo in 31 „Desiderandis“ die Revision der katholischen Kirchenverfassung im febronianischen Sinne formuliert wurde (8).

Doch versagte schon bei diesem ersten Versuch einer Verwirklichung episkopalistischer Ideen derjenige Faktor, der zur Durchführung des Planes am nötigsten gewesen wäre: Der Kaiser Josef II. Trotz der hohen Wertschätzung, welche der „Febronius“ für die weltlichen katholischen Fürsten hegt und trotz des großen Einflusses, den er ihnen in kirchlichen Dingen einräumt, mußte eine Realisierung febronianischer Ideen dem zur vollen Ausbildung gelangenden katholischen Staatskirchentum in Deutschland zur größten Gefahr werden.

Denn praktisch bedeutete der deutsche Episkopalismus nicht, wie der galikanische, eine Stütze des absoluten Fürstentums, sondern eine Stärkung der dem territorialistischen Staatskirchentum widerstrebenden fürstlichen Stellung der deutschen Bischöfe. Daher 1770 die ablehnende Haltung des konsequentesten Vertreters des Kirchenterritorialismus, Josefs II., bei der Ueberreichung der Koblenzer Artikel und daher auch seine spätere ablehnende Stellung zum Emser Kongreß.

Dieses Staatskirchentum, das die Regierungen der katholischen weltlichen Fürsten beherrschte, muß hier kurz beleuchtet werden, da es für die Nuntiaturstreitigkeiten und den E(mser) K(ongreß) sowie deren publizistische Auswirkungen von größter Bedeutung war. Hervorgegangen aus der starken kirchlichen Position, welche die katholischen Fürsten seit Ausgang des Mittelalters und in den Zeiten der Gegenreformation erhielten, gelangte es zur vollen theoretischen und praktischen Ausbildung durch das galikanische Kirchensystem. Der Staat nimmt nunmehr Rechte für sich in Anspruch, die bisher der Kirche allein zustanden. Zu diesem Zwecke konstruierten die Staatskanonisten ein eigenes landesherrliches jus circa sacra, das die Eingriffe der weltlichen Macht in die geistliche Sphäre legalisieren sollte (9). Davon unterschied man das jus in sacra, worunter man die reinen Weiheakte verstand, so daß theoretisch von einer tatsächlichen geistlichen Regierungsgewalt der Ordinarien wenig mehr übrigblieb. Das jus circa sacra hinwieder teilte man in einen positiven und einen negativen Teil, in das jus advocatiae und das jus cavendi. Verfolgt der Landesherr in seinen Schutzrechte über die Kirche nur den Zweck, deren Wohlfahrt zu fördern, so verteidigt er im jus cavendi den Staat gegen alle Einmischungen der Kirche in die weltliche Sphäre. Von diesem Standpunkt aus ließ sich natürlich so ziemlich alles in den Bereich der staatlichen Kompetenz eingliedern.

Wie erfuhr nun das theoretische jus circa sacra, wie es von den bedeutenderen Kanonisten des 18. Jahrhunderts ein Riegger, Rautenstrauch, Eybel, Pehem, Gmeiner, Sauter, Rechberger u. a. vertraten, in Bayern seine praktische Verwirklichung? Schon 1583, beim Abschluß des Konkordates, hatte sich Wilhelm V. großen Einfluß in geistlichen Dingen zu sichern gewußt (10). Seine Nachfolger ließen sich ihre kirchlichen Rechte nicht mehr entreißen. Einen neuen Aufschwung aber nahm das bayerische Staatskirchentum während der Regierung des allen Reformen geneigten Kurfürsten Max III. Josef (1745 bis 1777). Führend in dieser neuen staatskirchlichen Bewegung in Bayern waren der Schüler des Wolffianers Ickstatt, der kurfürstliche Hofrat Lori (11) sowie der Direktor des kurfürstlichen geistlichen Rates, Peter von Osterwald, der Verfasser der 1766 erschienenen Schrift: „Veremund von Lochsteins Gründe sowohl für als wider die Geistliche Immunität in zeitlichen Dingen“, worin Osterwald seinen staatskanonistischen Ideen in scharfer Weise Ausdruck verlieh (12). Seinen praktischen Ausdruck fand das neue bayerische Staatskirchentum in den geistlichen Reformmandaten der Jahre 1768 bis 1770, von denen die wichtigsten hier zu nennen sind.

Am 20. Dezember 1768 erließ die Regierung das Indigenatsmandat, wodurch alle Nichtbayern von bayerischen Benefizien ausgeschlossen wurden. Diesem folgte am 24. Juli 1769 eine Neuordnung des Sponsalienrechtes, welche dieses bisher rein kirchliche Gebiet der staatlichen Rechtssphäre einverleibte. Durch kurfürstliches Dekret vom 16. Februar 1769 wurde sodann eine staatliche Bücherzensurbehörde geschaffen, neben deren Urteil keine andere Zensur Gültigkeit besitzen sollte. Ein weiteres Dekret vom 30. Dezember 1769 gebot die völlige Loslösung der bayerischen Klöster von ausländischen Provinzen. Außerdem nahm die Münchener Regierung noch eine Neuordnung der Prälatenwahlen vor und führte am 7. April 1770 für sämtliche geistliche Erlasse das placetum electorale ein (13). Seit 1770 herrschte also in Bayern ein konsequent durchgeführtes staatskirchliches System, das zwar auf dem Salzburger Kongreß (1770 bis 1772) den lauten Widerspruch der Bischöfe hervorrief, im wesentlichen aber bis zur Säkularisation in Kraft blieb.

Die folgende Regierungsperiode Karl Theodors fußte staatskirchenrechtlich auf den genannten Reformdekreten. Der pfalz-bayerische Kurfürst fand in Altbayern bereits ein festes System vor, auf dem er seine kirchenpolitischen Pläne weiterbauen konnte (14). Der Febronianismus der erzbischöflichen Höfe und das Staatskirchentum wurden durch seine Politik, welche die alten Bestrebungen der bayerischen Fürsten nach Landesbistümern aufs neue verfolgte und schließlich die Errichtung der Münchener Nuntiatur bezweckte, zur Auseinandersetzung geführt.

Schon 1583, anläßlich des Konkordates, war der Gedanke eines bayerischen Landesbistums aufgetaucht (15); ebenso wieder 1679 unter Ferdinand Maria und 1703 unter Max Emanuel (16). Die konsequenteste und radikalste Lösung der Frage war das große Säkularisationsprojekt von 1743, sämtliche in bayerisches Gebiet einschlagende Erz- und Hochstifter ihrer Landeshoheit zu berauben und dem bayerischen Staate einzuverleiben (17). Der sowohl der Kurie als auch dem Episkopate wenig geneigte Max III. Josef strebte 1770 und 1774 wiederholt nach eigenen Bistümern. Aber der kluge Realpolitiker griff dann 1776 nach einer gewissen Annäherung an Rom den Plan auf, der acht Jahre später Wirklichkeit werden sollte: die Errichtung einer päpstlichen Nuntiatur in München (18). In seine letzte Phase trat der Plan unter Karl Theodor. Durch Vereinigung nahezu sämtlicher wittelsbachischer Hauslande wurde der Kurfürst von „Pfalzbayern“ nach Oesterreich und Preußen der größte deutsche Landesherr. Bei der Zerstretheit seiner Gebiete: Bayern, Kurpfalz und Jülich-Berg mußte er das geistliche Regiment der 17 Fürstbischöfe seiner Staaten (19) als absoluter Fürst um so lästiger empfinden, als der Pfälzer Landesherr als summus episcopus seiner evangelischen Landeskinder gewohnt war, nach eigenem Gutdünken in deren Religionsangelegenheiten zu verfahren. Die Stellung zu den Ansprüchen des Episkopates mußte daher bei ihm noch ablehnender sein als bei seinen Vorgängern. Zuerst verlangte nun Karl Theodor, die Bischöfe möchten für die pfalzbayerischen

Anteile ihrer Sprengel eigene Generalvikare aufstellen (20). Als dies verweigert wurde, verfolgte er 1783 fest den Plan der Errichtung eigener Landesbistümer (21). Aber trotz aller Sympathien für Bayern war die Kurie nicht gewillt, die Konsequenzen eines solchen Schrittes zu tragen. Sie mußte ja von der Verwirklichung dieses Planes ebensoviel befürchten wie die hiervon betroffenen Fürstbischöfe. Das Beispiel Josefs II., der mit Hilfe seiner Landesbischöfe Rom möglichst ausschalten wollte, mochte für die abermalige Ablehnung dieses Planes durch den apostolischen Stuhl schwer mit in die Waagschale fallen. Nunmehr bot aber die Kurie den „territorialistischen, auf Neutralisierung der bischöflichen Diözesangewalt gerichteten Tendenzen Pfalzbayerns“ (22) insoferne Unterstützung, als sie dem Münchener Hofe die Kompromißlösung der Errichtung einer Nuntiatur in München genehmigte, was ihrem ureigensten Interesse entsprach. Die tatsächliche Errichtung der Nuntiatur, die am 14. Februar 1785 im öffentlichen Konsistorium stattfand, war also ein Sieg Roms, sowohl über den Episkopalismus als auch über das bayerische Staatskirchentum (23).

Die Publizistik bemächtigte sich natürlich sofort des Ereignisses. So spricht die „Oberdeutsche Staatszeitung“ am 24. Februar 1785, die Märznummer der „Mainzer Monatschrift von geistlichen Sachen“ von dieser Neuerscheinung. Das bayerische offizielle Regierungsorgan, das „Churbayerische Intelligenzblatt“ brachte schließlich noch die geistlichen Vollmachten der Kölner Nuntien, mit denen auch der neue päpstliche Gesandte in München erscheinen sollte (24).

Den nunmehr folgenden diplomatischen Kampf mit der Kurie führten die Erzbischöfe von Mainz, Friedrich Karl Josef Freiherr von Erthal (25) und Salzburg, Hieronymus Josef Franz Graf von Kolloredo (26). Sie wurden unterstützt von dem durch die neue Nuntiatur am meisten bedrohten Fürstbischof von Freising, Ludwig Josef Freiherrn von Welden (27) und später von den beiden Kurfürsten von Köln und Trier, Max Franz, Erzherzog von Oesterreich (28) und Klemens Wenzeslaus Prinz von Sachsen und Polen (29). Da alle diplomatischen Vorstellungen, die im Frühjahr und Sommer 1785 zu Rom unternommen wurden, fruchtlos blieben (30), wandten sich Mainz und Salzburg durch zwei Schreiben vom 22. September und 4. Oktober 1785 (31) an den Kaiser, um gegen die neue Nuntiatur Beschwerde zu erheben. Max Franz begab sich persönlich nach Wien, um seine und des Trierer Kurfürsten Klagen gegen die Nuntiaturgerichtsbarkeit bei seinem kaiserlichen Bruder vorzubringen. Die Folge dieser erzbischöflichen Beschwerden war das berühmte kaiserliche Reskript vom 12. Oktober 1785 (32), auf dem der EK beruht (33), welches eine seiner rechtlichen Grundlagen im Kampfe gegen die Nuntiaturen bilden sollte und das auch publizistisch von Bedeutung wurde. In Wirklichkeit besagt aber das Schreiben, trotzdem es bahnbrechend im ganzen Streite werden sollte, nicht viel, denn ohne Mitwirkung des Reichstags konnte die Jurisdiktion der Nuntien nie aufgehoben werden. Die Ausdrucksweise des kaiserlichen Schreibens ist überdies so vorsichtig, daß es

schwer ist, den wahren Sinn desselben eindeutig festzulegen. Verstanden aber wurde es — und dies ist für seine publizistische Auswirkung allein wichtig — als eine Ablehnung der Nuntiaturgerichtbarkeit durch den Kaiser (34). Die unmittelbaren Folgen des Reskriptes waren, daß Kurköln durch Erlaß vom 19. Dezember 1785 jede Anghung der Kölner Nuntiatatur verbot; ihm folgte am 23. Dezember das Salzburger Konsistorium, welches die Annahme eines päpstlichen Indultes untersagte (35), und Kurtrier, das am 18. Januar 1786 allen Rekurs an die Kölner Nuntiatatur verbot (36).

Der neue Münchener Nuntius, Julius Caesar Graf von Zoglio, Erzbischof von Athen, kam am 20. Mai 1786 in München an (37). Am 26. Mai ließ die Münchener Regierung an sämtliche Untertanen die Aufforderung ergehen, sich in Sachen, welche bisher die Nuntien von Köln, Wien und Luzern erledigt hätten, an die neue päpstliche Gesandtschaft in München zu wenden (38). Am 9. Juni 1786 war auch der neue Kölner Nuntius, Bartholomäus Graf Pacca in Bonn eingetroffen und von seinem Amtsvorgänger Bellisomi auf die Unmöglichkeit hingewiesen worden, bei der Lage der Dinge in seiner Eigenschaft als ein mit Jurisdiktion versehener Nuntius vom Kurfürsten empfangen zu werden. Pacca tat das in dieser Situation einzig mögliche: Er ignorierte den Bonner Hof und übte in seinem Amtssitze Köln einfach seine Fakultäten aus.

Inzwischen war bei den Erzbischöfen das Projekt eines Kongresses zum festen Entschluß gereift. Dies erscheint ohne weiteres begreiflich, da die Erinnerung an die Koblenzer Zusammenkunft von 1769 bei den leitenden Staatsmännern der drei geistlichen Kurfürstentümer noch immer fortlebte und da auch das kaiserliche Schreiben vom 12. Oktober 1785 auf eine Verständigung unter sich hinwies (39). Die Seele der Bewegung wurde nunmehr der Mainzer Weihbischof und Geh. Staatsrat Valentin Heimes, der das ganze Unternehmen den ehrgeizigen politischen Plänen seines Hofes dienstbar machen wollte (40). Von ihm ging auch der Plan eines Kongresses aus, der nach Ueberwindung mancher Schwierigkeiten am 24. Juli 1786 zu Bad Ems zusammentrat (41). Die Grundlage der Verhandlungen bildeten die Koblenzer „Desideranda“ (42). Doch machte sich im Laufe der Verhandlungen „das Bedürfnis nach einer mehr prinzipiellen Behandlung der Fragen fühlbar und bewirkte, daß die von Febronius neu aufgerollte und in den letzten Dezennien häufig ventilerte Frage nach dem Inhalt und den Grenzen der bischöflichen Gewalt in den Mittelpunkt der Beratungen rückte“ (43). Die Puktation, wie sie schließlich am 25. August 1786 von den Abgesandten der vier deutschen Erzbischöfe unterzeichnet wurde, stellt jedoch nur einen Teil der auf dem Kongreß selbst verhandelten Gegenstände dar. Sie enthält jene Punkte, zu deren Durchführung die kaiserliche Unterstützung notwendig war. Die weitere Aufgabe bestand in der Ausarbeitung eines innerkirchlichen Reformprogramms, das in einer nicht für die Oeffentlichkeit bestimmten Puktation niedergelegt wurde (44).

Am 3., 7. und 8. September 1786 erließen nun die vier Erzbischöfe, zugleich mit der Uebersendung der E(mser) P(unktation), eine gemeinsame Zuschrift an den Kaiser, worin sie ihn aufforderten, durch seine Mitwirkung den Emser Beschlüssen Geltung zu verschaffen (45). Das kaiserliche Antwortschreiben, datiert vom 16. November 1786 (46), sagt den Erzbischöfen zwar in reichlich unbestimmten Worten den kaiserlichen Schutz zu, verweist sie aber an erster Stelle auf eine Verständigung mit ihren Suffraganen. In der Folgezeit teilten auch die Metropolen diesen den Inhalt der EP mit. Prinzipiell einverstanden erklärten sich aus leichtbegreiflichen Gründen nahezu sämtliche Bischöfe, die bayerische und österreichische Diözesanteile besaßen, da sie unter dem Kirchenterritorialismus der genannten Staaten am meisten zu leiden hatten. Gegen die praktische Durchführung der EP dagegen erhoben sie schwerwiegende Bedenken. Die Haltung der übrigen Bischöfe war lau und mißtrauisch. Direkt ablehnend verhielten sich aber nur Speier und Lüttich (47). Der Speierer Oberhirte Graf Limburg-Stirum (48) hatte sich bereits am 2. November 1786 in einem Schreiben an den Kaiser selbst gewandt, nachdem der Inhalt der EP durch eine Indiskretion des „Politischen Journals“ (Brief aus Mainz vom 7. Oktober 1786) bereits in die Oeffentlichkeit gedrungen war. Stirum gab darin seiner Befürchtung Ausdruck, die bischöflichen Rechte könnten durch die Metropolen verletzt werden (49). Die kaiserliche Rückantwort, die am 16. November 1786, also am gleichen Tage wie diejenige an die Erzbischöfe, erlassen wurde, weist ebenfalls wieder auf die Notwendigkeit einer Einigung des gesamten deutschen Episkopates in diesen Fragen hin (50); im übrigen hält sie sich in der Tonart an das Schreiben an die Metropolen. Speier wurde nun in der Folgezeit das Haupt der bischöflichen Opposition gegen die Erzbischöfe, nicht etwa aus grundsätzlichen Erwägungen oder aus besonderer Sympathie für die Kurie, sondern aus der kühlen und nüchternen Berechnung aller Gefahren, die den bischöflichen Rechten durch ein Ueberwiegen der Metropolitangewalt unter Umständen drohen konnten (51).

Zunächst führten die Erzbischöfe das Emser Programm auf dem Wege der Selbsthilfe durch, indem sie alle vorkommenden Dispens- und Appellationsachen selbständig erledigten. Da die rheinischen Erzbischöfe gemäß Art. II Abs. b u. c u. Art. IV Abs. a der EP (52) Ehedispensen in Graden erteilten, die ihnen auf Grund der Quinquennalfakultäten (53) nicht zukamen, ergriff der Kölner Nuntius Pacca eine folgenschwere Maßnahme. Er sandte am 30. November 1786 den Seelsorgern der drei rheinischen Erzdiözesen ein Rundschreiben zu, worin er sehr energisch die Nichtigkeit solcher durch unerlaubte Dispensen zustande gekommenen Eheverbindungen erklärt (54). Das Zirkular erregte bei den betroffenen Vikariaten einen wahren Sturm der Entrüstung (55) und hinterließ auch in der Publizistik großen Eindruck. Sekundiert wurde Pacca in seinem Vorgehen gegen die rheinischen Metropolen wenige Monate später durch ein Schreiben der pfälzischen Regierung an die Pfarrer der mit Mainz in Personalunion stehenden Wormser Diözese vom

6. März 1786, worin die Regierung unter Androhung der Temporal-sperre verbietet, irgendwelche Vikariatsverordnungen ohne das landesherrliche Placet anzunehmen, da widerrechtlich vorgenommene Ehedispensen nur Gewissensunruhen und Mißhelligkeiten bei den Landeskindern hervorriefen (56).

Neben diesen Dispensstreitigkeiten gab ein Schritt der bayerischen Regierung und der Münchener Nuntiatur weiteren Anlaß zu Beschwerden für die drei geistlichen Kurfürsten. Am 11. Oktober 1786 ernannte Zoglio den Propst von Düsseldorf, Baron Robertz und den Geh. Geistl. Administrationsrat Philipp von Hertling zu Heidelberg zu seinen Subdelegaten (57). Zwar schärfte ein Schreiben der Münchener Regierung vom 5. November 1786 (58) den beiden ein, sich aller Eingriffe in die Ordinariatsrechte zu enthalten, aber so sehr auch die Regierung dies versichern mochte, das Mißtrauen der Metropolen war nicht zu beseitigen.

Die Folge des Paccas'schen Streites und der Errichtung der Nuntiaturkommissariate zu Düsseldorf und Heidelberg waren heftige Beschwerden der drei geistlichen Kurfürsten in Wien, deren Ergebnis ein kaiserliches Reichshofratsreskript vom 27. Februar 1787 war, welches den Befehl der drei erzbischöflichen Vikariate, das Zirkular Paccas zurückzusenden, billigte und dem Pfälzer Kurfürsten anbefahl, die Aufstellung eines Nuntiaturkommissars für Jülich-Berg zu verbieten. Innerhalb zweier Monate sollte Karl Theodor die Befolgung dieses Reskriptes in Wien anzeigen (59). Die Antwort von München erfolgte am 4. April 1787 (60). Karl Theodor nimmt hierin die Befugnis, einen Nuntius mit geistlichen Vollmachten in seine Staaten aufzunehmen, als ein Recht in Anspruch, das aus dem „*liberum juris territorialis tam in ecclesiasticis quam in politicis exercitium*“ (61) fließe. Weiterhin bestreitet die Denkschrift, daß die Nuntiaturgerichtsbarkeit mit den Konkordaten und den Reichsgesetzen in Widerspruch stehe. Außerdem wird dem Reichshofrat das Recht abgesprochen, die Territorialrechte eines deutschen Landesherrn zu beschränken (62).

War nun schon die energische Haltung des Münchener Hofes für die Emser Bewegung sehr gefährlich, so mußte ein anderes Ereignis von der drohendsten Bedeutung für sie werden und die Schlagkraft der Opposition auf eine Zeitspanne lähmen. Der Mainzer Kurfürst Karl Friedrich war lebensgefährlich erkrankt. Daher trug man sich mit dem Gedanken, ihm einen Koadjutor zu geben. Bei der wichtigen Stellung des Mainzer Metropolen als Erzkanzler des Reiches und als Mitglied des Fürstenbundes mußte es das Bestreben Preußens sein, einen Kandidaten wählen zu lassen, der fürstenbundsfriendly war. Als solcher empfahl sich dem Berliner Hofe der Mainzer Domherr und Kämmerer von Worms, Reichsfreiherr Karl Theodor von Dalberg, damals Statthalter von Erfurt, durch den Liberalismus seiner kirchlichen Gesinnung und durch seine preußisch orientierten politischen Ansichten. Im Interesse der Fürstenbundspolitik lag es daher, die Gegensätze zwischen Rom und Mainz auszugleichen, denn es war selbstverständlich, daß die Kurie keinen kirchenpoliti-

schen Gesinnungsgenossen Erthal's wählen ließ, wenn nicht der Erzkanzler im Nuntiaturstreit nachgeben würde (63). Auf Grund eines geheimen Abkommens vom 2. Mai 1787 wurde nach langen Verhandlungen zwischen Rom und Mainz unter preußischer Garantie der Status quo vereinbart und Erthal jeder Schutz seiner bischöflichen und erzbischöflichen Rechte zugesagt. Der Vertrag als solcher war zweideutig. Die Kurie faßte ihn als eine Verpflichtung Erthal's auf, sich vom EK loszusagen. Mainz dagegen verstand darunter, daß Rom ein Kompromiß im Nuntiaturstreit schließen wollte. Wie diese beiden Auffassungen im weiteren Verlaufe der Nuntiaturredaffäre sich noch auswirkten, wird das Folgende zeigen. Vorläufig jedenfalls war der Zweck Preußens erreicht. Rom erteilte Dalberg das für seine Wahl zum Koadjutor nach den kanonischen Gesetzen nötige breve eligibilitatis und er wurde am 25. Juni Koadjutor von Mainz und Worms. Die Vikariate beider Sprengel erholten wieder die Quinquennalfakultäten. Ein äußerer Friede war zwischen Rom und Mainz hergestellt (64).

Die Lage war am Ende des Jahres 1787 für die Kurie verhältnismäßig günstig und es ließ sich, nachdem Mainz seine Verbündeten verlassen hatte, wohl ein Ausgleich hoffen. Die Gegensätze aber verschärfte aufs neue die am 6. November 1787 von Pius VI. für den pfalzbayerischen Kurfürsten erlassene Dezimationsbulle, welche diesem das Recht gab, die Geistlichkeit seiner Lande auf weitere 10 Jahre zu besteuern. An und für sich war dies mit Ausnahme der langen Dauer der neuen Dezimation, die bisher immer alle 5 Jahre erneuert worden war, nichts, was zu normalen Zeiten hätte Anstoß erregen können, denn seit 1759 war der bayerische Klerus immer mit dieser Steuer belegt worden. Was aber die Bischöfe zum Widerstand reizen mußte, war die neue Art der Dezimationsdurchführung. War die Geldeintreibung bisher immer den Bischöfen übertragen worden, so wurde sie jetzt in die Hände des Münchener Nuntius gelegt. Von dieser Maßnahme, welche eine direkte Herausforderung des Episkopates durch die bayerische Regierung bedeutete und für den Münchener Hof ein Kampfmittel gegen den EK war, wurden sämtliche Erzbischöfe und Bischöfe Pfalzbayerns betroffen. Widerstand leisteten aber nur Salzburg und Trier (65) in zwei Protestschreiben vom 11. und 28. Juli 1788 (66). Dem Salzburger Oberhirten antwortete Karl Theodor am 30. August sehr scharf mit nachdrücklicher Betonung seines landesherrlichen Besteuerungsrechtes. Als Entgegnung erfolgte am 29. September 1788 nochmals ein Schreiben Kollaredo's. Ein für die Erzbischöfe günstiges Ergebnis jedoch hatte dieser Briefwechsel zwischen München und Salzburg, der auch publiziert wurde (s. § 2), nicht gebracht. Vielmehr mußten sie erkennen, daß jede Hoffnung auf ein ihre Wünsche nur halbwegs erfüllendes Kompromiß mit der bayerischen Regierung sowohl als auch mit der Kurie vergeblich sei. Insofern wurde diese Dezimationsbewilligung für die weitere Entwicklung des Streites ausschlaggebend. Mainz faßte sie als eine mit dem Vertrag vom 2. Mai 1787 unvereinbare Neuerung auf, da die Bistümer Mainz und Worms durch die Dezimationseinhebung in der Kurpfalz betroffen

wurden, die Münchener Nuntiatur aber bei den Verhandlungen ausdrücklich von der Anerkennung durch Mainz ausgeschlossen war (67). Erthal erachtete sich daher nicht mehr an diese Vereinbarung gebunden (68).

Da die 1788 geführten Vergleichsverhandlungen der erzbischöflichen Koalition mit der Kurie natürlich zu keinem Ergebnis führten, entschloß man sich auf dem Wege eines Gesetzes gegen die Nuntiaturgerichtsbarkeit durch den Reichstag sein Ziel zu erreichen. (69). Am 5. April 1788 erklärte sich der Kaiser auf Ersuchen Erthal's bereit, die Nuntiaturmaterie an den Reichstag zu bringen. Durch kaiserliches Hofdekret vom 9. August 1788 (70) wurde sie dorthin gebracht; am 22. August 1788 erfolgte die Reichsdiktatur. Der Kampf war in seine letzte Phase eingetreten. Doch gerieten die Verhandlungen am Reichstag über Vorbesprechungen nicht hinaus. Daher sondierten die vier Metropolen im Dezember 1788 abermals in Rom (71). Als Antwort erschien nach fast einem Jahre ein päpstliches Breve vom 14. November 1789 (72), die berühmte ‚Responso‘, worin der Papst unverändert seinen Standpunkt aufrechterhält. Die Rechnung der Kurie, in keiner Weise nachzugeben, hatte sich als richtig erwiesen. Unter dem Drucke der französischen Revolution brach die erzbischöfliche Opposition zusammen. Der erste, der sich vom Emser Bunde zurückzog, war der von den Wogen der Revolution am meisten bedrohte Klemens Wenzeslaus von Trier (73). Ihm folgten Köln und Salzburg (74). Am längsten widerstand Mainz, dem aber infolge der kommenden Kriegswirren jede Aktionsmöglichkeit genommen war. Noch einmal sollte die Bewegung von 1786 anläßlich der Kaiserwahl Leopolds II. 1790 eine gewisse Bedeutung erlangen. Bei der Abfassung des 14. Artikels der Wahlkapitulation brachten Mainz und Salzburg wiederum die Forderungen des EK zum Vortrag und erreichten verschiedene Modifikationen in seinem Sinne (75), trotz des Einspruches des zum Wahltag entsandten Wiener Nuntius Caprara. Die gleiche Aenderung behielt auch die Wahlkapitulation des letzten römischen Kaisers, Franz II., bei, obwohl auch hier der päpstliche Delegierte Maury Verwahrung einlegte. Freilich irgendwelche praktische Bedeutung besaßen diese Abänderungen nicht mehr. Die weltpolitischen Ereignisse ließen das Interesse an kirchlichen Dingen erlöschen und die große Säkularisation von 1803 machte einem Wiederaufleben des EK völlig ein Ende. Die Publizistik über den Nuntiaturstreit und den EK, welche der lebendige Ausdruck der ganzen Bewegung ist, findet daher mit dem Jahre 1792 ihren zeitlichen Abschluß.

§ 2.

Die Publizistik über den Nuntiaturstreit und den Emser Kongreß.

Als Ereignisse von großer kirchenpolitischer Bedeutung mußten sich der Nuntiaturstreit und der EK naturgemäß publizistisch stark auswirken. Die große Anzahl der Bn, der Artikel und Rezensionen in den größeren Zn der Jahre 1786 bis 1792 beweisen deutlich, wie rego die Anteilnahme weiter Kreise für die aufgeworfenen kirchen-

politischen und kirchenrechtlichen Fragen war. Einer starken Verbreitung dieser Literatur war überdies durch die geistige Grundlage des Systems von 1786, den Febronianismus, der Boden geebnet und damit für die publizistischen Vertreter der erzbischöflichen Politik der Grund zur Auseinandersetzung mit ihren Gegnern, den Ultramontanen und den bayerischen Territorialisten, gelegt worden. Die Schärfe der Gegensätze zeigte sich hierbei deutlich. Nicht nur daß auf beiden Seiten die Sprache oft eine äußerst heftige war, auch die sachliche Auseinandersetzung bewies, wie unüberbrückbar die ultramontanen und die episkopalistischen Auffassungen von den Rechten des Primates und der Kirchenverfassung seit Febronius geworden waren. Eigentümlich in der ganzen publizistischen Literatur ist natürlich die Stellung der Schriften, die weder episkopalistisch im Sinne des EK noch ultramontan eingestellt sind. Es sind dies drei Gruppen: 1. Die bereits erwähnte territorialistisch orientierte baye-
rische Gruppe, 2. die antimetropolitane febronianische, deren Autoren eine Schmälerung der bischöflichen Rechte nicht nur durch Papst und Nuntien, sondern auch durch eine Neubelebung der Metropolitangewalt befürchteten, 3. die protestantische, deren Verfasser sich vorwiegend mit der rechtlichen Seite des Nuntiaturstreites befaßten. Den literarischen Hauptkampf aber fochten die publizistischen Vertreter der beiden großen Parteien im deutschen katholischen Lager aus: die febronianischen Verteidiger des EK und die Ultramontanen; die letzteren dabei unterstützt von den literarischen Vertretern der Nuntiaturpolitik des Münchener Hofes, deren Bn für die publizistische Auswirkung des Münchener Nuntiaturstreites von besonderer Bedeutung sind. Ihrer Herkunft nach stammen die Verfasser der vier ersten Gruppen zu einem großen Teile aus den Kreisen der hohen und höchsten geistlichen und weltlichen Beamtschaft, was auf das starke Interesse ihrer Höfe an der publizistischen Propaganda für bzw. gegen die Nuntiaturen schließen läßt. Ein kleinerer Teil dieser Schriften trägt privaten Charakter, der bei der 5. Gruppe aus leichtverständlichen Gründen überwiegt. Die vorherrschende Form der publizistischen Produkte ist die anonyme bzw. pseudonyme B. Die Gründe für diese Anonymität und Pseudonymität können mannigfach sein. Bei den privaten Schriftstellern die Furcht vor irgendwelcher ideeller oder materieller Schädigung; bei den amtlich anbefohlenen Schriften mochten oft die fürstlichen Inspiratoren die Namensnennung der beamteten Autoren nicht für opportun halten. Bei Erwägung dieser Gründe ist ferner das oft sehr rigorose Zensurwesen in einzelnen deutschen Territorien in Betracht zu ziehen, das eine Anonymität angeraten sein ließ. Schließlich darf aber nicht vergessen werden, daß neben diesen angeführten Gründen ein Hauptfaktor der gewählten Namensdeckung die Zeitmode war, die es für passend hielt, anonym zu schreiben. Da diese Form den Verfassern auch eine größere Freiheit gewährte, so mußte sie außerdem den Schriften von vornherein eine größere Anziehungskraft verleihen. Einen starken Widerhall hinterließ diese Broschürenliteratur in den Zn der Jahre 1786 bis 1792. Die Rezensionen der einzelnen Broschüren sind auch hier vom

jeweiligen parteipolitischen Standpunkt aus erfolgt. Bezeichnend für die gewaltige Macht der deutschen Episkopalisten ist es, daß fast sämtliche katholische Zeitschriften sich in ihren Händen befanden. Diese Uniformität der Anschauungsweise bei den katholischen Zn beeinträchtigt selbstverständlich den Wert ihrer Besprechungen sehr, denn eine klare Einsicht in die, tatsächliche Wirkung der publizistischen Literatur auf die katholische Oeffentlichkeit wird hierdurch zum Teil unmöglich gemacht. Ist eine B episkopalistisch, so findet sie den Beifall des Rezensenten; huldigt sie einer anderen Richtung, so erfährt sie eben seine Ablehnung. Größere Bedeutung kommt dagegen den verhältnismäßig zahlreichen Rezensionen der protestantischen Zn zu. Hier war ein ruhiges sachliches Abwägen prinzipiell möglich und meistens wurde von dieser Seite aus objektiv über die Bn, die der Nuntiaturstreit und der EK hervorriefen, geurteilt, obschon viele protestantische Rezensenten den Bestrebungen der Emser Bewegung sympathisch gegenüberstanden. Völlig versagen dagegen die bayerischen Zn, in denen sich nicht eine Besprechung der Nuntiaturschriften findet, ein Umstand, der sich aus der strengen überängstlichen Zensur unter Karl Theodor leicht erklärt (1). Lediglich in kurzen Notizen nahmen die Münchener Zn (s. u.) zu den Vorgängen Stellung.

Dieses publizistische Material über den Nuntiaturstreit und den EK ist in München über nahezu sämtliche Archive und Bibliotheken verstreut. Die größten Bestände besitzt das GH, das GM und die BSt. Für den Münchener Nuntiaturstreit ist die Sammlung des GH, die von dem geh. Hausarchivar Karl von Eckartshausen (s. u.) systematisch zusammengestellt wurde, von besonderer Bedeutung. Ihr Zweck war vermutlich die persönliche Information des Kurfürsten über den literarischen Niederschlag der Nuntiaturaffäre; sie enthält fast alle bayerischen Abhandlungen, dagegen nur die bedeutenderen episkopalistischen Bn. Die Sammlung des GM zerfällt in zwei Unterabteilungen: 1. in die Serie der Bn, die der kurpfalz-bayerische Reichstagsgesandte Graf Lerchenfeld seinen von Regensburg — der größten Verbreitungszentrale dieser Schriften — nach München übersandten Berichten (RL) beigab, und 2. in die weit umfangreichere Reihe von Bn, die der herzogl. pfalzzweibrückensche Geschäftsträger am Reichstag, Graf Seinsheim, seinen Relationen (RS) hinzufügte und die heute größtenteils der BS des GM unter dem Buchstaben H einverleibt sind. Die Stellungnahme der beiden Diplomaten zum Nuntiaturstreit und zum EK ist in ihrem Berichten verschieden. Während Lerchenfeld auffallenderweise sich jeder persönlichen Bemerkung enthält, läßt Seinsheim seine eigene Meinung durchblicken und macht aus seiner Abneigung gegen die erzbischöflichen Bestrebungen kein Hehl. Die Berichte der beiden Gesandten, die für die publizistische Auswirkung des Münchener Nuntiaturstreites von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind, werden in den folgenden Paragraphen ihre entsprechende Verwertung finden. Die größte BS ist diejenige der BSt. Sie verdankt ihren Ursprung nicht einer planmäßigen Zusammenstellung, sondern wurde wohl nach und nach erworben. Ebenso sind die kleineren Bn-Bestände

der UB, des OA und der OB, der BA und der BB entstanden. Die einschlägigen Zn befinden sich in der BSt, der UB und der BB.

Als naturgemäße Einteilung dürfte sich für die Liste der gesamten publizistischen Literatur eine Gruppierung nach ihrer jeweiligen Provenienz empfehlen, die zugleich den Anteil der einzelnen Verfasserkreise an der gesamten Publizistik erkennen läßt. Innerhalb dieser Kreise sind dabei drei Unterabteilungen zu machen:

- a) Bn bekannter bzw. verifizierter Autoren. Für die Beurteilung einer Schrift ist die Kenntnis ihres Verfassers, seiner Stellung usw. von großer Wichtigkeit; daher erscheint die Vorausschickung eines kurzen Lebenslaufes des Verfassers — soweit überhaupt möglich — geboten.
- b) Bn unbekannter Autoren. Ihre Zugehörigkeit zum jeweiligen Verfasserkreis konnte vielfach nur aus inneren Merkmalen erschlossen oder auch bloß vermutet werden; desgleichen ist bei ihnen der amtliche oder private Charakter oft zweifelhaft.
- c) Zn, soweit möglich, mit Angabe der Herausgeber und der Erscheinungsjahre.

Sämtliche Bn und Zn werden laufend numeriert und in den folgenden Paragraphen unter ihren Nummern zitiert. Zur Erleichterung der Auffindung werden die Bn nach dem ersten Substantiv im Nominativ geordnet.

Liste der Broschüren und Zeitschriften*).

1.

Febronianische Verteidiger des EK.

A. Der Kölner Kreis.

a)

Philip p Hed der ich, geb. zu Bodenheim am 4. November 1743, gest. zu Düsseldorf am 20. Mai 1808. 1759 trat er in den Minoritenorden, studierte zu Trier unter Hontheim, Neller, Frank und Helbrunn kanonisches Recht und wurde 1774 als Professor des Kirchenrechts an die neugegründete Bonner Akademie berufen. Hedderich war einer der konsequentesten febronianischen Kanonisten (2). Bn:

1. Abhandlung über das Päpstliche Gesandtschaftsrecht, in welcher die offenbaren Eingriffe des Römischen Hofes und dessen Nuncien in die ordentliche Bischöfliche Gerichtsbarkeit entdeckt, und aus dem Primat, päpstlichen Bullen, Reichskonkordaten, Friedensschlüssen, wie auch aus dem Sr. kurfürstl. Dchl. zur Pfalz Carl Theodor auf jüngern Wahlkonvente geführten Voto gründlich widerlegt werden. Mit Beylagen von A bis G dem Herrn Zoglio, Erzbischof zu Athen, gewidmet von Arminius Seld, der beiden Rechte Doktor. Athen, gedruckt mit akademischen Schriften [Bonn] 1787. 4, 56 S. (3).
2. Bulle. Die — Paul des Zweiten an Erzbischof Ruprecht von Köln kritisch untersucht und gegen die Einwürfe einiger neuerer Schriftsteller gerechtfertigt. Bonn 1789. 8, 61 S. (4).

*) Gegenüber der bei Pastor: Geschichte der Päpste 16, 3 387 geäußerten Ansicht muß betont werden, daß die hier aufgeführte Liste, die auf Grund eingehenden Studiums der zeitgenössischen kritischen Blätter sowie mit gütiger Beihilfe des Auskunftsbüros der deutschen Bibliotheken zusammengestellt wurde, Anspruch auf möglichste Vollständigkeit erheben darf. Daß sich nahezu das gesamte Material in München befindet, ergibt sich aus der Natur der Sache.

- Georg Heimburg. Die näheren Lebensumstände des Autors sind unbekannt. B:
3. Beleuchtung der zu Düsseldorf herausgekommenen Druckschrift véritable Etat du différent élevé entre le Nonce Apostolique résident a Cologne, et les trois électeurs ecclésiastiques au sujet d'une Lettre circulaire adressee aux Cures de leurs diocèses. Von Georg Heimburg, der heil. Schrift und beider Rechte Doktor. Ohne Druckort 1787. 4, 63 S. BSt.
- Hermann Frhr. von Waldenfels, kurköln. Staatsminister zu Bonn, der Berater des Kurfürsten im Nuntiaturstreit. Bn:
4. Betrachtungen über das Schreiben des Pabsts Pii VI. an den Herrn Fürst Bischof von Freisingen v. 18ten Oct. 1786. Mit deutscher Freimüthigkeit entworfen von Joseph Hermann. Gedruckt zu Damiat [Bonn] im Jahr 1787. 4, 38 S. (5).
 5. Pro-Memoria von Kurköln. Ohne Druckort 1788. 4, 43 S. (6).
 6. Widerlegung. Kurze — der Réflexions sur les 73 Articles du Pro Memoria présenté a la diete, de l'Empire touchant les Nonciatures de la Part de l'Archevêque-électeur de Cologne. [Bonn] 1789. 8, 162 u. CVII S. (7).
- Christian Friedrich von Weidenfeld, Hof- und Regierungsrat zu Bonn; seit 1796 Reichskammergerichtsassessor zu Wetzlar. Geb. zu Neunkirchen im Erzstift Köln am 22. Januar 1757. Seine näheren Lebensumstände sind unbekannt; auch trat er später nicht mehr literarisch hervor (8). Bn:
7. Entwicklung. Gründliche — der Dispens- und Nuntiat-Streitigkeiten zur Rechtfertigung des Verfahrens der vier deutschen Erzbischöfe wider die Anmaßungen des römischen Hofes samt einer Prüfung des Fürstbischöfl. Speyerischen Antwortschreibens an Sr. Kurfürstl. Gnaden zu Mainz. In Betreff der Emser Punkte. Ohne Druckort 1788. 4, 426 S. (9).
 8. Erörterung der Kölnischen Nuntiaturstreitigkeit nebst Vorlegung der einschlägigen Urkunden zu mehrerer Bestärkung des Kurkölnischen Promemoria samt einer Prüfung der unpartheiischen Gedanken über die dermaligen Nuntiaturstreitigkeiten in Deutschland. [Bonn] 1788. 8, 145 S. (10).
- Johann Ludwig von Werner, Hofrat zu Bonn und Professor der deutschen Reichsgeschichte an der dortigen Universität (11). B:
9. Prüfung. Unpartheiische — des von Kurpfalz in der Reichsversammlung zu Regensburg und im teutschen Publikum ausgetheilten Promemoria, die gegenwärtige Nuntiaturstreitigkeiten betreffend, von Wittelsbach. Ohne Druckort und Jahreszahl, jedoch 1790 erschienen. 4^o (12).
- Karl Josef von Wreden, Kanonikus zu Bonn, geb. in Mannheim 1761, gest. in Darmstadt 1829. Als Vorleser des Kurfürsten und Geh. Referendar für das geistliche Fach war er im engsten Kreise von Max Franz. 1801 wurde er Mitglied des nach Arnsberg geflüchteten Kölner Domkapitels. Als Geh. Referendar kam er 1802 nach Salzburg und in der gleichen Eigenschaft 1803 nach Darmstadt, wo er zum Geh. Staatsrat aufrückte (13). Bn:
10. Beleuchtung. Kurze — der Fakultäten päbstl. Nunzien in Deutschland. Zur Erleuterung des in der Nunziatursache erlassenen kaiserl. Hofdekrets und des Art. IV. des Emser Kongresses. Köln 1789. 8, 110 S. (14).
 11. Besitzstand. Der — des römischen Hofes Gesandten mit Gerichtsbarkeit in die Kristliche Reiche und besonders in Deutschland abzuschicken. Historisch untersucht, und dem deutschen Publikum zur Entscheidung vorgeleget. [Bonn] 1789. 8, 81 S. (15).
 12. Frage: Ist der Pabst befugt, ohne Einwilligung der Bischöfe einem deutschen Reichsfürsten die Erlaubniss zu ertheilen, die in dessen Lande gelegenen Güter der katholischen Geistlichkeit zu besteuern?

beantwortet von Franz Biedermann. Ohne Angabe des Druckortes und des Erscheinungsjahres. 4, 137 S. (16).

13. Geschichte der Appellationen von geistlichen Gerichtshöfen. Zur Erläuterung des Artikels XXII des Emsber Kongresses. Frankfurt und Leipzig 1788. 8, 376 S. (17).
- Unter die Autoren des Kölner Kreises muß schließlich der Kurfürst selbst noch gerechnet werden, der in einem scharf polemischen Hirtenbrief vom 4. Februar 1787 gegen das Cirkular Paccas an die Seelsorger der drei rheinischen Erzdiözesen (s. § 1) protestierte. Das Schreiben lautet:
14. Verordnung oder Hirtenbrief Sr. Durchlaucht des Herrn Erzbischofs und Churfürsten zu Köln, das bischöfliche Dispensationsrecht betreffend. Münster, 4. Februar 1787 (18).

b)

15. Betrachtungen. Rechtliche — zur nähern Prüfung der im verwichenen Jahre zu Mannheim erschienenen Beantwortung auf das in Betreff der Nuntiaturstreitigkeit von Kurköln bey dem Reichstage übergebene Pro Memoria. Verfasset von einem kath. Deutschen. Ohne Druckort 1789. 8, XII u. 224 S. (19).
16. Gegenbemerkungen. Gegründete — über die Betrachtungen wider die 73 Artikeln des Pro Memoria des von Seiten des Herrn Erzbischofs und Kurfürsten von Köln der Versammlung der Reichsstände in Betreff der Nunziatur ist überreicht worden. Ohne Druckort 1789. 4, 374 und XXVI S. (20).
17. Prüfung. Unpartheiische — der Reflexionen sur les 73 Articles du Pro Memoria présenté a la Diète de l'Empire touchant les Nonciatures de la part de l'Archeveque électeur de Cologne. Bearbeitet von einem katholischen Geistlichen. Ohne Druckort 1789. 8, 161 u. 28 S. (21).
18. Widerlegung der in Französischer Sprache erschienenen historisch-theologisch- und kritischen Bemerkungen über den Erzbischöflichen Hirtenbrief Sr. kurfürstlichen Durchlaucht zu Kölln vom 4ten Hornung 1787. Von einem Freunde der Wahrheit. Ohne Druckort 1787. 4, 64 S. (22).
19. Worte. Ein paar — über die sogenannten Anmerkungen über die 73 Artikel des von Seiten Ihro kurfürstl. Durchlaucht Erzbischofen von Kölln auf dem Reichstage eingegebenen Promemoria, betreffend die päbstlichen Nuntiaturen etc. Ohne Druckort 1789. 8, 16 S. (23).

c) —

B. Der Mainzer Kreis.

a)

- J o h a n n J u n g, Exjesuit, zuerst Professor der Kirchengeschichte zu Heidelberg und kurpfälzischer geistlicher Rat, seit 1784 Professor zu Mainz und wirklicher geistlicher Rat. Geb. zu Bingen 1727, gest. zu Mainz 1793 (24). En:
20. Betrachtungen. Johann Jungs Kurmainzischen und Kurpf. g. Raths — über die Abänderungen der geistlichen Gegenstände in der Wahlkapitulation des Kaisers Leopolds II. Mit Erörterung verschiedener in den vierzehnten Artikel einschlägigen Fragen z. B. Ob und wie die Gerichtsbarkeit des römischen Hofes und seiner Nuntien zur Erkennung des Reichstags geeignet? welches ungefähr Maaßstab, die Art der reichstäglichem Entscheidung sein könne? Mainz 1791. 8, 291 S. BSt.
 21. Ueber das unzuständliche und aufrührerische Schreiben, welches der Damiatische Herr Erzbischof Pacca so betitelter Nunzius zu Kölln an alle Pfarrer und Seelsorger der hohen Erzdiözesen Mainz, Trier und Kölln vor kurzem unmittelbar zu erlassen sich unterfangen hat. Frankfurt und Leipzig 1787. 8, 135 S. (25).

Josef Hieronymus Karl Freiherr von Kolborn, geb. zu Niederwalluf im Rheingau am 8. März 1744, gest. zu Aschaffenburg am 20. Mai 1816. Kanonikus und dann Dekan am St. Stefansstift zu Mainz, geistlicher Referendar des Erzbischof-Koadjutors Dalberg, dessen vertrauter Freund er war. In der Folgezeit wurde er Bischof i. p. zu Kapharnaum, Staatsminister und hoher Würdenträger des Großherzogtums Frankfurt. Unter dem Namen Chrysippus gehörte Kolborn dem Illuminatenorden an (26). B:

22. Noten. Deutsche — zu einer Römischen Apologie der Nuntiaturen in Deutschland. Frankfurt und Leipzig in der Hermannischen Buchhandlung. Ohne Jahreszahl. 8, 144 S. (27).

Franz Josef Ignaz von Linden, kurf. Hof- und Regierungsrat zu Mainz. 1796 Reichskammergerichtsassessor zu Wetzlar, 1809 Präsident des obersten Justizkollegiums in Tübingen (28). B:

23. Entwurf eines Gutachtens in den gegenwärtigen Nuntiaturstreitigkeiten aus Veranlassung des kaiserl. Hofdekrets v. 25. Aug. 1788. Frankfurt und Leipzig 1789. 8, 124 S. (29).

Johann Richard von Roth, geb. zu Mainz am 27. Mai 1749, gest. zu Frankfurt am 21. Dezember 1813. Er studierte nach der Aufhebung des Jesuitenordens, dessen Mitglied er war, die Rechte und wurde 1779 ao. Professor, 1782 o. Professor des Lehen- und Landesstaatsrechts an der Universität Mainz. In den folgenden Jahrzehnten bekleidete er hohe Aemter und wurde 1807 Direktor des Schöffenappellationsgerichtes zu Frankfurt. Roth gehörte zu den einflußreichsten und angesehensten Publizisten seiner Zeit (30). Bn:

24. Beleuchtung der Schrift: Prüfung der jüngst in Mainz erschienenen Schrift von dem anmaßlichen Rechte eines Reichs-Verwesers Reichsvikariats-Kommissarien zu den deutschen Bischofswahlen zu schicken. Mainz 1790. 8, 38 S. (31).

25. Bischofswahl. Die ungiltige — zu Freisingen 1790. Mainz 1790. 8, 26 u. VIII S (32).

26. Frage: Ist ein deutscher Landesherr berechtigt, einen ständigen päpstlichen Nuntius mit geistlichen Fakultäten, auch wider Willen der einschlagenden Bischöfe in seine Reichslande aufzunehmen? wider die neulich erschienenen Unpartheiischen Gedanken eines deutschen Staatsrechtsgelehrten über die dermaligen Nuntiaturstreitigkeiten in Deutschland. Beantwortet von Johann Richard Roth beider Rechte, Doktor, Mainz, verlegt von der Winkoppischen Buchhandlung, gedruckt mit Crassischen Schriften 1788 mit Censurfreiheit. 8, 88 S. (33).

27. Von dem anmaßlichen Rechte eines Reichsverwesers, Reichsvikariatskommissarien zu den deutschen Bischofswahlen zu schicken. Mainz 1790. 8, 48 S. (34).

Peter Adolf Winkopp, Buchhändler zu Mainz, seit 1791 Hofkammerassessor und seit 1796 Hofkammerrat in Erfurt. Geb. 1759, gest. 1813 (35). B:

28. Anmerkungen: Einige vorläufige — zu den Weißmannischen Bemerkungen über das Resultat des Embser Kongresses. Frankfurt und Leipzig 1787. 8, 147 S. (36).

Zu den Bn' bekannter Autoren ist auch das Cirkularschreiben Erthals an die katholischen Stände in Betreff der Nuntiaturen zu rechnen, das unter folgendem Titel ediert wurde:

29. Cirkularschreiben Sr. Kurfürstlichen Gnaden zu Mainz an die sämtlichen Katholischen geistlichen Reichsstände, die Nuntiaturstreitigkeiten im teutschen Reiche betreffend. Aschaffenburg, den 18. Okt. 1788. 4, 26 S. (37).

Dem Mainzer Kreis stehen nahe:

Alois Eck, Benefiziat zu Neustadt a. d. Saale, geb. 1747, gest. 1814. B:

30. Uebersicht der deutschen geistlichen Staatsgeschichte oder Machtverhältnisse zwischen Staat und Kirche nach ihren mannigfaltigen

Revolutionen, Ursachen und Wirkungen S. 99 ff. Frankfurt und Leipzig 1789. 8, 237 S. (38).

Carl Sigmund Bonifaz Schalk (s. u.) zuerst Benediktiner in Fulda, seit 1791 Professor der Kirchengeschichte an der Universität Gießen und Prediger der dortigen katholischen Gemeinde. Seit 1793 Lehrer am Wormser Seminar und nachher Pfarrer zu Eppstadt im Fuldaischen (39). B:

31. Ueber die Fundamental-Gesetze der deutschkatholischen Kirche im Verhältnis zum römischen Stuhle. Ein Nachtrag zur Spittlerischen Geschichte. Frankfurt und Leipzig bey Tobias Göbhardt, 1790. 8, 90 u. 80 S. (40).

b)

32. Beleuchtung. Vorläufige — des an Seine Kurfürstl. Gnaden zu Mainz in Betreff der Embser Punkte von Seiner Fürstl. Gnaden zu Speier ertlassenen Antwortschreibens. Frankfurt und Leipzig 1787, bei Dodsley u. Compagnie. 8, 72 S. (41).
33. Vertheidigung der Erz- und bischöflichen Rechte wider die Anstellung eines mit anmaßlicher Jurisdiction versehenen Großalmooseniers zu München. Ohne Druckort 1790. 8, 76 u. XXXVI S. BSt.

c)

34. Allgemeine Bibliothek der neuesten Juristischen Litteratur. 3. Bd. 1. u. 2. Stck. Herausgegeben in Gesellschaft mehrerer Rechtsgelehrten von Franz Joseph Hartleben. Mainz und Frankfurt in der Hermannischen Buchhandlung 1789. BSt.
35. Der deutsche Zuschauer oder Archiv der denkwürdigsten Eräugnisse, welche auf die Glückseligkeit oder das Elend des menschlichen Geschlechts und der bürgerlichen Gesellschaft einige Beziehung haben. Herausgegeben von Freunden der Publizität. (Redakteur: Peter Adolf Winkopp). Auf Kosten der Herausgeber. Ohne Druckort 1787. BSt. (42).
36. Der neue deutsche Zuschauer u. s. w. s. Z 35. Auf Kosten der Herausgeber. Ohne Druckort 1789. BSt.
37. Mainzer Anzeigen von gelehrten Sachen. Herausgegeben v. J. Wirth (43). Mainz 1785—1791. BB.
38. Mainzer Monatschrift von geistlichen Sachen. Herausg. v. Johann Kaspar Müller, Präfekt des Mainzer Gymnasiums (44). Mainz und Frankfurt in der Varrentrapp und Wennerischen Buchhandlung 1784—1791. UB.

Dem Mainzer Kreis nahestehende Zn:

39. Journal von u. für Deutschland. Herausg. 1784 von L. F. G. v. Gökingh; 1785 übernahm der Fuldaer Domherr und Regierungspräsident Sigmund von Bibra die Redaktion (45). Ohne Druckort 1784—1792. BSt.
40. Materialien für das Kirchenrecht und die Kirchengeschichte katholischer Staaten. Herausg. von Karl Sigmund Schalk (s. o.). Worms, bei Johann Daniel Kranzbühler 1792 (46). BSt.
41. Neues Magazin des neuesten Kirchenrechts und der Kirchengeschichte katholischer Staaten. 1. Bd. 1. Heft 1789 (nicht weiter erschienen). Gedruckt und verlegt auf Kosten der Herausgeber, u. in Commission bey der litter. typogr. Gesellschaftsbuchhandlung zu Weißenburg in Franken. Herausgeber: Karl Sigmund Schalk (47). BSt.

C. Der Salzburger Kreis.

a)

Constantin Langhaidler O. S. B. Rektor der Salzburger Universität, Mitglied des Stiftes Kremsmünster; gest. 1787. B:

42. Commentatio. De Legatis et Nuntiis Pontificum eorumque fati et potestatis — Historico — Canonica. Ohne Druckort 1785. 8, 102 S. (48).

Johann Philipp Steinhauser von Treuberg, seit 1770 Professor des Staatsrechts an der Universität Salzburg; gest. 1799 (49). B:

43. Gedanken. Meine — über die alten und neuen Beschwerden der vier deutschen Erzbischöfe und einiger Bischöfe gegen den römischen Hof. Frankfurt und Leipzig [Wien] 1787. 8, 118 S. (50).

Judas Thaddäus Zauner, Konsistorial- und Hofratsadvokat zu Salzburg. 1803 Professor des Pandektenrechtes an der dortigen Universität, 1811 königl. bayer. Hofrat, Professor und Bibliothekar des Lyzeums. Geb. am 16. Oktober 1750, gest. am 10. Mai 1815 (51). B:

44. Resultat des Emser Congresses von den vier deutschen Erzbischöfen unterzeichnet samt genehmigender Antwort Sr. kaiserl. Majestät in ächten Aktenstücken (52). Frankfurt und Leipzig [Salzburg] 1787. 8, 62 S. (53).

Zu den Schriften bekannter Autoren sind zu rechnen 1. das

45. Pro Memoria von Salzburg an den Reichstag. Ohne Druckort 1788. 4. XLIII S. (54), das wohl aus der Feder des Salzburger Vertreters auf dem EK, des Konsistorialrats Johann Michael Boenicke (55), geflossen ist.

2. Der auf Veranlassung Kollaredos edierte

46. Schriftwechsel zwischen Sr. kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz und Sr. Hochfürstl. Gnaden, dem Herrn Erzbischoffe von Salzburg, die Dezimation der geistlichen Güter betreffend. Ohne Druckort 1788. 4, 15 S. (56).

b) —

c)

47. Oberdeutsche, allgemeine Litteraturzeitung Salzburg 1788—1810. Herausgeber: Lorenz Hübner (bis 1807) (57). UB.

48. Oberdeutsche Staatszeitung. Salzburg 1784—1799. Herausgeber: Lorenz Hübner (58). UB.

49. Salzburger Intelligenzblatt. Salzburg 1784—1799. Herausgeber: Lorenz Hübner (59). UB.

50. Ueber das Neueste der Litteratur Oberdeutschlands (Salzburger gelehrte Zeitung). Salzburg 1784—1799. Herausgeber: Lorenz Hübner (60). UB.

D. Der Schwäbische Kreis.

a)

Dominikus von Brentano, geb. am 6. Oktober 1740 zu Rappersweil am Zürichersee, gest. am 10. Juni 1794, studierte am deutschen Kolleg zu Mailand und wurde in der Folgezeit Hofkaplan des Fürstbistums von Kempten. 1794 wurde er wegen seiner Zugehörigkeit zum Freimaurerorden vom Hofe entfernt und erhielt die Pfarrei Gebratshofen (61). B:

51. Unterricht. Kateketischer — über die Frage: Wie verhält sich die bischöfliche Macht zur päpstlichen. Eine Zeitschrift zur Aufklärung der teutschen Nuntiaturirungen. Ohne Druckort 1787. 8, 152 S. BSt.

Thomas Josef de Haiden, geistlicher geh. Rat und Provikar beim Augsburger Generalvikariat, Kanonikus zu St. Gertraud in Augsburg. Er war hauptbeteiligt am Augsburger Rezeß mit Bayern vom Jahre 1785 (62). B:

52. Gedanken über die Punktation des Embser Kongresses und die im Streit befangene päpstliche Nunziatursache im römischen deutschen Reiche; von H.D.T.J. Gedruckt in Deutschland [Augsburg bei Riegers Söhnen]. 1790. 4, 175 S. (63).

Willibald Held, Abt des Prämonstratenserstiftes Roth, bedeutender Jurist, bekannt durch seine „Jurisprudentia universalis“ lib. 4. Memmingen 1768—1772 und durch sein „Reichsprälatisches Staatsrecht“, 2 Bd. Kempten 1782 u. 1785. Geb. 6. September 1724, gest. am 30. Oktober 1789 (64). Bn:

53. Beleuchtung der Bad Emsischen Punktation [Memmingen] 1787. 8, 78 S. (65).

54. Beleuchtung. Kurze — der Embser Punktation meistens aus der Geschichte. Frankfurt und Leipzig [Memmingen] 1787. 8, 178 S. (66).

b) —

c)

55. Augspurgische Ordinari Postzeitung von Staats Gelehrten, historischen und ökonomischen Neuigkeiten. Mit Ihiro Röm. kayserl. Mayestät allergnädigsten Privilegio. Verlegt und gedruckt von Joseph Anton Moy. Gegründet 1683. Die Z. erscheint als „Augsburger Postzeitung“ noch heute. BSt.

E. Der Freisinger Kreis.

a)

Johann Gebhard, Lizentiat und Gerichtsschreiber in Freising. Er käme als eventueller Verfasser der B:

56. Geschichte. Pragmatische und Aktenmäßige — der zu München neu errichteten Nuntiatursamts Beleuchtung des Breve Pius VI. an den Fürst-Bischoffen von Freysingen. Mit authentischen Urkunden belegt. Frankfurt und Leipzig 1787. 8, 154 u. 151 S. (67), in Frage. Doch kann es sich bei dem handschriftlichen Eintrag auf dem Exemplar der OB auch um einen Besizervermerk handeln. Die Stimmung, wie sie damals zu Freising herrschte, würde jedenfalls mit der Tendenz der B. übereinstimmen. Da die Schrift sich in ihrem textlichen Abschnitte größtenteils mit dem Breve Pius VI. an den Bischof von Freising vom 18. Oktober 1786 auseinandersetzt, so wäre die angegebene Persönlichkeit als Verfasser wohl denkbar, zudem die Schrift durch die ausgezeichneten und in der Publizistik des Nuntiaturstreites viel verwendeten Aktenbeilagen deutlich ihre Abkunft aus amtlichen Kreisen verrät (68).

b)

57. An den Verfasser des unjustifizirlichen Betragens des Herrn Caesar Zoglio Nuntius in München die Nähere Berichtigung der Vergebung der Probstei zu St. Andree in Freysingen betreffend. Mit aktenmässigen Beylagen. Ohne Druckort 1788. 8, 64 S. (69).
58. Aufklärung. Vollkommene — der zwischen dem Freyherrn von Ezdorf und von Stengel durch zwey Reichshofrathskonklusa gerechtfertigten Streitsache mit Beylagen. Ohne Druckort 1789. 8, 80 S. (70).
59. Nachlese. Endliche — zur vollkommenen Aufklärung der zwischen dem Domkapitular Freih. v. Ezdorf und Herrn v. Stengel durch zwey Reichshofrathskonklusa gerechtfertigten, und nunmehr durch die Gerechtigkeitsliebe Sr. kurfürstl. Durchlaucht von Pfalzbayern vermittelten Streitsache die Probstei zu St. Andree in Freysing betreffend. Ohne Druckort 1789. 8, 32 S. BSt.
60. Zusätze. Abgedrungen — zu der näheren Berichtigung die Vergebung der Probstei St. Andree in Freysing betreffend; als ein neuer Beytrag für den Verfasser des unjustifizirlichen Betragens des Herrn Caesar Zoglio, Nuntius in München. Mit aktenmäßigen Beylagen. Ohne Druckort 1789. 8, 63 S. (71).

c) —

F. Sonstiges gegen die Nuntiaturgerichtsbarkeit und für den EK Partei nehmendes Schrifttum.

a)

1. Bn kath. Juristen.

Jakob Abel, geb. 1752 zu Wetzlar, kaiserl. Reichsgerichtsrat. B:

61. Disquisitio. Jac. Abel diversorum. S. R. I. Statuum Consilarii actualis aulici et in supremo camerae Imperialis judicio Advocati — de jure et Officio summorum Imperii Tribunalium circa usurpatoriam Nuntiorum pontificiorum in caussis Germaniae ecclesiasticis jurisdictionem. Wetzlariae 1787. 4, 170 S. (72).

Johann Philipp Gregel, geb. am 7. April 1750 zu Prölsdorf in Unterfranken, gest. am 2. Januar 1841 zu Würzburg. Bis zur Ordensaufhebung 1773 Jesuit, studierte er hernach zu Mainz die Rechte und wurde 1787 Professor des Kirchenrechts zu Würzburg. 1803 Landesdirektionsrat und 1814 Regierungsrat und Referent in Kirchensachen (73). B:

62. Commentatio. Joann. Philippi Gregel J.U.D. — juris publici ecclesiastici Germanici de juribus Nationi Germanicae ex acceptatione decretorum Basileensium quaesitis per concordata Aschaffenburgensia modificatis aut stabilitis. Moguntiaci Typis Andreae Crass. 1787. 4, 106 S. BSt.

Haimb, ein völlig unbekannter Schriftsteller, höchstwahrscheinlich Jurist, verfaßte nach HB 14, 378 die B:

63. Resultat. Was kann das — der künftigen Reichstagsberathschlagungen über die Nuntiatur Streitigkeiten seyn? Und können diese am Reichstage gänzlich gehoben werden? Ohne Druckort 1788. 4, 24 S. (74).

Franz Anton Haubs, Kanonikus zu St. Simeon in Trier, Fiskal und Assessor des erzbischöfl. Generalvikariats und geistl. Justizsenats zu Trier, seit 1788 Syndikus der kurtrier. geistl. Landstände des oberen Erzstifts und Professor der Kirchengeschichte zu Trier (75). B:

64. Systema primaevum de postate episcopali ejusque applicatio ad episcopalia quaedam jura in specie Punctuationibus 1. 2. et 3. congressus emsani. Augusta Trevir. 1788. 4, 56 S. BSt.

Karl Klocke, geb. zu Friedberg am 13. Januar 1748, studierte zu Salzburg die Rechte und trat sodann in das Stift Benediktbeuern ein. Bis 1789 war er Professor des Kirchenrechts zu Ingolstadt, von welcher Stelle er wegen der im folgenden aufgeführten B auf Anstiften des P. Wolfgang Frölich von St. Emeran (s. u.) enthoben wurde. 1796 wurde er nach mehrjähriger Tätigkeit als Kirchenrechtslehrer zu Regensburg zum Abte seines Klosters gewählt, als welcher er die Säkularisation erlebte (76). B:

65. Dissertatio de clausula Aschaffenburgensi in aliis autem etc. decretorum Basileensium salvatoria. Ingolstadt bei Sebastian Valentin Haberberger. 4, 90 S. BSt.

2. Bayerischer, episkopalistischer privater Schriftsteller:

Franz Wilhelm Rothammer, ehemaliger Turn- und taxischer Bibliothekar, seit 1786 Privatmann in München, wo er am 12. November 1800 starb. Bn:

66. Aufforderung. Pathetische — an Seine Majestät den Kaiser Joseph II. als obersten Reichsschutzherrn und Kirchenadvokaten in gegenwärtiger Gemeinsache der weltlichen wie geistlichen Fürsten zur Aufrechterhaltung der Teutschen Reichsfreiheit wider die Usurpationen der römischen Kurie z. B. in Hinsicht auf die erst neu angemachten Ausfälle, Nuntiaturen in Baiern und Köln etc. Ohne Druckort 1787, 4, 24 S. (77).

67. Ueber einige Hauptpunkte des Päpstlichen Oberprimats und der am Reichstage anhängigen Nuntiensache. Dem hl. deutschen Reich unterthänigst gewidmet. Freiburg im Lande der Warheit 1789. 4, 40 S. (78).

3. Französischer, jansenistischer, publizistischer Gegner der Nuntiaturgerichtsbarkeit.

Gabriel Pac de Bellegarde, geb. am 17. Oktober 1717, gest. zu Utrecht am 13. Dezember 1789. Zuerst Kanonikus zu Lyon, verzichtete er wegen seiner jansenistischen Gesinnung auf die kirchliche Laufbahn und trat in die Kirche von Utrecht ein, deren Akolyth er wurde. Sein ganzes Leben und sein bedeutendes Schrifttum widmete er dieser jansenistischen Kirchengemeinschaft und der Erforschung der Geschichte des Jansenismus. Am Zustandekommen des EK hatte Bellegarde durch seine ausgebreitete Korrespondenz mit den führenden Männern des deutschen Episkopalismus selbst starken Anteil (79). B:

68. Relation du différend élevé depuis peu entre les Archevêques et Evêques d'Allemagne, et les Nonces du Pape à Munich et à Collogne. Avec un Recueil des principales Pièces relatives à ce Différend; traduites de l'allemande de l'Italien, ou du Latin. A Paris 1787. 8, 229 S. (80).

b)

69. Antworten auf die unpartheiischen Gedanken eines Deutschen Staatsrechtsgelehrten über die dermaligen Nuntiaturstreitigkeiten in Deutschland. Nach der Vorschrift des lautern Staatsrechts und der damit verbundenen Geschichte. Ohne Druckort 1788. 8, 36 S. (81).
70. Aufforderung an die deutschen Bischöfe in Hinsicht auf den Emser Kongreß. Ohne Druckort 1787. 8, 31 S. BSt.
71. Darstellung. Kurze — der gegenwärtigen Nunziatur-Streitigkeiten. Von einem berühmten Gelehrten der deutsch-katholischen Kirche. Ohne Druckort 1789. 4, 12 S. (82).
72. Demonstratio viae mediae inter Sententiam Archiepiscoporum Germaniae in Conventu Embsano propugnatam et summi Pontificis in Curia Romana defensam circa quaestionem praejudicalem: An potestas Jurisdictionis Episcoporum immediate descendat ex jure divino? Ohne Druckort 1792. 8, 32 S. (83).
73. Entwurf eines Geistlichen Staats- und Privat-Rechtes für das katholische Deutschland ganz den heutigen Umständen angemessen, nebst einer sehr interessanten Urkunde aus der Lebensgeschichte des hlg. Pabstes Hildebrand als einem Nachtrag zum neulichen Deutschen erzbischöfl. Emser Kongresse. Dem Kaiser und Pabste, den Landesfürsten und Bischöfen, päbstl. Nunzien und Jesuiten und besonders allen öffentlichen Lehrern und Schülern des Kirchenrechtes gewidmet. Frankfurt und Leipzig in der Grattnerischen Buchhandlung 1787. 8, 87 S. BSt.
74. Epistel zum Troste für Ihre Hochwürden Excelenzen die Päpstlichen Ministere im katholischen Deutschlande. Ohne Druckort 1787. 8, 40 S. BSt.
75. Etwas über die jetzigen Streitigkeiten der deutschen Erzbischöfe mit dem römischen Hofe. Ohne Druckort 1787. 8, 32 S. BSt.
76. Prüfung der unpartheiischen Gedanken eines deutschen Staatsrechtsgelehrten über die etwaige Aufhebung des Aschaffenburger Konkordats. Zur Beleuchtung des Schlusses der Emser Punkte Art. XXIII. Ohne Druckort 1789. 8, 134 S. (84).
77. Prüfung. Kurze — der unpartheiischen Gedanken eines deutschen Staatsrechtsgelehrten über die dermaligen Nuntiaturstreitigkeiten in Deutschland. Ohne Druckort 1788. 8^o, 51 S. (85).
78. Rechte und Pflichten des Pabstes. Ein Auszug aus den Schriften des heiligen Bernardus an Pabst Fugen III. Ohne Druckort 1787. 4, 16 S. BSt.

c)

79. Auserlesene Litteratur des katholischen Deutschland. Koburg 1788 bis 1790. Herausgeber waren die Benediktiner des Stiftes Banz: Placidus Sprenger, Ildefons Schwarz, Kolumban Fliegen, Beda Ludwig und der Würzburger Professor und Bibliotheksdirektor Michael Ingnaz Schmidt, der bekannte Verfasser der „Geschichte der Deutschen“ (86). BSt.
80. Wiener Kirchenzeitung 1787 (Auf der BSt vorhanden). Herausgeber: Dr. Marc Anton Wittola, Probst von Bienko und Pfarrer von Probstdorf bei Wien (87). BSt.
81. Würzburger Gelehrte Anzeigen, Würzburg im Verlag von Rinner 1786—1796 (88). BSt.

II.

Antimetropolitane, Febronianische Publizisten.

A. Der Bamberger Kreis, vertreten durch:

a)

Johann Schott, Dekan des Kollegiatstifts St. Jakob in Bamberg und Professor des Kirchenrechts an der dortigen Universität. Geb. 1746, gest. 1798. Im Prinzip Febronianer fürchtet Schott ebenso wie A. U. Mayer (s. u.) ein unerwünschtes Anwachsen der Metropolitangewalt durch den EK an Stelle der zu verdrängenden päpstlichen. Zu berücksichtigen ist ferner, daß Bamberg exemt war und eine Steigerung des erzbischöflichen Ansehens dort als eine Bedrohung der eigenen Unabhängigkeit empfunden werden mußte. Schotts Schriften tragen daher sicher amtlichen Charakter (89). Bn:

82. Bemerkungen über das Resultat des Embser Congresses. Mit deutscher Freymüthigkeit entworfen von Christian Reinfeld. Damiath 1787. 8, 180 S. (90).
83. Bemerkungen. Historische — über das Resultat des Embser Congresses. Augsburg 1789. Nicht nachweisbar.

b) —

c) —

B. Der Regensburger Kreis.

a)

Andreas Ulrich Mayer, geb. am 4. Juli 1732 zu Vilseck, gest. am 14. November 1802 zu Regensburg. Nach Absolvierung seiner theologischen Studien und nach kurzer Tätigkeit als Schloßkaplan in Treffelstein in der Oberpfalz wurde er von Fürstbischof Fugger als Hofkaplan und Sekretär des Konsistoriums nach Regensburg berufen, wo er zur Stellung eines wirklichen geistlichen Rates aufrückte. 1792 wurde er Mitglied der historischen Klasse der bayerischen Akademie der Wissenschaften (91). Mayer war der literarische Hauptvertreter der antimetropolitane Febronianer und einer der bedeutendsten süddeutschen Publizisten überhaupt. Bn:

1. Pseudonyme Schriften.

84. Bemerkungen. L. Weismanns kurze — über das Resultat des Embser Congresses nebst einigen Beylagen. Straßburg [Regensburg] 1787. 8, 96 S. (92).
85. Bemerkungen. L. Weismanns neue — über das Resultat des Embser Congresses, in welchen seine kurzen Bemerkungen gegen einige vorläufige Anmerkungen vertheidigt werden. Augsburg [Regensburg] 1788. 8, 124 S. (93).
86. Gerechtsame. Die vertheidigten — der Bischöfe, in Bemerkungen über die Gerechtsamen der Bischöfe gegen die Erzbischöfe. Verfaßt von Kilian Schwarzbart d. b. R. L. Frankfurt und Leipzig 1788. 4, 76 S. (94).
87. Rezension über die in München mit Erlaubnis der Obern herausgegebene Piece unter dem Titel: Was waren die Bischöfe in den ältern Zeiten und was sind sie nun? oder historisch-kritische Abhandlung über die Nothwendigkeit der Einsetzung eigener Landes-Bischöfe von I. K. Free. Den hohen Reichstags-Gesandtschaften in Regensburg gewidmet. Schwabing bei München 1790. 8, 48 S. (95).

2. Anonyme Schriften.

88. Bemerkungen über die Beleuchtung der zwey erzbischöfl. Schreiben von Churtrier u. Salzburg wegen Decimationsverlängerung in den pfalzbaierischen Staaten sammt einigen merkwürdigen Beylagen. Salzburg, gedruckt mit akademischen Schriften 1789. 8, 112 S. (96).
89. Betragen. Das unjustifizirliche — des Herrn Cäsar Zoglio, Nunzius in München u. Erzbischofes zu Athen. Sammt der von Pius VI. an

den Herrn Nunzius erlassenen Dezimationsbulle, und dem zur Reichsdiktatur den 22ten August gebrachten kaiserl. Hofdekrets; die ständigen Nunziaturgerichte in Deutschland, und derselben Vermöge anmaßlicher Fakultäten und Jurisdikzion wagende Eingriffe in die Erz- und Bischöfl. Diözesanrechte betreffend. Frankfurt u. Leipzig 1788. 8, 158 S. (97).

90. Erörterung. Geschichtmäßige — der wichtigen Frage: Ob es rathsam sey, daß die Stände des Reichs mit dem römischen Hofe über die vorwaltenden Nunziaturstreitigkeiten in Vergleichsunterhandlungen sich einlassen? nebst einigen Beylagen u. Anmerkungen über die Schrift: *Principia et Monita vere catholica occasione libellorum*: Gedanken des Ludwig Böhmers über den Embserkongress etc. u. gründliche Entwicklung der Dispens- u. Nuntiaturstreitigkeiten. Ans Licht gestellt vom b. R. D. u. Professor Z—. Frankfurt [Regensburg] 1789. 4, 63 S. (98).
91. Gerechtsamen. Die nach den Grundsätzen des Embserkongresses vertheidigten — — der Bischöfe gegen die Erzbischöfe. Verfaßt von einem öffentlichen Lehrer der Kirchengeschichte. Paderborn [Regensburg] 1789. 8, 86 S. (99).
- Schmid, Pfarrer zu Kirchroth, Diözese Regensburg, später Domkapitel-scher Pfarrer zu Leibelfing u. kurpfalzbayerischer geistl. Rat. B:
92. Monatsrecht. Das päpstliche — in Bayern, aus seinen Quellen untersucht. Dargestellt von einem öffentlichen Lehrer der geistlichen Rechte. Regensburg, Verlag Kaiser, 1788. 4, 94 S. (100)

b) —

c) —

C. Speierer Kreis.

a)

- Philipp Anton Schmidt, geb. am 31. Mai 1734, gest. am 13. September 1805. 1751 trat er in die Gesellschaft Jesu ein und wurde Professor des Kirchenrechts an der Universität Heidelberg. Seit 1776 war er bischöflich speierischer geh. Kirchenrat; 1789 wurde er Weihbischof. In kirchlichen Angelegenheiten war er der einflußreichste Berater Limburg-Stürums. Seine febronianischen kirchenrechtlichen Ansichten legte er nieder in dem Werke: „*Institutiones juris ecclesiastici Germaniae adcommodatae*“. Heidelbergae et Bambergae 1771 (101). Bn:
93. Antwortschreiben Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Speier an Seine kurfürstl. Gnaden zu Mainz. In Betreff der Emser Punkten mit zwey Beilagen. Bruchsal 1787. 8, 63 S. (102).
94. Ungrund der Prüfung des Fürstlich Speyerischen Antwortschreibens in Betreff der Emser Punkten in der sogenannten gründlichen Entwicklung der Dispens- u. Nuntiaturstreitigkeiten. Ohne Druckort 1788. 4, 59 S. (103).

b)

95. Gegenbeleuchtung der vorläufigen Beleuchtung des an Seine kurfürstliche Gnaden zu Mainz in Betref der Embser Punkte von Seiner Fürstl. Gnaden zu Speier erlassenen Antwortschreibens. Ohne Druckort 1788. 8, 157 S. BSt.

c) —

III.

Territorialistische Bayerische Publizisten.

a)

- Beda Aschenbrenner, Benediktiner des Stiftes Oberaltaich. Geb. 1756, gest. 1817. 1786 wurde er in seinem Kloster Lehrer des Kirchenrechts und 1788 Professor der Kirchengeschichte. Nachdem er von 1790—1796 als Nachfolger Klockers (s. o.) als Professor des Kirchenrechts an der Universität Ingolstadt gewirkt hatte, wurde er am 27. September 1796 zum Abte seines Stiftes gewählt, als welcher er die Säkularisation

erlebte (104). Von ihm stammt die führende bayerische Schrift über die Nuntiaturstreitigkeiten:

96. Gedanken. Meine — über die „gründliche Entwicklung der Dispens- und Nuntiaturstreitigkeiten zur Rechtfertigung des Verfahrens der vier deutschen Erzbischöfe wider die Anmaßungen des römischen Hofes samt einer Prüfung des fürstbischöfl. Speyerischen Antwortschreibens an Sr. kurfürstl. Gnaden zu Mainz in Betreff der Emser Punkte“. Mannheim 1789 im Verlag der neuen Hof- und akademischen Buchhandlung. 4, 336 S. (105).
- Karl von Eckartshausen (s. o.), geb. am 28. Juni 1752, gest. am 12. Mai 1803, wirklicher Hof- und Zensurrat in München, 1784 wirklicher geh. Archivar und 1799 bei der Neueinrichtung der Archive erster geh. Hausarchivar (106). Bn:
97. Bischöfe. Was waren die — in den älteren Zeiten? und was sind sie nun? oder Historisch-kritische Abhandlung von der Einsetzung eigener Landes-Bischöfe zur Aufrechterhaltung der Hoheits-Rechte weltlicher Fürsten, den Systemen der Erz- und Bischöfe bey Verfechtung ihres vermeintlichen Diözesan-Rechts entgegengesetzt: wodurch zu gleicher Zeit alle Fortschritte Sr. kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbayern sowohl im Nuntiaturwesen als Besteuerungsrecht der Geistlichen vertheidigt, u. die auffallendsten Stellen der Salzburger Kritik, die über die Vertheidigte hohe Vorzugs-Rechte der Churfürsten und Herzoge in Baiern etc. erschienen ist, beantwortet werden. Mit Bewilligung und Erlaubnis der Oberrn [München 1789]. 8, 201 S. (107).
98. Rezension über die Rezension, die gegen die Schrift: Was waren die Bischöfe in den ältern Zeiten; und was sind sie nun? unter der Firma: Schwabing bey München in Regensburg erschienen ist. Der Vernunft und Unpartheilichkeit gewidmet [München 1790]. 8, 23 S. (108).
- Nach Form und Inhalt gehören Eckartshausen vermutlich an die Bn:
99. Recension über die Recension, welche Hr. I. K. Free über die Piece: Was waren die Bischöfe in den alten Zeiten, und was sind sie nun? verfasst und den hohen Reichstags-Gesandtschaften in Regensburg gewidmet hat. Sulzbach i. Baiern 1790. 8, 48 S. (109).
100. Worte. Etliche — gegen die Rezension: oder historisch-kritische Abhandlung über die Nothwendigkeit der Einsetzung eigener Landesbischöfe des I. K. Free von P. Z. T. an das verehrungswürdige Publikum geschrieben. Dumst bey Regensburg 1790. 8, 16 S. (110).
- Franz Janson, seit 1780 Professor an der Universität Heidelberg, seit 1805 Justizrat zu Mannheim, wo er am 15. September 1816 als Hofgerichtsrat starb (111). Bn:
101. Antwort. Einstweilige — auf die vorläufige Beleuchtung des an Sr. kurfürstl. Gnaden zu Mainz in Betreff der Emser Punkten von Seiner Fürstl. Gnaden zu Speier erlassenen Antwortschreibens. Frankfurt u. Leipzig 1787. 8, 87 S. (112).
102. Antworten auf die Gegenfragen u. Fragen über das Werkchen: Was ist der Erzbischoff? nebst einem Anhang von allgemeinen Bemerkungen über die Punkte des Emser Kongresses. Frankfurt u. Leipzig 1787. 8, 116 S. (113).
- Benedikt Stättler, geb. am 30. Juni 1728, gest. am 21. August 1797. 1745 Jesuit, 1770 Professor der Theologie zu Ingolstadt, 1773 Mitglied der bayerischen Akademie der Wissenschaften. In der Folgezeit wurde er kurfürstl. geistl. Rat und Mitglied des Zensurkollegiums (114). B:
103. Rezension. Theologisch-Statistische — der Rezension über die historisch-kritische Abhandlung von der Nothwendigkeit der Einsetzung eigener Landsbischöfe etc. sammt einem kleinen Ueberdacht der Hauptfrage. Allen redlichen Baiern gewidmet. München 1790, mit Erlaubnis der Oberrn. 8, 94 S. (115).

Lorenz von Westenrieder, geb. am 1. August 1742, gest. am 15. März 1829, der bekannteste aller bayerischen Publizisten des Nuntiaturstreites. Seit 1786 wirklicher geistl. Rat, Schul- und Bücherzensurrat hatte er zwei Stellungen inne, die ihn notwendig in eine gewisse amtliche Gegnerschaft zu episkopalistischen Bestrebungen bringen mußten. In seinen beiden Schriften erscheint er deshalb als der literarische Exponent jener kurfürstl. geistlichen Stelle, deren Aufgabe in der Abwehr aller fürstbischöflichen Uebergriffe und in der Wahrung der landesherrlichen Kirchenrechte bestand: des geistlichen Rates zu München (116). Bn:

104. Briefe eines Baiern: a) Ueber die geistliche Gewalt der Bischöfe, Erzbischöfe und des Pabsts, b) Ueber die Nuntiaturen, c) Ob man bairisch landesherrlicher Seits bemüssigt und berechtigt sey, eigne Bischöfe aufzustellen, d) Ueber die Konkordaten des Landesherrn in Baiern mit den Bischöfen, e) Ueber die geistlichen Fürstenthümer in Deutschland, f) Ueber die geistlichen Einrichtungen überhaupt. München in Kommission bey Josef Lindauer. Ohne Jahreszahl. 4, 87 S. (117).
105. Gerechsamte. Die — des Regenten nach dem Bedürfnisse des Staates eigene Landesbischöfe zu ernennen auf die Pfalzbaierischen Staaten und die dazugehörigen Besitzthümer angewendet. Ohne Druckort 1787. 4, 79 S. (118).

Benedikt Wiedemann, pfalzweibrücken'scher Hofrat in Donauwörth. Zur Verteidigung des Münchener Hofbistums verfaßte er die B:

106. Hofkapelläne. Die Obersten — und Grossalmosengeber in Bayern. Ulm 1792. 8, 96 S. (119).

Zu den Bn bekannter Autoren ist auch das auf Veranlassung Karl Theodors beim Reichstag übergebene bayerische Promemoria über die Nuntiaturstreitigkeiten zu rechnen, das unter folgendem Titel herausgegeben wurde:

107. Pro-Memoria über die gegenwärtigen Nunziaturstreitigkeiten. Ohne Druckort 1789. 4½ Bogen (120).

In der territorialistischen Tendenz stimmt mit den bayerischen Publizisten überein Aquilin Caesar, Kanonikus des Augustiner-Chorherrnstifts Voral in Steiermark. Geb. zu Graz am 2. November 1720, gest. zu Weiz am 2. Juni 1792. 1737 trat er in das genannte Stift ein und wirkte als Lehrer und Bibliothekar im Kloster, später als Pfarrvikar zu Dechantskirchen. Zu Weiz wurde dem um die Erforschung der Steiermärkischen Geschichte hochverdienten Manne 1845 ein Denkmal errichtet (121). B:

108. Geschichte der Nuntiaturen Deutschlands von A. I. C. C. v. V. Ohne Druckort 1790. 8, XXXII und 414 S. (122).

b)

109. Ausführung. Nähere — und Fortsetzung der unpartheiischen Gedanken über die dermaligen Nuntiaturstreitigkeiten in Deutschland. Frankfurt und Leipzig 1789. 8, XVI und 199 S. (123).
110. Beantwortung des Promemoria in Betreff der Nunziaturen nach dem Altertum, Konkordaten, kaiserl. Wahlkapitulation und Herkommen. Mannheim gedruckt mit akademischen Schriften. Ohne Jahreszahl. 8, 96 S. (124).
111. Beleuchtung der zwei Erzbischöfl. Schreiben von Churtrier und Salzburg nebst den darauf erlassenen Antworten von Churpfalzbaiern wegen Dezimations-Verlängerung in den Pfalzbayerischen Staaten. Mannheim gedruckt mit akademischen Schriften 1788. 8, 44 S. (125).
112. Gedanken. Unpartheiische — eines deutschen Staatsrechtsgelehrten über die dermaligen Nuntiaturstreitigkeiten in Deutschland. Mannheim bey C. F. Schwan G. C. Götz 1788. 8, 40 S. (126).
113. Reichs-Hof-Raths-Rescript Martis 27. Februar 1787: Die päpstliche Nunziaturen im Reiche besonders die zu München betreffend mit Anmerkungen. Ohne Druckort 1787. 4, 32 S. (127).

114. Schwachheiten und Widersprüche in des Herrn Hofraths Roth zu Mainz Normlosen Normalschrift für die Erzbischöfliche Befehdung des Pabstes wegen Päbstlicher Nuntiaturen mit geistlichen Fakultäten. Gezeigt von den Hofräthen Schwarz und Weiß in Schwaben 1789. Ohne Druckort. 8, 112 S. (128).
- 114a. Verleumdung. Die entlarvte — des Verfassers des Werkchens, genannt: Das unjustifizirliche Betragen des Herrn Caesar Zoglio Nuntius in München und Erzbischofes zu Athen. Mannheim im Verlag der Neuen Hof- und Akademischen Buchhandlung 1789. 8, 115 S. BSt.
- c)
115. Churpfalzbayerisches Intelligenzblatt. München 1784—1788. Redigiert von Finauer. UB.
116. Münchener Intelligenzblatt. München 1789—1795. Redigiert von Burgolzer. UB.

IV.

Ultramontane Publizistik.

A. Deutsche Schriften.

a)

- Peter Anth, Stadtpfarrer und Kanonikus bei St. Mergen in Köln, geb. am 30. September 1745, gest. am 1. März 1810. Er studierte an der streng kurialistisch gesinnten Kölner Universität und blieb dieser Richtung auch Zeit seines Lebens treu. (129) B:
117. Anmerkungen. Consistorial — über den Cöllnischen Erzbischöfl. Unterricht v. vierten Hornung 1787, herausgegeben von Gotthelf Joseph van den Elsen Landdechant der Christianität Neustadt. Düsseldorf bey Peter Kaufmann 1787. 8, 147 S. (130).
- Franz Xaver de Feller, geb. zu Brüssel am 18. August 1735, gest. zu Regensburg am 18. Mai 1802. 1754 trat er in die Gesellschaft Jesu ein und wurde Professor der Theologie zu Luxemburg und Tournay. Nach der Aufhebung des Ordens lebte er als Schriftsteller in Luxemburg und in Lüttich. Zuletzt war er geistlicher Rat des Bischofs von Freising und Regensburg, Josef Konrad von Schroffenberg, eines der wenigen kurialen Parteigänger im deutschen Episkopate (131).
- Feller war zweifellos der hervorragendste publizistische Vertreter des deutschen Ultramontanismus, dem er in seinem „Journal historique et litteraire“ (Luxemburg 1773—1794) ein wichtiges Sprachrohr gab. Seine sämtlichen Arbeiten erschienen in französischer Sprache. Die Schriften über den Nuntiaturstreit und den EK wurden sämtliche ins Deutsche übertragen. Bn in deutscher Uebersetzung:
118. Anmerkungen über die 73 Artikel des von Seiten Ihro Kurfürsten Durchlaucht Erzbischofen von Köln auf dem Reichstag eingegebenen Pro Memoria betreffend die päbstlichen Nuntiaturen. Regensburg 1788. 8, 218 S. (132).
119. Beschaffenheit. Wahre — des Zwistes, welcher sich zwischen dem apostolischen Nuntius zu Kölln und den drey geistlichen Churfürsten bey Gelegenheit eines Cirkularschreibens an die Pfarrer ihrer Diözesen erhoben hat. Aus dem Französischen übersetzt. Ohne Druckort 1788. 8, 80 S. (133).
120. Coup d'oeil und Blick auf den Congress, der im Jahre 1786 von den vier Atgeordneten der vier Metropolitien Deutschlands zu Ems gehalten wurde. Düsseldorf bei Peter Kaufmann 1789. 2 Bd. 8, 344 und 204 S. (134).
121. Supplement. Erstes — zu der Schrift: Wahre Beschaffenheit des Zwistes, welcher sich zwischen den apostolischen Nuntius zu Kölln und den drey geistlichen Churfürsten etc. etc. erhoben hat, oder Beantwortung des an den Verfasser dieser Schrift ergangenen Schreibens. Aus dem Französischen übersetzt. Ohne Druckort 1788. 8, 26 S. (135).

122. Verordnung oder Hirtenbrief Ihro des Herrn Churfürsten und Erzbischofs von Köln Churfürstlichen Durchlaucht etc. etc. mit Historischen, theologischen und kritischen Anmerkungen. Eine Folge zur Schrift: Wahre Beschaffenheit etc. Aus dem Französischen übersetzt. Ohne Druckort 1788. 8, 23 S. (136).
123. Vertheidigung der Betrachtungen über das kurkölnische Promemoria nebst Beleuchtung des Promemoria von Salzburg. Düsseldorf bei Peter Kaufmann 1789. 8, 168 S. (137).
- Wolfgang Frölich, Kapitular des Reichsstiftes St. Emeran zu Regensburg, geb. am 27. Mai 1748, gest. am 22. August 1810. Seit 1773 war er in seinem Kloster Professor der Theologie, welche Stellung er seit 1781 an der Universität Ingolstadt bekleidete, wobei er sich durch seine streng kurialistische Stellung hervortat (138). B:
124. Petrus. Quis est — seu qualis est Petri primatus? liber theologicocanonico catholicus. Ratisbonae 1790. 4, 492 S. (139).
- Michael Kerndler, völlig unbekannter Autor, der aber wohl dem Augsburger Exjesuitenkreis von St. Salvator nahestand (140). B:
125. Prüfung des Entwurfes eines Geistlichen Staats- und Privat-Rechtes für das katholische Deutschland ganz den heutigen Umständen angemessen, nebst einer sehr interessanten Urkunde aus der Lebensgeschichte des heiligen Pabstes Hildebrand etc. durch ein entgegengesetztes System unternommen von Michael Kerndler cum licentia Ordinariatus. Augsburg 1788. In Ignatz Wagners sel. Buchhandlung. 101 S. BSt.
- Jakob Anton von Zallinger zum Thurn, geb. zu Bozen am 26. Juli 1735, gest. dortselbst am 11. Januar 1813. 1753 Jesuit, wurde er nach der Aufhebung des Ordens Professor des Kirchenrechts am Lyzeum St. Salvator zu Augsburg, der süddeutschen Exjesuitenzentrale (141). Bn:
126. Bemerkungen. Historische — über das sog. Resultat des Emsercongresses sammt einer Beleuchtung über die Cölnische Nunciatursache. In der Woche nach Septuagesima. Frankfurt und Leipzig 1787. 8, 170 S. (142).
127. Expostulatio. Antonii a Torre J.U.D. — cum Bennisio Reschampio, id est cum auctore libri, qui falso inscribitur: Solida Analysis controversiarum de dispensationibus et Nuntiaturis, pro defensione eorum, quae a quatuor Archiepiscopis Germaniae contra usurpationes Aulae Romanae acta sunt, cum examine Responsi Praesulis Spirensis ad Antistitem Meguntinum super Conventione Emsensi. Montibus 1789. 4, 125 S. (143).
128. Kapitel. Drei — über die historischen Bemerkungen des Resultats. An den Verfasser der Bemerkungen. Ibi—Ubi [Augsburg] 1787. 8, 75 S. (144).
- b)
129. Deutschland erwartet, was recht ist. Ohne Druckort 1789. 8, 63 S. (145).
130. Etwas gegen die Antinunziaturschriften überhaupt; besonders aber gegen die von dem Verfasser der geschichtmäßigen Erörterung der Frage: Ob es rathsam sey, daß die Stände des Reichs mit dem römischen Hofe in Vergleichsunterhandlungen sich einlassen? mit herausgegebenen Anmerkungen über die Schrift: Principia et Monita vere catholica occasione libellerum edita: „Gedanken des Ludwig Böhmers über den Emser Congreß etc.“ und Gründliche Entwicklung der Dispens- und Nuntiaturstreitigkeiten. Ohne Druckort 1789. 4, 16 S. (146).
131. Frage. Ist die Gerichtsbarkeit der päpstlichen Nuntien in Deutschland den Reichsgesetzen und der Reichsverfassung zuwider? ein vorläufiger Versuch zu einem größeren Werke, worin die Macht und das Recht der römischen Päbste, Legaten, und Nuntien besonders nach Deutschland zu schicken, erwiesen, und gegen eine historisch-kano-

- nische Abhandlung, die im verflorbenen Jahre von den Legaten, und Nuntien der Päbste von ihren Schicksalen und ihrer Gewalt erschien, verteidigt wird. Ohne Druckort 1787. 4, 95 und 27 S. BSt.
132. Gattung. Was für eine — der Leute pflegt sich dem päpstlichen Amte u. Ansehen hauptsächlich zu widersetzen? beantwortet von einem aufrichtigen Verehrer der Bischöfe sowohl als der Päpste, u. katholischen Kirchenhierarchie. Ohne Druckort 1787. 8, 48 S. BSt.
133. Gedanken. Unpartheiische — eines deutschen Staatsrechtsgelehrten über die etwaige Aufhebung des Aschaffenburger Konkordats und über die Art und Weise, wie dabei auf allen Fall zu Werke gegangen werden müßte? zur Beleuchtung des Schlusses der Emser Punkte Art. XXIII. Amsterdam bei M. Michael Key 1789. 8, 64 S. (147).
134. Principia et Monita vere catholica occasione libellorum: Gedanken des Georg Ludwig Böhmers über den Emser Kongreß 1787 und Gründliche Entwicklung der Dispens- und Nunziaturstreitigkeiten zur Rechtfertigung des Verfahrens der vier deutschen Erzbischöfe wider die Anmaßungen des römischen Hofes samt einer Prüfung des Fürstbischöflich speyerischen Antwortschreibens an Se. Kurfürstliche Gnaden zu Mainz in Betref der Emser Punkte 1788 Inscriptorum, aliorumque in Comitii Ratisbonae de hac materia distributorum opusculorum post Dictatum ibidem 22da Augusti, per Moguntinum Decretum Caesareo-Aulicum edita 1788. Ohne Druckort. 4, 28 S. (148).
135. Recht. Wem steht in der katholischen Kirche das — zu, in geistlichen Sachen zu dispensieren? ein Versuch von einem Deutschen. Ohne Druckort 1787. 8, 61 S. BSt.
136. Resultat. Was kann das — der künftigen Reichstagsberathschlagungen über die Nuntiatur Streitigkeiten seyn? Und können diese am Reichstage gänzlich gehoben werden? Ohne Druckort 1788. 4, 24 S. (149).
137. Vox et mens vere Germanica occasione indictae Comitii Ratisbonae materiae de Nuntis apostolicis et concordatis germanicis breviter publice declarata. Ohne Druckort 1790. 12, 16 S. (150).
138. Worte. Ein paar — an den Herausgeber des sogenannten Resultats des Emser Congresses. Freyburg 1787. 8, 48 S. (151).
139. Zurechtweisung deren Verfasser der Mainzischen Monatschriften über ein dem 37ten Stück deren historischen Nachrichten deren neuen europäischen Begebenheiten de d. 26. März 1787. Ohne Druckort. 4, 8 Bl. (152).
- c)
140. Kritik, über gewisse Kritiker, Rezensenten und Brochürenmacher. Augsburg 1787—1796. Herausgegeben von dem Exjesuiten Anton Weissenbach vom Kollegium St. Salvator in Augsburg (s. o.). (153). BSt.

B. Außerdeutsche Schriften.

a)

- Denis Berardier, Doktor der Sorbonne und Syndikus der theologischen Fakultät, geb. 1729, gest. 1794. Bekannt wurde er vor allem durch sein Auftreten gegen die Zivilkonstitution des französischen Klerus als Mitglied der ersten Nationalversammlung (154). Er ist der Autor des französischen Originals der B:
141. Grundsätze. Wahre — von der Verfassung der katholischen Kirche. Entgegengesetzt den heutigen neuern Spekulationen, die alle Hierarchie und das ganze kanonische Recht zerstören. Aus dem Französischen übersetzt. Ohne Druckort 1788. 8, 62 S. (155).
- Franz Anton Zaccaria, geb. am 27. März 1714, gest. am 10. Oktober 1795. 1731 Jesuit wurde er nach der Aufhebung des Ordens Professor der Kirchengeschichte an der römischen Adelsakademie. Zaccaria, einer der berühmtesten italienischen Theologen und Literaturhistoriker des 18. Jahrhunderts war Mitglied von nicht weniger als 19 italienischen Akademien (156). B:

142. Specimen. In Fratris Philippi Hedderich Dissertationem Juris Ecclesiastici Germanici, De Juribus Ecclesiae Germanicae in Conventu Emisiano explicatis etc. — Animadversionum. Ad praenobilem et clarissimum Amicum. Placentiae 1789. 8, 80 S. (157).

Mit Feller zusammen ist Zaccaria auch einer der geistigen Väter der päpstlichen Antwort an die vier deutschen Metropolen, die unter dem Titel herausgegeben wurde:

143. Responsio. Sanctissimi Domini nostri Pii Papae sexti — ad Metropolitanos Moguntinum, Trevirenses, Coloniensem et Salisburgensem super Nuntiaturis apostolicis. Juxta Exemplar Romae. Leodii Typis Jacobi Tutot Typographi 1790. 8, 480 S. (Vom Verfasser benützte Ausgabe) (158).

b)

144. Calophorie ou materiaux pour la réponse aux fameux écrit intitulé véritable état du différend élevé entre le Nonce Apostolique Resident à Cologne et les trois Electeurs etc. etc. Rassemblés par P. Calo. A Verone l'au 1787. 8, 38 S. BSt.

c) —

V.

Protestantische Publizistik.

a)

Georg Ludwig Böhmer, Professor der Rechte zu Göttingen, geb. zu Halle am 15. Februar 1715, gest. zu Göttingen am 17. August 1797. B:

145. Gedanken des Georg Ludwig Böhmer ersten Lehrer der Rechte auf der Georg Augustus Universität zu Göttingen über den Emser Congress. Göttingen 1787. 4, 26 S. (159).

Johann Ferdinand Gaum, Professor zu Blaubeuren, dann Superintendent und Stadtpfarrer von Calw. B:

146. Leo X. und Adrian VI. Eine Unterredung über das Wiederaufleben der Rechte und Befugnisse der hohen römisch-katholischen Geistlichkeit und gegenwärtige Schicksale der päpstl. Nuntiaturen in Deutschland. Trippoli [Ulm] 1787. 8, 168 S. (160).

Karl Renatus Hausen, Professor der Geschichte an der Universität Frankfurt a. d. O., geb. am 3. März 1740, gest. am 20. Sept. 1805. B:

147. Betrachtungen über die päpstlichen Nuntiaturen in Teutschland zur Aufklärung der neuesten Wahlkapitulation und des kaysrl. Rescripts v. 12. Oct. 1785. Ohne Druckort 1786. 4, 43 und 15 S. (161).

Benjamin Ferdinand v. Mohl, geb. zu Stuttgart am 4. Januar 1766, gest. ebendort am 5. August 1845. Er war Professor der Rechte an der Karlsakademie zu Stuttgart; nach deren Aufhebung trat er in den Verwaltungsdienst ein, den er 1843 als Präsident des Oberkonsistoriums verließ (162). Bn:

148. Bemerkungen über die neueste Geschichte der deutsch-katholischen Kirche u. besonders über die Frage: In wie ferne die Basler Dekrete heut zu Tage noch gültig seyen? verfaßt von B. F. Mohl d. R. Doktor. Frankfurt und Leipzig 1788. 8, 195 S. BSt.

149. Ueber die Natur der deutschen Concordaten mit dem römischen Hofe als vertheidigender Nachtrag zu der Untersuchung der Frage: In wie ferne Streitigkeiten in der deutsch-katholischen Kirche zur reichstäglichen Berathschlagung geeignet sind. Von B. F. Mohl der Rechte Doktor. Ulm 1789 in der Wohlerschen Buchhandlung. 8, 70 S. (163).

150. Untersuchung der Frage: In wie ferne Streitigkeiten in der deutsch-katholischen Kirche zur reichstäglichen Berathschlagung geeignet sind; nebst einem Anhang über die Frage: Ob die Bischöffe der katholischen

Kirche ihre Macht unmittelbar von Gott haben von B. F. Mohl d. R. Doktor. Ohne Druckort 1789. 4, 58 S. (164).

Christof Ludwig Pfeiffer, Advokat und kaiserl. Notar zu Heilbronn (165). B:

151. Betrachtung über die Päbstl. Nuntiaturen in Teutschland; und die Concordaten der deutschen Kirche mit dem Papste. Eine historisch-staatsrechtliche Betrachtung von Christoph Ludwig Pfeiffer, Saxo-Thüring. Heilbronn am Neckar 1786. 8, 91 S. BSt.

b) —

c)

1. Der Göttinger Zeitschriftenkreis.

152. Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen unter Aufsicht der königl. Gesellschaft der Wissenschaften. Göttingen 1753—1923 (166). BSt.
153. Göttingisches Historisches Magazin, herausgegeben von C. Meiners und L. T. Spittler 1787—1792 (167). BSt.
154. Magazin für das Kirchenrecht, die Kirchen und Gelehrten Geschichte nebst Beiträgen zur Menschenkenntnis überhaupt. Herausgeg. von Georg Wilhelm Böhmer (s. o.). Göttingen 1787 u. 1788 (168). BSt.
155. Schlözers Staatsanzeigen, herausgeg. von August Ludwig Schlözer, Professor der Philosophie, Geschichte und Politik zu Göttingen. 1783 bis 1794 (169). BSt.

2. Der Schwäbische Zeitschriftenkreis.

156. Magazin zum Gebrauche der Staaten- und Gelehrten Geschichte, wie auch des geistlichen Staatsrechts katholischer Regenten in Ansehung ihrer Geistlichkeit von Johann Friedrich Le Bret, Ulm 1788, 10. Teil. BSt.
157. Teutsche Staatskanzley von D. Johann August Reuss, Ulm 1788 u. 1789. 20. 21. 22. Teil. BSt.
158. Tübingsche gelehrte Anzeigen, Tübingen 1783—1802 (170). BSt.

3. Sonstige Zn.

159. Jenaer allgemeine Litteraturzeitung, gegr. von Christian Gottfried Schütz (171) Jena 1785—1848. UB!
160. Politisches Journal, gegr. von Gottlob Benedikt v. Schirach, Hamburg 1781—1839 (172). BSt.

II. Kapitel.

Die grundsätzliche und historische Polemik in der Publizistik über den Münchener Nuntiaturstreit.

§ 3.

Das päpstliche Gesandtschaftsrecht.

Da es der Zweck des EK sein sollte, nicht nur dem Tageskampfe gegen die Nuntiatoren zu dienen, sondern auch eine grundsätzliche Scheidung zwischen Ultramontanismus und Episkopalismus herbeizuführen, so mußte dieses Streben notwendigerweise auch in der durch die Bewegung des Jahres 1786 hervorgerufenen Publizistik starke Eindrücke hinterlassen. Führte nun aber der episkopalistische, an Febronius geschulte Gegner seine grundsätzlichen und die damit eng verbundenen historischen Argumente gegen Kurialismus und Staatskirchentum im publizistischen Kampfe ins Feld, so löste dies bei den anderen Parteien des katholischen Deutschlands, den Ultramontanen und Territorialisten, die entsprechende literarische Gegenwirkung aus. Namentlich die Verteidiger der Nuntiaturpolitik des Münchener Hofes suchten mit dieser Argumentation der Kirchenpolitik Karl Theodors ein festes Fundament zu geben. Sofort fällt also hier die Parteienstellung ins Auge: Episkopalisten, Ultramontane und Territorialisten. Die ersteren als literarische Angreifer, die letzteren als Verteidiger der Nuntiaturgerichtsbarkeit. Der Streit drehte sich dabei um drei Fragen: 1. ist der Papst berechtigt, Nuntien mit geistlichen Vollmachten abzusenden? 2. kann und darf ein deutscher, weltlicher Reichsfürst solche päpstliche Gesandte annehmen oder nicht? Eine dritte Frage bildet dann noch die Ausübung der Nuntiaturgerichtsbarkeit über Jülich-Berg, welche im Rahmen des gesamten Streites eine Sonderrolle spielt. Die erste Frage, in welcher der große Komplex des päpstlichen Gesandtschaftsrechtes grundsätzlich und historisch erörtert wurde, bildet einen der wichtigsten Abschnitte in der publizistischen Polemik über den Münchener Nuntiaturstreit.

Schon die EP besagt: „Christus der Stifter unserer heiligen Kirche hat den Aposteln und ihren Nachfolgern, den Bischöfen, eine unbeschränkte Gewalt, zu binden und zu lösen, für alle jene Fälle gegeben, wo es die Notwendig- oder Nutzbarkeit ihrer Kirchen oder der zu denselben gehörigen Gläubigen immer erfordern“ (1). Diese Bestimmung, die selbstverständlich jede Gerichtsbarkeit des römischen Stuhles und seiner Nuntien ausschloß, wurde Programm für den ganzen literarischen Kampf der Episkopalisten gegen das päpstliche Gesandtschaftsrecht.

Eine erste Gruppe febronianischer Schriften (2) bekämpft dieses päpstliche Recht durch Entgegensetzung und scharfe Betonung des bischöflichen Anspruches auf die volle Ausübung der Hirtengewalt im eigenen Sprengel. Ihre Argumentation ist folgende: Der Zweck des Primates ist lediglich auf die Einheit in der Kirche gerichtet. Daher gebühren dem Papste nur diejenigen Rechte, ohne welche diese Einheit nicht erhalten werden kann. Ueben die Bischöfe ihr Amt sorgfältig und gewissenhaft aus, so fällt der Zweck des Primates weg und die Bischöfe besitzen in diesem — dem normalen — Falle die volle Jurisdiktion über ihre Sprengel, welche der Papst in keiner Weise — weder durch seine eigene Person noch durch seine Gesandten — beeinträchtigen darf. Nur wenn die Bischöfe ihre Pflichten versäumen und ihre Gewalt mißbrauchen, muß der Primat in Kraft treten. Doch sind zur Exekutive der primatialen Maßnahmen keine Nuntien nötig, sondern nach den Beispielen der alten Kirche können solche Aufträge auch an benachbarte Bischöfe gegeben werden, die mit den Verhältnissen viel besser vertraut sind als päpstliche Nuntien. Die apostolischen Gesandtschaften müssen ohnehin aufhören, wenn nach der Vorschrift der älteren und neueren Kirchenverordnungen und nach den deutschen Reichskonkordaten die Provinzialsynoden die Disziplinargewalt übernehmen. Die Errichtung der Münchener Nuntiatur ist daher vom Standpunkt des bischöflichen Rechtes aus gesehen in keiner Weise zu rechtfertigen. Für die deutsche Kirche würde es außerdem sehr entwürdigend sein, wenn sie ihre Freiheiten verloren gäbe und solch drückende Eingriffe wie die Nuntiaturen erduldet, deren sich die benachbarten katholischen Staaten schon längst entledigt haben (3).

Gegen die Nuntiaturpolitik Karl Theodors insbesondere wendet sich die B 45 mit dem Satze: „So wenig die geistliche Macht hindern darf, daß z. B. Pfalz seine Kurbefugnisse nicht in ihrem ganzen Umfange übe, und so wenig diese geistliche verhängen kann, daß ein anderer diese Befugnisse mit dieser Kur anmaßlich teile; so wenig kann die weltliche Macht den Erz- und Bischöfen ihre geistliche Amtsgewalt entreißen und von einem deutschen auf einen griechischen Erzbischof überpflanzen“ (4).

Nach dieser Schriftengruppe ist eine andere zu nennen, die das päpstliche Gesandtschaftsrecht direkt bekämpft (5). Sie polemisiert dagegen aus dem Grunde, weil die Kurie keinem Bischof Nuntien mit geistlicher Gerichtsbarkeit, wie den neuen päpstlichen Gesandten in München, aufdrängen kann, da der Papst keine mit den Bischöfen konkurrierende Jurisdiktion besitzt. Nur die mit dem Begriff des primus inter pares verbundenen Rechte kann der apostolische Stuhl durch seine Nuntien ausüben. Mit diesem Rechte begnügen sich aber dieselben nicht. Wenn auch die Bischöfe die Nuntiaturgerichtshöfe seit deren Entstehung anerkannt haben, so sind sie dennoch nicht verpflichtet, den offenbaren Mißbrauch, welchen die Nuntien von ihrer Gewalt machen, auch in Zukunft noch zu dulden, denn in der Kirche gilt keine Verjährung der Rechte und kein Bischof verliert durch Nichtgebrauch seine volle Amtsgewalt. Daher kann die Nuntien kein Besitzstand, keine stillschweigende Einwilligung der Bischöfe und

auch kein Vertrag schützen, denn die Ordinarien dürfen nicht die Rechte der Kirche, deren Hirten sie sind, veräußern und an andere abtreten. Daher darf der Papst nur Gesandte abschicken 1. als Souverän des Kirchenstaates, 2. als Primas der gesamten katholischen Kirche, als welcher er das mit diesem Amte notwendig verbundene Recht besitzt, zeitweise Nuntien zu Inspektionszwecken abzusenden.

Eigenartig erwägt unter den Febronianern Johann Richard Roth (6) das Problem des päpstlichen Gesandtschaftsrechtes. Entscheidungsnorm ist für den Mainzer Rechtslehrer die deutsche Staats- und Kirchenverfassung. Wie der deutsche Fürst — so sagt Roth — die weltliche, so übt der deutsche Bischof die geistliche Regierungsgewalt allein, frei und aus eigener Kraft aus. Außer den Bischöfen steht in der deutschen Kirche niemandem eine Regierungsgewalt zu. Im heiligen römischen Reiche ist sie ihnen durch die Kirchengesetze, durch kaiserliche Edikte, durch Reichstagserklärungen und durch Reichskonstitutionen garantiert. Ordentliche mit Jurisdiktion versehene päpstliche Nuntien haben demnach in der deutschen Kirche keinen Platz. Ohne den Willen der Bischöfe ist deshalb der Papst gemäß der deutschen Staats- und der katholischen Kirchenverfassung nicht berechtigt, Gesandte mit geistlichen Fakultäten in weltliche, deutsche Staaten abzusenden. Kritisch ist zu diesen Ansichten Roths zu bemerken, daß hier ein Fehlschluß vorliegt, denn die Verfassung der deutschen Kirche leitet sich aus anderen Quellen her als die deutsche Reichsverfassung. Auch übersieht Roth bei seiner Gleichstellung von Kaiser und Papst, Fürsten und Bischöfen völlig die historische Entwicklung der landesherrlichen Macht im Reiche, durch welche schließlich die kaiserliche zu einem Scheindasein herabsank, während die Entwicklung in der Kirche immer mehr dem päpstlichen Zentralismus zueilte.

Im engsten Zusammenhang mit der grundsätzlichen episkopalistischen Polemik gegen das päpstliche Gesandtschaftsrecht steht die historische, welche vor allem durch Rückblicke auf das apostolische Gesandtschaftswesen in älteren Perioden der Kirchengeschichte sowie durch Hinweise auf die Uebergriffe früherer Kölner Nuntien und deren Abwehr durch Kaiser und Reich geführt wurde. Die Tendenz war — soweit bayerische Verhältnisse hiervon berührt wurden — klar und eindeutig: Die Münchener Nuntiatur als eine neue Gefahr für die deutsche Kirche hinzustellen, da sie mit den gleichen Rechten und Befugnissen wie ihre ältere Schwester, die Kölner Nuntiatur, ausgestattet war. Die weitere Absicht war sodann, die Nuntiaturgerichtsbarkeit als eine historisch nicht zu rechtfertigende kuriale Anmaßung zu brandmarken. Daß bei diesem mit geschichtlichen Mitteln geführten Kampfe auf beiden Seiten, bei den Episkopalisten sowohl als auch bei den Ultramontanen und Territorialisten, Uebertreibungen vorkamen, ist selbstverständlich. Auch ist der Wert des beigebrachten Quellenmaterials manchmal zweifelhaft; daher sind die Schlüsse der Autoren zuweilen sehr gezwungen. Es ist deshalb nutzlos, diese historischen Argumente in

ihrer Gesamtheit aufzuführen, sondern eine Beschränkung auf die große geschichtliche Entwicklungslinie erscheint als gegeben.

Die episkopalistische Beweisführung (7) geht von den Zeiten der alten Kirche aus. Wohl finden sich — so schreiben die febronianischen Autoren — päpstliche Gesandte bereits im 4. Jahrhundert. Sie wurden auf allgemeine Konzilien gesandt, um Häresien zu unterdrücken und deren Urheber zurechtzuweisen. Das war zweifellos ein primatiales Recht und ist es auch heute noch. Die übrigen päpstlichen Gesandten in der alten christlichen Zeit waren von der gleichen Art. Ohne jede Gerichtsbarkeit wurden sie abgesandt, wenn das Wohl der Kirche es erforderte (8). Wie Leo der Große, so sandte auch Gregor der Große Legaten bloß dann in andere Kirchen ab, wenn eine wirkliche Notwendigkeit bestand, nämlich falls die Bischöfe in der Verwaltung ihres Amtes nachlässig waren. Daher bezeugt die alte Kirche einhellig, daß die ständigen mit Jurisdiktion versehenen Nuntien dem ganzen katholischen Kirchengesamtheit zuwider sind. Von den Kurialisten können sie — historisch betrachtet — nicht als eine mit dem Primate direkt verbundene Institution dargestellt werden (9). Eine Wendung der Dinge brachte nach den Episkopalisten erst Pseudoisidor. Durch ihn entstand ein ganz neues Gesandtschaftssystem mit dem Zwecke, die plenitudo potestatis papae auszubreiten (10). Nach diesen Betrachtungen über das päpstliche Gesandtschaftsrecht in der alten Kirche spielt in der febronianischen Polemik der Schutz, den das Reich den bischöflichen Rechten von den Tagen Karls des Großen bis in die jüngste Gegenwart angedeihen ließ, eine große Rolle. Hier vor allem gilt das oben Gesagte, daß die Beweismittel oftmals sehr gezwungen wirken. In großen Zügen polemisieren die Episkopalisten (11) folgendermaßen: Schon auf einer Synode von Aachen 816 wurde verordnet, daß jeder Geistliche oder Laie, der von einer Provinzialsynode verstoßen wurde, von keiner fremden Synode aufgenommen werden dürfe. Kein fremder Bischof war demnach befugt, dasjenige abzuändern, was die Provinzialsynoden verordnet hatten (12). Damit ist auf den geistlichen Charakter der Nuntien als Titularerzbischöfe angespielt. Ebenso schützt nach den Febronianern das Wormser Konkordat von 1122 die bischöfliche Gewalt durch die Bestimmung, daß bei Streitigkeiten über eine Bischofswahl die Provinzialbischöfe und der Metropolit beraten und urteilen sollen (13). Aus beiden Fällen ergibt sich für die literarischen Verteidiger des EK klar und eindeutig, daß im frühen und hohen Mittelalter päpstliche Gesandte nie irgendwelche Gerichtsbarkeit ausgeübt haben. Die deutsche Geschichte seit der Reformation kennt nach ihnen ebenfalls genügend Klagen gegen päpstliche Gesandtschaften. Schon 1521 bekämpften die deutschen Reichsstände die Anmaßungen, welche sich die apostolischen Legaten im Dispensationswesen herausgenommen hatten (14). 1522 und 1530 auf den Reichstagen zu Nürnberg und Augsburg bemühte man sich ebenfalls, diesen Beschwerden abzuhelfen (15). Weiterhin ist zu beachten, daß der Augsburger Religionsfriede von 1555 den katholischen Prälaten ihre volle geistliche Jurisdiktion garan-

tiert (16). Daraus erhellt nach den Febronianern klar, daß die volle Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland allein den Bischöfen vorbehalten ist, denn weder Katholiken noch Protestanten wollten päpstlichen Nuntien irgendwelche Jurisdiktion einräumen, da diese zur selben Zeit in Deutschland noch unbekannt waren (17). Als letzter Hauptbeweis werden von den publizistischen Nuntiaturgegnern die Wahltagsakten von 1741 genannt, wo Kurtrier gegen die Appellationsgerichtsbarkeit der Kölner Nuntiaturschwerde führte. Damals unterstützte Kurfürst Karl Philipp von der Pfalz, der unmittelbare Vorgänger Karl Theodors, diese Trierische Beschwerde (18). Durch diese Beispiele aus der Kirchengeschichte ergibt sich für die episkopalistischen Publizisten die Hin-fälligkeit der Nuntiaturschwerde.

Die Abwehr der Nuntiaturschwerde durch die Anhänger des EK, wie sie aus grundsätzlichen und historischen Erwägungen erfolgte, mußte natürlich deren Verteidiger zur Erwidderung herausfordern. Tonangebend in diesem Kampfe für das päpstliche Gesandtschaftsrecht waren die von der episkopalistischen Kritik am meisten betroffenen Ultramontanen, welche, wie schon gesagt, mit den gleichen prinzipiellen und historischen Mitteln polemisierten. Das grundsätzliche und geschichtliche Gesandtschaftsrecht des Papstes verteidigt unter ihnen am ausführlichsten und besten die offizielle kurialistische Schrift gegen den EK, die „Responsio“ (19), der gegenüber die anderen ultramontanen Abhandlungen in dieser Frage nur nebensächliche Bedeutung gewinnen. Zuerst widerlegt der Papst die febronianischen Ansichten vom Primat. So sehr auch die Episkopalisten, heißt es in der „Responsio“, den Papst und sein Amt preisen, so reduzieren sie doch seinen Pflichtenkreis in einem Maße, daß davon nichts mehr übrigbleibt (20). Dagegen legt nun die „Responsio“ zuerst das päpstliche Recht dar, in außerordentlichen Fällen Nuntien mit Fakultäten abzuschicken. Dieses Recht billigen zwar auch die Episkopalisten dem Papste zu, doch irren sie in ihrer Behauptung, daß es Sache der Bischöfe ist, den Fall der Notwendigkeit einer Absendung zu prüfen (21). Sodann wendet sich das Breve gegen die Ansicht der literarischen Verteidiger des EK, als ob dieser Fall jetzt in der deutschen Kirche nicht gegeben wäre. Ein Blick auf das Emser Bündnis zeigt, wie gefährdet die Rechte des apostolischen Stuhles in Deutschland sind (22). Wie bejammernswert der Zustand der vier deutschen Erzbistümer selbst ist, bekennt ja die EP ausdrücklich, indem sie für eine gründliche Reform eintritt (23). Die Absendung eines außerordentlichen Nuntius wäre daher bei den heutigen Verhältnissen in der deutschen Kirche vollkommen gerechtfertigt. Doch begnügt sich natürlich der Papst nicht mit dieser Feststellung, sondern er verteidigt scharf sein Recht, ordentliche Gesandte mit geistlichen Vollmachten in die einzelnen Diözesen nach eigenem Ermessen abzuschicken, welches sich nach der kurialen Lehre vom Primat, wie sie auf dem Vatikanum dann katholisches Dogma wurde, von selbst ergibt. Dem Papste gebührt danach eine unmittelbare und direkte Leitung sämtlicher Gläubigen; deshalb kann ihm niemals das Recht abgesprochen wer-

den, seine Befugnisse durch eigene Gesandte ausüben zu lassen (24). Dies ist der Kern der päpstlichen Ausführungen zur grundsätzlichen Seite der ganzen Frage.

Geschickt gewählt sind in der „Responsio“ die historischen Beispiele, welche sehr reichlich herangezogen werden, obwohl ihr Wert ebenso wie derjenige der episkopalistischen, historischen Argumente stark anfechtbar ist. Den Urtyp der Nuntien erblickt das Breve in den Apokrisiariern oder Responsales, welche die Päpste am kaiserlichen Hofe zu Konstantinopel hatten (25). Nach der „Responsio“ übten sie Jurisdiktion aus, die bald größere und bald geringere Vollmachten umfaßte. Vor allem aber erledigten sie die Gerichtsfälle in der letzten Instanz (26). Weitere Vorgänger der neuzeitlichen Nuntiaturen sind nach dem Breve ferner die apostolischen Vikariate von Thessalonich, Illyrien und Arles (27) sowie die Gesandtschaft des heiligen Bonifazius in Deutschland, deren anfänglich außerordentlicher Charakter zwar nicht verkannt werden darf, die aber, nachdem sie von drei Päpsten erneuert wurde, den Charakter einer ordentlichen erhielt. Bedeutender als die Ausführungen über die Geschichte der päpstlichen Gesandtschaft im Mittelalter sind die Äußerungen des Papstes über die Nuntiaturen in Deutschland seit deren Entstehung im 16. Jahrhundert bis zum Jahre 1786 (28). Diese Nuntiaturen, welche zu Wien, Luzern und Köln nach und nach entstanden, gaben und geben — so führt die „Responsio“ aus — in keiner Weise zu Beschwerden Anlaß. Den Bischöfen ist ihre volle Gerichtsbarkeit garantiert, nachdem die Fakultäten der Nuntien bei weitem geringer sind als diejenigen der apostolischen Legaten im hohen Mittelalter (29). Nach keiner Richtung kann daher die Nuntiaturrechtsjurisdiktion in Deutschland angefochten werden. Sie beruht nach der „Responsio“, die hier für die gesamte ultramontane Publizistik spricht, auf dem grundsätzlichen Rechte des Papstes, sie ist historisch wohlbegründet und bisher reichsgesetzlich anerkannt.

Auch die bayerische Publizistik griff in diese Fragen ein und suchte zur Verteidigung der Münchener Nuntiaturrecht das päpstliche Gesandtschaftsrecht zu rechtfertigen. Daß hierbei wenig originelle Gedanken gebracht wurden, ist klar, denn der Anschluß an die kurialistische Argumentation war hier durch die Materie selbst gegeben. Im einzelnen verteidigen die bayerischen Schriften (30) dieses päpstliche Recht aus drei Quellen: 1. aus dem Kirchenrecht, 2. aus dem Zwecke des Primates, 3. aus dem Verhältnis zwischen Papst und Bischöfen. Da das katholische Kirchensystem nicht auf einer Koordination, sondern auf einer Subordination beruht, so sind die Bischöfe dem Papste notwendigerweise untergeordnet. Dem römischen Stuhle darf daher der Einfluß auf die einzelnen Diözesen nicht vorenthalten werden. Dies ergibt sich nach den bayerischen Schriftstellern auch aus dem Zwecke des Primates, welcher in der Erhaltung der Kircheneinheit besteht. Aber nicht nur, wenn eine unmittelbare Gefahr diese Einheit bedroht, muß Rom eingreifen, sondern immer und für alle Fälle obliegt dem Papste die Sorge für die ganze Kirche. Das päpstliche Gesandtschaftsrecht ergibt sich nach den bayerischen Publizisten ferner auch aus dem Verhältnis

zwischen Papst und Bischöfen, das, wie schon gesagt, in der Ueber- und Unterordnung besteht. Deshalb ist es selbstverständlich, daß überall, wo der Papst nicht in eigener Person die Aufsicht führen kann, notwendigerweise seine Gesandten die Befugnis haben müssen, die primatialen Aufgaben durchzuführen (31). Aus dem gleichen Grunde hängt es auch vom Papste selbst ab, wann und wohin er einen Gesandten senden will, niemals aber von den Bischöfen, denn hierdurch würde ja die Idee einer päpstlichen Gesandtschaft illusorisch. Verletzt Rom nicht landesherrliche und bischöfliche Rechte, so ist kein Grund vorhanden, Nuntien mit der bis jetzt gewöhnlichen Jurisdiktion abzulehnen (32). Werden beide Bedingungen erfüllt, so können die Bischöfe nicht gegen die Absendung apostolischer Gesandter, die ja von ihrem Oberhaupte geschickt werden, protestieren. In der Betonung des landesherrlichen Rechtes bei der Absendung päpstlicher Nuntien zeigt sich die charakteristische Eigenart der bayerischen Nuntiaturschriften (s. § 4).

Auch in der historischen Polemik schließt sich die bayerische Publizistik — hier nur durch Aschenbrenner (33) vertreten — eng an die ultramontane an. Urtyp der modernen Nuntiatoren sind dem Oberaltaicher Benediktiner ebenso wie der „Responsio“ die Apokrisiarier am Hofe zu Byzanz, aus deren ehemaliger Existenz er den kühnen Schluß zieht, daß die Münchener und die Wiener Nuntiatoren nichts anderes als die Abkommen alter Hofdelegationen sind und daß sie sich daher „wie eines grauen Ursprungs so auch des unverfälschten Rechtes rühmen“ können (34). Die Entstehung der deutschen Nuntiatoren im 16. Jahrhundert gründet sich nach Aschenbrenner überdies nur auf die Sorgfalt Roms, welches bei der damaligen Lage der deutschen Kirche auf eine Besserung dringen mußte (35). Insofern sind die deutschen Nuntiatoren, geschichtlich betrachtet, vollkommen gerechtfertigt. Sie sind nicht Produkte römischer Herrschsucht oder kurialer Anmaßung, sondern Werkzeuge der katholischen Gegenreformation. Mit dieser Beweisführung schließt Aschenbrenner seine historische Argumentation zur Verteidigung der Münchener Nuntiatoren ab. Sorgfältig vermeidet er dabei eine Erwähnung des eigentlichen Zweckes dieser Nuntiatoren, die nichts anderes als eine möglichste Schwächung der bischöflichen Gewalt in Bayern bewerkstelligen sollte.

Der ganze Fragenkomplex, den die publizistische Behandlung des päpstlichen Gesandtschaftsrechtes hervorrief, wurde von den episkopalistischen und ultramontan-territorialistischen Autoren in der angegebenen Weise zu erfassen gesucht. Daß bei dieser Kernfrage des ganzen Nuntiaturstreites die Gegensätze besonders scharf aufeinander stießen, erscheint bei genauerer Prüfung selbstverständlich. Hier war eine Gegenüberstellung des jeweiligen Standpunktes notwendig und hier war das Feld, wo der Febronianismus zum päpstlichen Jurisdiktionsprimat in besonders scharfer Opposition treten mußte. Für die Münchener Nuntiatoren besitzt diese Frage insofern große Wichtigkeit, als hierdurch ihre kirchenrechtliche Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit öffentlich diskutiert wurde. Inwieweit diese Diskussion in den Nuntiaturbroschüren auf die Zeitschriften-

literatur einwirkte, zeigt die Besprechung der Abhandlungen in den zeitgenössischen intellektuellen Blättern. Dadurch ergibt sich zugleich auch der propagandistische Wert dieser Bn für die Politik der Erzbischöfe sowohl als auch der römischen Kurie und des Münchener Hofes, welche, wie schon in § 2 bemerkt wurde, die publizistische Propaganda wesentlich für ihre kirchenpolitischen Zwecke heranzogen. Insofern sind diese Schriften nicht nur Ausfluß des Nuntiaturstreites, sondern auch Träger seiner Entwicklung geworden. Das hier Gesagte gilt auch von den in den übrigen Abschnitten herangezogenen Abhandlungen.

Welchen Eindruck machten nun die hier zur Sprache gekommenen Bn auf die febronianischen und protestantischen Zn? Aus dem Kölner Kreis fanden ausführliche Besprechungen die Schriften Hedderichs (36) und Weidenfelds (37). Hedderichs Abhandlung bespricht, selbstverständlich mit völliger Zustimmung, der Rezensent der episkopalistischen Z 38 (38) sowie der Kritiker der ebenfalls febronianischen Z 50 (39). Großen Beifall fand vor allem Weidenfeld, dessen Schrift starken Eindruck auf die Zeitgenossen gemacht zu haben scheint. Von den Mainzer Blättern besprechen sie die Z 34 (40), welche die B als die beste episkopalistische Abhandlung im Nuntiaturstreit bezeichnet, sowie die schon genannte Z 38 (41), die außer der Bemängelung von Kleinigkeiten voll des Lobes über das Produkt des Bonner Hofrates ist. Auf dem gleichen Standpunkt steht auch die zu Salzburg herausgegebene Z 47 (42), welche in der Schrift einen gewaltigen Fortschritt zugunsten der „deutschen Kirchenfreiheit“ sieht und wiederholt auf die starke propagandistische Werbekraft der B für die erzbischöfliche Kirchenpolitik in ihrem Kampfe gegen Rom und das bayerische Staatskirchentum hinweist. Wie aber der wirkliche juristische und literarische Wert der Abhandlung zu bemessen ist, dürfte wohl die wesentlich ruhigere Rezension der protestantischen Z 152 (43) beweisen, die viele Argumente der Schrift für überspitzt und allzu einseitig febronianisch erklären muß. Ebenso starken Widerhall wie die soeben besprochene B fand in der Zeitschriftenliteratur die B 26 (44), deren Verfasser Roth ja einer der angesehensten Publizisten seiner Zeit war. Von seinen Mainzer Gesinnungsfreunden besprechen sie ausführlich die Kritiker der Zn 34 (45), 37 (46) und 38 (47), alle drei mit demselben einseitigen Lobe, mit dem aus Propagandazwecken nicht gespart wurde. In den gleichen Beifall stimmt auch die schwäbische protestantische Z 158 (48) ein, während der Rezensent der gleichfalls evangelischen Jenaer Z 159 (49) weniger begeistert ist, denn er liefert von der Abhandlung nur einen kurzen Auszug und vermeidet sorgfältig jede persönliche Stellungnahme. Im eigenen Kreise fand unter den episkopalistischen Schriften noch die Salzburger B 45 in zwei Besprechungen der Zn 47 (50) und 50 (51) lebhaftere Zustimmung, die leicht begreiflich erscheint, wenn man die amtliche Eigenschaft der Schrift erwägt. Das gleiche Lob spendet ihr auch die protestantische Z 159 (52), die der Abhandlung in allen Teilen vollkommen zustimmt. Den gleichen freudigen Beifall rief in der febronianischen Zeitschriftenliteratur das Erscheinen der aus dem

Freisinger Kreise stammenden B 56 (53) hervor. Die Kritiker der schon zitierten Mainzer und Salzburger Zn 34 (54), 38 (55) und 50 (56) besprechen sie anerkennend als vorzügliche literarische Waffe der deutschen Episkopalisten, wobei sie namentlich auf das in dieser Schrift reichlich beigebrachte Aktenmaterial hinweisen.

So lobend sich die febronianischen Zn über das aus ihrer eigenen Partei hervorgegangene Schrifttum äußern, ebenso ablehnend stehen sie aus leichtbegreiflichen Gründen dem ultramontanen und territorialistischen gegenüber, während sich auch hier die protestantischen Zn größerer Objektivität befleißigen. Für die episkopalistischen Rezensenten bestand eben die Aufgabe darin, den eventuellen Erfolg der gegnerischen Literatur abzuschwächen. Das klassische Beispiel hierfür ist die febronianische Polemik gegen die beste ultramontane Schrift, die „Responsio“. Das führende episkopalistische Organ, die Z 38, antwortete in nicht weniger als 16 „Schreiben eines auswärtigen Gelehrten“ (57), welche die Argumente des päpstlichen Breves mit gewaltigem kirchenhistorischen Apparat zu widerlegen suchten. Ebenso ablehnend bespricht die Abhandlung die gleichfalls zu Mainz herausgegebene Z 36 (58) unter der Spitzmarke: „Römische Kraftsprache“. Denselben Standpunkt vertreten auch die Zn 40 (59) und 50 (60), während der Rezensent der protestantischen Z 152 (61) der Schrift seine Anerkennung nicht versagen kann und ihrer Argumentation beipflichten muß. Der Kritiker der wiederholt zitierten protestantischen Z 159 (62) besitzt dagegen für das Breve keinen Sinn und sieht in ihm nur einen Ausfluß des Geistes von Pseudoisidor.

Die gleiche Ablehnung wie die Responsio erfuhren in der episkopalistischen und auch in der protestantischen Zeitschriftenliteratur die bayerischen Bn 96 (63) und 110 (64). Aschenbrenners Schrift kritisierte eingehend die schon oft genannte Mainzer Zeitschrift 34 (66), welche die Bedeutung dieser besten aller bayerischen Abhandlungen wohl erkannte und sie möglichst scharf zu widerlegen suchte. Durch die aus demselben Kreise stammende Z 38 (67) erfuhr auch die genannte B 110 eine ausführliche Kritik, deren Ergebnis natürlich negativ war. Ebenso ablehnend verhielten sich die Kritiker der Zn 47 (68) und 159 (69), welche vor allem die historische und juristische Beweisführung bemängeln.

Wie diese kurze Uebersicht ergibt, war also der Eindruck, den die Nuntiaturbroschüren in der Zeitschriftenliteratur hinterließen, ein äußerst lebendiger und reger. Man war sich in den episkopalistischen Redaktionsstuben wohl des Einflusses der publizistischen Schriften bewußt und suchte demgemäß je nach der Provenienz der Abhandlungen das Publikum zu beeinflussen. Die febronianischen Zn arbeiteten zielbewußt und intensiv für die Sache ihrer Partei und bildeten für die propagandistische Wirkung der ultramontanen und territorialistischen Schriften eine große Gefahr, der gegenüber die mehr objektive Haltung der protestantischen Zn nicht ins Gewicht fiel. Völlig versagten die ultramontanen und bayerischen Zn.

Die Bedeutung der Nuntiaturbroschüren für die Kirchenpolitik Karl Theodors insbesondere läßt sich noch aus den Reichstags-

berichten der Grafen Seinsheim und Lerchenfeld erkennen. Der erstere gibt am 24. April 1787 (70) einen ausführlichen Bericht über die episkopalistische B 1 (71) und am 5. Oktober 1788 über das Salzburger Promemoria (72). Von den bayerischen Schriften bespricht er am 18. Januar 1789 die B 110 (73), während Lerchenfeld am 8. Februar 1789 (74) Aschenbrenners Abhandlung (75) ausführlich rezensiert, wobei er selbstverständlich nicht mit dem Lobe über die wichtigste der bayerischen Nuntiaturschriften spart. Wenigen der hier herangezogenen Abhandlungen schenken also die beiden Reichstagsgesandten ihre Aufmerksamkeit, so daß man auf eine gewisse Verkenntung des politischen und propagandistischen Einflusses dieser Bn für Bayern schließen kann; denn auch den Zweibrückener Gesandten interessierten nur Schriften, die sich hauptsächlich mit der Münchener Nuntiaturaffäre befaßten, was bei einem Beamten des Agnatenhauses nicht zu verwundern ist.

Abschließend ist der publizistische Streit über das päpstliche Gesandtschaftsrecht, seine Auswirkung und propagandistische Verwertung in der Zeitschriftenliteratur sowie seine spezielle Bedeutung für die Kirchenpolitik des Münchener Hofes folgendermaßen zu charakterisieren: Die prinzipielle Seite der Frage muß rein historisch betrachtet werden, nicht mit den Augen des jetzt geltenden katholischen Kirchenrechts. Die große Partei der deutschen Episkopalisten hat als Ausläufer der konziliaren Bewegung des ausgehenden Mittelalters innerhalb der Kirche sich zu behaupten gewußt und konnte durch Febronius auch publizistisch wieder starke Aktivität entfalten, wobei politische Ereignisse wie der Nuntiaturstreit und der EK willkommene Grundlagen bildeten. Sie mußte ein so fundamentales päpstliches Recht, wie das Gesandtschaftsrecht es ist, notwendigerweise auf das schärfste bekämpfen, wollte sie nicht ihre eigenen kirchenrechtlichen Theorien teilweise verwerfen. Ebenso mußten die Ultramontanen und die bayerischen Territorialisten dieses Recht stützen, um ihre kirchen- und staatsrechtlichen Anschauungen zur Geltung zu bringen, wobei aber den letzteren aus leicht erklärlichen Gründen die Behauptung des landesherrlichen Rechtes wesentlich wichtiger erschien. Was die mit historischen Mitteln geführte Polemik betrifft, so wurde an anderer Stelle ihr Wert bzw. ihre Wertlosigkeit genügend gekennzeichnet. Sie wollte nur eine Stütze der grundsätzlichen Polemik sein, hat aber bei allen Parteien ihre Aufgabe teilweise schlecht erfüllt. Der propagandistische Wert der in diesem Abschnitt zur Sprache gekommenen Bn war groß. Dies beweist die nicht geringe Anzahl der Rezensionen, deren tatsächliche Bedeutung jedoch, wie schon erwähnt wurde, durch die stark einseitige episkopalistische Einstellung der katholischen Zn zum Teil gemindert wurde. Alles in allem bieten die Abschnitte über das päpstliche Gesandtschaftsrecht in der Publizistik des Nuntiaturstreites wohl das anschaulichste Bild der kirchenpolitischen und kirchenrechtlichen Lage am Ausgang des 18. Jahrhunderts.

§ 4.

Das landesherrliche Recht bei der Aufnahme päpstlicher Nuntien.

Direkt mit der publizistischen Diskussion des päpstlichen Gesandtschaftsrechtes ist auch die Frage verbunden: Welches Recht besitzt ein deutscher Landesherr bei der Aufnahme päpstlicher Nuntien? Ist er berechtigt, kraft seines *jus circa sacra* einen apostolischen Gesandten mit geistlicher Jurisdiktion bei seinem Hofe zuzulassen oder nicht? Entsprechend ihrer sonstigen grundsätzlichen Stellungnahme beantworteten die literarischen Gegner oder Verteidiger der Nuntiaturgerichtsbarkeit diese Frage, die, wie schon im § 3 kurz erwähnt wurde, für Bayern eine spezielle Bedeutung gewann und für die Nuntiaturpolitik Karl Theodors besonders wichtig war. Die literarische Polemik bewegte sich bei der Erwägung des Problems nur auf der grundsätzlichen Linie. Historische Argumente waren hier nicht zu verwerten. Das Gesandtschaftsrecht deutscher Fürsten war durch den westfälischen Frieden garantiert; zu Köln, Brüssel und Wien residierten seit 200 Jahren päpstliche Nuntien und übten ungestört ihre Fakultäten aus. Historisch konnte den deutschen Fürsten das Recht auf die Akkreditierung päpstlicher Nuntien nicht bestritten werden; daher brauchte es auch nicht auf diese Weise verteidigt zu werden. Angegriffen wurde es von den Episkopalisten auf dem Boden des febronianischen Kirchenrechts; verteidigt wurde es von den bayerischen Nuntiaturpublizisten vom Standpunkt des Kirchenterritorialismus aus, aber nicht nur gegen die Bischöfe, sondern auch gegen Rom. Die ultramontanen Schriften schweigen zu dieser Frage. Nach streng kurialistischen Anschauungen gab es für einen katholischen Fürsten kein eigentliches Recht bei der Annahme päpstlicher Gesandter Rom gegenüber, sondern als Sohn der Kirche mußte er die Nuntien einfach aufnehmen. Hier war eine der Differenzen, welche die territorialistische Publizistik von der der ultramontanen schied. Die literarische Polemik bewegt sich daher bei dieser Streitfrage zwischen episkopalistischen und bayerisch-territorialistischen Publizisten. Die ersteren sind wiederum die Angreifer, die letzteren die Verteidiger.

Die febronianische Polemik (1) geht von dem Grundsatz aus, daß das landesherrliche Recht, Nuntien mit geistlichen Vollmachten aufzunehmen, durchaus kein absolutes ist, weil hierdurch auch Rechte Dritter, d. h. der Diözesanbischöfe des betreffenden Territoriums, in Frage kommen. Daher tritt hier das kaiserliche Schutzamt in Kraft. Der Kaiser hat nach den episkopalistischen Publizisten das Recht und die Pflicht, die Nuntiaturfakultäten auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen, sie eventuell einzuschränken und die Nuntien selbst nicht in das Reich aufzunehmen, bis sie feierlich versichert haben, nichts wider die Rechte des Kaisers, der Reichsstände, wider die Reichsgesetze, die deutschen Konkordate und die Rechte der Erzbischöfe und Bischöfe zu unternehmen. Erst wenn diese Garantien gegeben sind, kann das landesherrliche Gesandtschaftsrecht in Kraft treten (2). Daß diese hier vorgetragenen Ansichten in keiner Weise historischen Tatsachen entsprechen, lehrt ein kurzer Blick

auf die tatsächlichen Machtbefugnisse des Kaisers seit dem westfälischen Frieden von 1648. Der Geist des EK diktierte sie den Febronianern in die Feder, und in ihrer Phantasie sahen sie wieder ein machtvolles kaiserliches Schutzherrnenamt über die deutsche Kirche erstehen, wie es in mittelalterlichen Zeiten einmal bestand. Ebenso wirklichkeitsfremd klingt es, wenn sich die Episkopalisten (3) zur Bekämpfung der Münchener Nuntiatur auf die Behauptung stützen, die deutschen Fürsten seien keine unabhängigen Regenten, sondern der Majestät des Kaisers und dem Reiche untergeordnet. Daher könnten sie niemals zum Nachteile ihrer Mitstände und gegen den Willen des Kaisers Rechte für sich in Anspruch nehmen. Das tatsächliche Verhältnis zwischen Kaiser und Reichsfürsten aber, wie es seit 1648 bestand, wird hier vollkommen unberücksichtigt gelassen.

Besonders ist unter den episkopalistischen Autoren der Mainzer Rechtslehrer Roth (4) zu erwähnen, der auch bei der Behandlung des landesherrlichen Gesandtschaftsrechtes seine eigenartige Parallele, Kaiser — Papst, deutsche Reichsfürsten — deutsche Bischöfe, zugrunde legt (5). Roth argumentiert folgendermaßen: Die deutschen Fürsten sind an die Reichsgesetze gebunden und dem Kaiser und dem Reiche untergeordnet. Obwohl nun die Regierungsgewalt eines katholischen deutschen Fürsten von der geistlichen Gewalt des Papstes sowohl als der Bischöfe unabhängig ist, so ist sie doch nicht über diese souverän, sondern die Landesherrnen müssen die deutsche Kirchenverfassung achten (6). Ein deutscher Fürst kann deshalb unmöglich unter dem Vorwande des Staatsnutzens einen päpstlichen Nuntius in sein Territorium aufnehmen, weil dieser durch seine Fakultäten die volle bischöfliche Jurisdiktion verletzt und daher wider die Kirchenverfassung des römischen Reiches verstößt (7). Dagegen kann nach Roth nicht geltend gemacht werden, daß bislang Nuntien an deutschen Fürstenhöfen akkreditiert waren. Dies geschah nach ihm entweder eigenmächtig oder irrtümlich und verstieß wider die deutsche Staatsverfassung. Die Einwände, die man von pfälzbayerischer Seite gegen die episkopalistische These von der Gesetzeswidrigkeit der Nuntiaturfakultäten erhebt, stützen sich nach dem Mainzer Publizisten auf die Behauptung, die Staatsnotwendigkeit könne einen deutschen Landesherrnen zwingen, einen Nuntius mit geistlicher Jurisdiktion an seinem Hofe aufzunehmen. Diese Behauptung ist aber hinfällig; denn da ein Nuntius mit den Bischöfen konkurriert, so muß diese Frage kirchenrechtlich und nicht nach den Grundsätzen der Staatsraison betrachtet werden (8). Stehen aber Staat und Kirche, d. h. in diesem Falle Fürst und Diözesanbischöfe, mitsammen im Widerspruche, so muß gütlicher Ausgleich getroffen werden. Deswegen aber einen Nuntius ins Land zu rufen und hierdurch die bischöfliche Gewalt zu eliminieren, ist noch lange nicht notwendig. Es ist auch müßig, wenn man von München aus feierlich erklärt, man wolle die erzbischöflichen und bischöflichen Rechte in keiner Weise antasten, da die Münchener Nuntiatur schon durch ihre bloße Existenz gegen diese Rechte verstößt (9). Damit schließt Roth seine Ausführungen über das landes-

herrliche Recht bei der Aufnahme päpstlicher Nuntien. Kritisch ist hierzu zu bemerken, daß sie eine tatsächliche Unvereinbarkeit der Nuntiaturjurisdiktion mit den deutschen Staats- und Kirchengesetzen nicht zu erbringen vermochten, ebensowenig wie die Beweisführung der übrigen episkopalistischen Schriften. Im febronianischen Kirchenrecht befangen, versuchte es der Mainzer Publizist durch Heranziehung staatsrechtlicher Argumente vergeblich, den deutschen Landesherren ihr Recht, päpstliche Nuntien mit geistlichen Fakultäten an ihren Höfen aufzunehmen, abzusprechen.

Gegenüber der in dieser Frage ziemlich schwachen febronianischen Polemik verteidigte die bayerische Publizistik (10) das landesherrliche Recht bei der Aufnahme päpstlicher Nuntien, wie schon erwähnt, sowohl gegen die Kurie als auch gegen die Bischöfe. Ganz im Sinne des Staatskirchentums betonen die bayerischen Schriften, daß die Regenten zweifellos das Recht besitzen, die Fakultäten der Nuntien einer Prüfung zu unterziehen, „ob sie in keiner Hinsicht dem Staate nachteilig, nichts ihm Schädliches in ihrer Kommission führten“ (11). Wohl ist nach ihnen der Landesherr verpflichtet, gemäß seines *jus advocatiae* über die Kirche seines Territoriums die Bischöfe bei ihren Rechten zu schützen, da sie in Hinblick auf ihr geistliches Amt Untertanen des Staates sind und ihre Rechte daher wie diejenigen aller anderen Landeskinder den staatlichen Schutz genießen müssen (12). Doch muß der Fürst auch den Papst wegen der engen Verkettung von Kirche und Staat bei seinen Rechten schützen, was jedoch diesen niemals verleiten darf, ihm einen Nuntius aufzuzwingen, denn jeder deutsche Reichsstand kann nach Belieben Gesandte annehmen oder ablehnen (13). Nach Erörterung dieser grundsätzlichen Anschauungen, die offensichtlich stark den kurialen Ansichten widersprechen, geht nun die bayerische Publizistik auf den Kernpunkt des ganzen Streites ein: Darf ein deutscher Landesfürst wider den Willen der Bischöfe seines Territoriums einen Nuntius mit Fakultäten aufnehmen? Gegen die febronianischen Publizisten weisen die bayerischen Autoren — unter ihnen am besten und gewandtesten Aschenbrenner — auf den bisher unangefochtenen uralten Besitzstand Roms hin. Jahrhundertelang fühlte man sich nicht durch die Nuntiaturfakultäten in seinen Rechten beeinträchtigt; diese Klagen sind erst neuesten Datums (14), womit die seit dem EK erhobenen erzbischöflichen Beschwerden gegen die Nuntien gemeint sind. Die Forderung der Metropolen, so fahren die bayerischen Publizisten weiter, beruhen auf einem Grundfehler: indem der geistliche Charakter der Bischöfe ständig mit dem Stande der Reichsfürsten vermengt wird. Als kirchliche Oberhirten sind die Bischöfe Untertanen des Staates, in dem ihre Sprengel liegen; daß sie die Würde eines Reichsstandes besitzen, ist rein zufällig und für den weltlichen katholischen Fürsten völlig belanglos. Als seine Untertanen können sich aber die Bischöfe unmöglich gegen seine politischen Maßnahmen, z. B. die Errichtung einer Nuntiatur, beschweren. Daher besitzt nach der bayerischen Publizistik ein deutscher katholischer Fürst das unbezweifelte Recht, auch wider den Willen der Diözesanbischöfe einen Nuntius aufzunehmen und ihm die Ausübung seiner Jurisdiktion zu genehmigen.

Oberster Grundsatz kann für den Fürsten nur das Wohl des Staates und sein eigener Wille sein. Vom Standpunkt des absoluten Fürstentums aus gesehen, erscheint die Stellungnahme der bayerischen Autoren zu dieser Frage wohl verständlich. Die von ihnen vortragenen Argumente waren bei den Staatskanonisten des 18. Jahrhunderts gang und gäbe und müssen deshalb zeitgeschichtlich gewertet und verstanden werden. Daß freilich manche Schiefheiten in ihren Anschauungen liegen, kann nicht geleugnet werden, so vor allem, wenn sie die Bischöfe als Untertanen des Staates betrachten, was sie vor der Säkularisation, wo ihre reichsfürstliche und kirchliche Stellung eng miteinander verknüpft war und die eine zugleich die andere bedingte, nicht waren. Hier waren eben die bayerischen Publizisten in Ansichten befangen, welche erst die Säkularisation realisierte. Im übrigen erscheint aber die Position der bayerischen Autoren wesentlich günstiger als die der episkopalistischen. Sie konnten sich auf das durch den westfälischen Frieden garantierte Gesandtschaftsrecht der deutschen Reichsfürsten stützen. Ein bis 1786 unangefochtener Besitzstand gab ihnen historisch recht und auf dem Boden des in allen katholischen Ländern herrschenden Staatskirchentums vermochten sie bei Erörterung dieser Frage in ihrer publizistischen Polemik den Episkopalisten leicht den Rang abzulaufen.

Wie bereits gesagt, ist das hier behandelte Problem ein spezifisch bayerisches. Da es aber zugleich auch eng mit der Frage des päpstlichen Gesandtschaftsrechtes verknüpft ist, so muß die in diesem Paragraphen zur Sprache gekommene Broschürenliteratur notwendigerweise zu einem großen Teile die gleiche sein wie die im § 3 aufgeführte. Für die Auswirkung der hier erwähnten Schriften in der Zeitschriftenliteratur bleiben daher nur wenige übrig, die ausnahmslos bayerischen Ursprungs sind. Eine ausführliche Rezension fand von diesen die B 114 (15) in zwei Besprechungen der episkopalistischen Zn 37 (16) und 47 (17). Der Kritiker der erstgenannten Zeitschrift verwirft die B vollkommen und gibt seiner Entrüstung lebhaften Ausdruck in den Worten: „Fast jeder Tag liefert dem lesenden Publikum neue Mißgeburten des menschlichen Geistes; seit einiger Zeit besonders drängen sie sich scharenweise, eine immer elender als die andere; aber unter allen den Wischen, welche, wie einst die Heuschrecken, das an sich erst dämmernde Licht der Aufklärung wieder zu verfinstern drohen, ist keiner tiefer mehr unter aller Kritik als der gegenwärtige. Leidenschaftliche Parteilichkeit, offenbare Streitsucht, unreife Beurteilung, Seichtheit überhaupt und krasse Unwissenheit der ersten Grundsätze des katholischen deutschen geistlichen Staatsrechts insbesondere, und niedriger Pasquillantentton — sind die Hauptzüge, die ihn charakterisieren und vor allen schlechten Produkten so kennbar auszeichnen“ (18). Die Schrift muß eine ziemliche Verbreitung und Schlagkraft besessen haben, denn der episkopalistische Rezensent würde sonst nicht so beredt und temperamentvoll gegen sie zu Felde gezogen sein. Den gleichen Standpunkt teilt auch die Salzburger Z 47, die vor den Uebertriebenheiten der B warnt, sich

jedoch wesentlich gemäßigter als das Mainzer Blatt ausdrückt. Ebenso wie die genannte B fand das bayerische Promemoria über die Nuntiaturstreitigkeiten (19) bei den jebronianischen Zn völlige Ablehnung. Hervorzuheben ist die Rezension der Z 38 (20), welche das Promemoria, das sie vollständig abdruckt, mit den bekannten grundsätzlichen und historischen Argumenten der Episkopalisten zu widerlegen sucht. Keine persönliche Meinung dagegen äußert der Kritiker der protestantischen Z 159 (21), der nur einen kurzen Auszug der B liefert. Die Resonanz der bayerischen Schriften in den zeitgenössischen Blättern war also schwach. Stärkeren Eindruck machten bei den Episkopalisten nur die B 114 und das bayerische Promemoria; die erstere wegen ihrer anscheinend großen propagandistischen Wirksamkeit und wegen ihres außerordentlich scharfen Tones, das letztere wegen seines amtlichen Charakters. Während nur wenige Zn die bayerischen Schriften einer Besprechung würdigten, führte sie Graf Seinsheim in seinen Berichten sämtlich auf. Am 23. Februar 1789 (22) bespricht er die B 114 (23) unter lebhafter Mißbilligung ihres scharfen Tones. Am 29. April des gleichen Jahres (24) gibt er eine kurze Inhaltsangabe der B 109 (25), deren Argumentation seinen vollen Beifall findet. Das bayerische Promemoria (26) hatte er schon am 21. September 1788 (27) besprochen. Dieser amtlichen Schrift gegenüber enthält er sich aber streng jeder persönlichen Meinungsäußerung, während Graf Lerchenfeld am 24. Februar 1789 (28) über die Schrift seines Hofes pflichtgemäß lebhaft Befriedigung äußert.

Als spezifisch bayerische Frage konnte die publizistische Erörterung des hier zur Frage gestellten Problems des landesherrlichen Rechtes bei der Aufnahme päpstlicher Nuntien natürlich nicht das gleiche öffentliche Interesse beanspruchen wie das hiermit im engsten Zusammenhange stehende päpstliche Gesandtschaftsrecht. Die schwach fundierte episkopalistische Polemik machte den bayerischen Territorialisten keine großen Schwierigkeiten, und sie konnten das für die Nuntiaturpolitik des Münchener Hofes wichtige Recht verhältnismäßig leicht verteidigen. Ihre Argumentation erfuhr aber durch den mäßigen Widerhall der bayerischen Schriften in der Zeitschriftenliteratur eine empfindliche Minderung. Politisch scheinen die bayerischen Bn nicht unwichtig gewesen zu sein, denn Graf Seinsheim bespricht sie sehr ausführlich und läßt auch wiederholt ihre Bedeutung durchblicken. Für ein kritisches Gesamtergebnis muß auch hier wieder der jeweilige prinzipielle Standpunkt der Publizisten ins Auge gefaßt werden. Episkopalisten und Territorialisten konnten sich grundsätzlich nie über die hier aufgeworfene Frage einig werden, ebensowenig wie über das päpstliche Gesandtschaftsrecht. Die beiderseitigen Ansichten waren zu verschieden; beide aber hatten sie, geschichtlich gesehen, ihre Berechtigung.

Die Nuntiaturgerichtsbarkeit über Jülich-Berg.

In engem Zusammenhang mit dem publizistischen Kampf um das päpstliche Gesandtschaftsrecht und das landesherrliche Recht bei der Aufnahme apostolischer Nuntien steht noch die ebenfalls nur bayerische Verhältnisse betreffende literarische Polemik, die sich mit der Ausübung der Nuntiaturgerichtsbarkeit in den pfälzischen Herzogtümern Jülich und Berg, bzw. mit der Errichtung des Düsseldorfer Nuntiaturkommissariats befaßt. Letztere Maßnahme hatte bekanntlich das kaiserliche Reichshofratsreskript vom 27. Februar 1787 mit heraufbeschworen. Auf dieses Reskript, das, wie schon in § 1 erwähnt wurde, dem bayerischen Kurfürsten anbefahl, das Kommissariat aufzuheben, antwortete Karl Theodor am 4. April 1787 und hielt sein Recht, einen Nuntius mit geistlichen Fakultäten an seinem Hofe zu akkreditieren und Nuntiaturkommissariate errichten zu lassen, in vollem Maße aufrecht (1). Unterstützt wurde der Kurfürst in seinem Proteste gegen die Forderung des Reichshofrats durch das Vorgehen der preußischen Regierung. Durch königlichen Erlaß vom 14. Mai 1787 erklärte Friedrich Wilhelm II. die Exemtion der Herzogtümer Cleve, Mark und Ravensberg vom Kölner Sprengel, und zwar auf Grund eines Privilegs Eugen IV. vom Jahre 1444 und des westfälischen Friedens Art. 48. In ihren geistlichen Angelegenheiten sollten sich die katholischen Untertanen der genannten Gebiete an den Papst, den Kölner Nuntius oder an die benachbarten Bischöfe von Paderborn, Lüttich und Roermond wenden (2). Die Folgen dieses Erlasses für die Kölner Diözesangerichtsbarkeit über Jülich-Berg waren klar. Da die sämtlichen niederrheinischen Herzogtümer bis zum Jahre 1614 ein ungeteiltes Ganzes bildeten, so konnte die bayerische Regierung mit dem gleichen Rechte wie die preußische die Exemtion Jülich-Bergs erklären. Der publizistische Streit um die Ausübung der Nuntiaturgerichtsbarkeit über Jülich-Berg, der mit historischem und rechts-historischem Apparat geführt wurde, kristallisierte sich daher um zwei Punkte: 1. Um die Errichtung des Nuntiaturkommissariats zu Düsseldorf, 2. um die von Preußen beanspruchte Exemtion seiner niederrheinischen Besitzungen vom Kölner Sprengel. Wie eng die zweite Frage mit bayerischen Verhältnissen zusammenhing, wurde bereits kurz skizziert. An der literarischen Auseinandersetzung waren alle Gruppen der katholischen Publizistik, Febronianer, Ultramontane und namentlich auch die bayerischen Territorialisten beteiligt.

Von kölnischer Seite (3) wandte man gegen die Ausübung der Nuntiaturgerichtsbarkeit in Jülich-Berg und gegen das Düsseldorfer Kommissariat ein, daß kraft einer Bulle Pauls II. an Erzbischof Rupert von Köln vom Jahre 1467 der Kölner Metropolit legatus natus des apostolischen Stuhles sei. Somit sei Rom verpflichtet, seine Primatialrechte im Kölner Sprengel durch den Erzbischof selbst, nicht aber durch einen eigenen Nuntius ausüben zu lassen.

Die Gerichtsbarkeit eines anderen päpstlichen Gesandten habe daher in den niederrheinischen Herzogtümern keinen Platz mehr. In Hinsicht auf Jülich-Berg sei die Münchener Nuntiatur eine Neuerung. Der gleiche Schluß ergibt sich für die kölnischen Episkopalisten auch, wenn man den Provisionalvergleich, welchen Wolfgang Wilhelm und Erzbischof Ferdinand von Köln am 28. Juli 1621 schlossen, zu Rate zieht (4). Dieser Vertrag gewährt den Untertanen des Herzogs das Recht, daß ihre geistlichen Streitsachen in erster Instanz nicht außer Landes gezogen, sondern von den Archidiakonen und den Landdechanten nach altem Brauch und Herkommen im Lande selbst abgeurteilt werden; die Richter jedoch müssen vom Erzbischof delegiert werden. Die zweite Instanz soll das erzbischöfliche Gericht ausüben. Da nun gemäß den Fürstenkonkordaten von 1447 die dritte Instanz durch „judices in partibus“ gebildet werden muß (s. § 6), so bleibt nach den febronianischen Publizisten für die Jurisdiktion der Münchener Nuntiatur in Jülich-Berg kein Platz mehr.

Von den Kölner Schriften bekämpft die B 17 (5) in einer historischen Auseinandersetzung die Exemption der niederrheinischen Herzogtümer von der Diözesangerichtsbarkeit Kölns. Der anonyme Verfasser geht zunächst auf die näheren zeitgeschichtlichen Umstände ein, die das Exemptionsprivileg Eugens IV. veranlaßten. Der damalige Kölner Erzbischof Theoderich — so schreibt der Autor — hielt mit seinem Trierer Kollegen Jakobus zur Partei des Basler Gegenpapstes Felix V. Als nun der Kölner Kurfürst mit dem Herzog von Jülich-Cleve in einen Krieg verwickelt wurde, benützte dies der letztere, um durch Rom seinem Gegner Schwierigkeiten zu bereiten, indem er dem Papste vorstellen ließ, welchen geistlichen Nachteil seine Untertanen durch die schismatische Parteistellung ihres Oberhirten erlitten. Eugen IV. verfügte daher, der Utrechter Bischof solle zur Ausübung der geistlichen Jurisdiktion in den Landen des Herzogs einen Titularbischof aufstellen. Dies alles trug nach dem Verfasser nur provisorischen Charakter. Durch die Restitutionsbulle Eugens IV. vom Jahre 1447, aus Anlaß der Fürstenkonkordate (6), wodurch die Erzbischöfe von Köln und Trier wieder in ihre Rechte eingesetzt wurden, wurde auch selbstverständlich die zeitlich bedingte Exemption der niederrheinischen Herzogtümer wieder aufgehoben, was zwei Jahre später ein Vertrag des Herzogs mit Erzbischof Theoderich bestätigte (7). Auch fernerhin erkannten nach dem Verfasser die Herzöge die kölnischen Diözesanrechte in ihren Landen an und bis 1787 war der Besitzstand des Erzstifts am Niederrhein unbestritten.

Die kölnisch episkopalistischen Ausführungen über die kirchlichen Verhältnisse in Jülich-Berg sind teils richtig und teils falsch. Verfehlt ist die Polemik gegen die Ausübung der Nuntiaturgerichtsbarkeit in den beiden Herzogtümern. Wenn man sich auf die Würde eines legatus natus des apostolischen Stuhles, welche die Kölner Erzbischöfe bis zum heutigen Tage noch inne haben, berief, so wurde in völlig unhistorischer Weise das Herabsinken dieses Amtes im Laufe der Zeit bis zu einem bloßen Ehrentitel ohne wirkliche Funk-

tionen übersehen. Was schon in den vorhergehenden Paragraphen gesagt wurde, gilt auch hier: Jahrhundertlang übten die Kölner Nuntien ihre geistlichen Befugnisse ungestört aus und erst seit 1786 rüttelte man an deren kirchenrechtlicher Zulässigkeit. Von febronianischen Ansichten beherrscht, suchten die Episkopalisten ihre kanonistischen Theorien mit allen zur Verfügung stehenden historischen Mitteln, auch wenn sie noch so gezwungen waren, zu vertreten. Dagegen hat die episkopalistische Verteidigung der Kölner Diözesanrechte über Jülich-Berg wohl das Richtige getroffen, wenn auch allem Anschein nach die niederrheinischen Herzogtümer verschiedene kirchliche Separatrechte gehabt haben. Der kölnische Besitzstand aber war wohl begründet, und die preußische Exemtionserklärung vom 14. Mai 1787 muß als eine Demonstration gegen den habsburgischen Kölner Kurfürsten, Max Franz, betrachtet und unter rein politischen Gesichtspunkten angesehen werden.

Von ultramontaner Seite nimmt zur Errichtung des Düsseldorfer Nuntiaturkommissariats und zur Frage der Exemtion der niederrheinischen Herzogtümer am ausführlichsten die ‚Responsio‘ (8) Stellung. Auf die Klagen des Kölner Erzbischofs in seinem Schreiben an den Papst vom 2. April 1787 (9), worin er sich über die Subdelegatur in Düsseldorf beschwert, erwidert das Breve, daß der Kommissar über keinerlei Gerichtsbarkeit verfüge, sondern nur zur Erleichterung der Geschäfte aufgestellt worden sei. Dadurch werden also nicht einfache Geistliche über die Bischöfe gestellt (10). Nach diesen Voraussetzungen wendet sich das apostolische Breve gegen die Behauptung des kurkölnischen Promemoria (11), daß weder die Münchener Nuntiatur noch auch deren Kommissar in Jülich-Berg irgendwelche Jurisdiktion ausüben könnten, da durch den schon genannten Provisionalvergleich Wolfgang Wilhelms mit Erzbischof Ferdinand von Köln vom 28. Juli 1621 (s. o.) die erste und die Appellationsinstanzen der kölnischen Kurie gebührten. Dagegen argumentiert der Papst folgendermaßen: Der Vergleich von 1621 begünstigt sogar die Gerichtsbarkeit des apostolischen Stuhles, da für die 3. Instanz, welche nach dem Vertrag dem Herkommen gemäß gebildet werden soll, nur die römischen Gerichtshöfe und derjenige der Kölner Nuntiatur in Frage kommen können (12). Historisch begründet das Breve die Nuntiaturgerichtsbarkeit über Jülich-Berg mit dem Hinweis, daß Herzog Wilhelm 1575 den damaligen päpstlichen Nuntius in Köln, Kaspar Gropper, bat, die Kapitel seiner Länder zu visitieren (13). Kurköln hat nach dem päpstlichen Schreiben außerdem die Nuntiaturgerichtsbarkeit über Jülich-Berg selbst anerkannt, da Max Franz ersuchte, es möchten die niederrheinischen pfälzischen Besitzungen nicht von der Kölner Nuntiatur getrennt werden, was jedoch nicht geschehen konnte, da der Bezirk der Münchener Nuntiatur bereits abgegrenzt war (14). Deshalb besteht für Köln jetzt keine Veranlassung, sich über die Ausübung der Nuntiaturjurisdiktion in Jülich-Berg zu beschweren. Außerdem ist der Besitzstand des Erzstifts über die Herzogtümer sehr schwankend, nachdem der König von Preußen denselben gemäß seinem Schreiben

vom 14. Mai 1787 nicht mehr anerkennt (15). Diese preußische Exemtionsforderung bespricht auffallenderweise die ‚Responsio‘ nicht weiter, wohl aber Franz Xaver de Feller (16), für den die niederrheinischen Herzogtümer wegen der Bulle Eugens IV. vom Jahre 1444 immer noch exempt sind. Deshalb besteht für den Lütticher Publizisten die Jurisdiktion, welche die Kölner Nuntiatur dort seit 200 Jahren ausübt, mit um so größerem Rechte, als der Erzbischof höchstens die Rechte eines benachbarten Bischofs in den niederrheinischen Herzogtümern beanspruchen kann.

Lebhaft unterstützt wurden die ultramontanen Autoren bei der Erörterung dieser Fragen von den bayerischen Schriften (17). Die Ernennung der Nuntiaturkommissare zu Heidelberg und Düsseldorf ist nach ihnen im jus territoriale in ecclesiasticis gegründet und durch den Art. 14 der kaiserlichen Wahlkapitulation (18) anerkannt. Da außerdem ohne Wissen und Willen des Landesherrn die Kommissare keine Aufträge der Münchener Nuntiatur entgegennehmen dürfen und da Karl Theodor den Schutz der erzbischöflichen Rechte garantiert hat (19), so besteht in Hinsicht auf die Düsseldorfer Subdelegatur für Kurköln kein berechtigter Klagegrund (20). Aus dem schon wiederholt genannten preußischen Dekret vom 14. Mai 1787 erhellt für die bayerischen Autoren übrigens klar und deutlich, daß sämtliche niederrheinische Herzogtümer exempt sind. Wenn nun aber preußische Untertanen sich beliebig nach Rom, an die kölnische Nuntiatur oder an benachbarte Bischöfe wenden können, dann ebenso die pfälzischen. Karl Theodor ist deshalb nach den bayerischen Nuntiaturpublizisten berechtigt, seine niederrheinischen Territorien für exempt zu erklären (21).

Die in dieser Frage wieder Hand in Hand gehende ultramontane und bayerische Publizistik konnte sich bei der Verteidigung des Düsseldorfer Nuntiaturkommissariats auf ein historisch wohlbegründetes Recht der Kölner Nuntiatur, deren Nachfolgerin in den pfälzischen und niederrheinischen Besitzungen die Münchener war, stützen. Ihrer Eigenart entsprechend betonen die bayerischen Publizisten auch hiebei scharf das landesherrliche jus in ecclesiasticis. Vor allem berührt sie besonders sympathisch die Exemtionserklärung der preußischen Regierung für Cleve, Mark und Ravensberg, da hiedurch Kurpfalz für Jülich-Berg das gleiche Recht erhielt. Wie Feller erblicken sie darin eine Stütze der Nuntiaturgerichtsbarkeit am Niederrhein. Doch übersehen beide völlig das jahrhundertalte Recht des Kölner Erzstifts, welches selbst die ausgesprochen kuriale „Responsio“ nicht leugnen konnte. Die ultramontanen und territorialistischen Ansichten über die letzterwähnte Frage waren geschichtlich nicht begründet, während sie bei der ersten auf sicherem historischem Boden standen.

In der Zeitschriftenliteratur hinterließ von den hier neu aufgeführten Bn die Abhandlung des Bonner Hofrates Weidenfeld (22) einen nachhaltigen Eindruck. Ausführlich besprechen sie von den febronianischen Blättern die Zn 34 (23), 37 (24), 47 (25) und 79 (26). Während die Mainzer Rezensenten des Lobes voll sind, enthalten

sich die Kritiker der beiden übrigen episkopalistischen Zn einer persönlichen Meinung, sondern bringen nur Auszüge derselben. Zustimmung verhielten sich die protestantischen Zn 152 (27) und 159 (28), welche beide die propagandistische Wirksamkeit der für den Kölner Nuntiaturstreit wichtigen Abhandlung erkennen lassen. Lebhaften Beifall fand im episkopalistischen Zeitschriftenlager auch die aus demselben Kölner Kreise stammende B 17 (29). Die Zn 34 (30), 38 (31) und 47 (32) sind alle drei gleichermaßen von ihr eingenommen und rühmen ihre Form und ihren Inhalt. In den protestantischen Zn 159 (33) und 160 (34) fand das kurkölnische Promemoria (35) wegen seiner angeblichen Gründlichkeit lobende, aber ruhige und sachliche Zustimmung. Die propagandistische Wirkung der genannten febronianischen Bn scheint also nicht gering gewesen zu sein. Die neu aufgeführten bayerischen Bn fanden in der Zeitschriftenliteratur keinen Widerhall, wohl aber Fellers Abhandlung (36), und zwar einen ziemlich starken. Die episkopalistischen Zn 38 (37) und 47 (38) widmen der Schrift, die mit zu den besten der deutschen Ultramontanen gehört, ausführliche Besprechungen. Die Gefährlichkeit der B wurde bei den Febronianern wohl erkannt; daher auch der heftige, auffallend scharfe und polemische Ton der Rezensionen, dessen sich allerdings Feller in seinen Abhandlungen selbst befleißigte. Dies tadelt auch der Kritiker der protestantischen Z 152 (39) an der Abhandlung. Auch im übrigen vermag er ihrer Argumentation nicht beizupflichten. Eine Verteidigung der Schrift dagegen unternahm die einzige deutsche ultramontane Z, die zu Augsburg herausgegebene „Kritik der Kritiker“ (40), und zwar gegen Weidenfeld, der Fellers B besonders angegriffen hatte.

In den Berichten der beiden Reichstagsgesandten Seinsheim und Lerchenfeld spielen die episkopalistischen Bn dieses Paragraphen eine gewisse Rolle. Am 28. August berichtet der erstgenannte von der Schrift des Ministers Waldenfels (41) nach Zweibrücken (42). Der Gesandte bespricht sie ausführlich, mißbilligt aber die Absicht, die Nuntiaturmaterie an den gesamten Reichstag, nicht aber an das corpus catholicorum zu bringen und hierfür publizistische Propaganda zu treiben. Am 6. März 1789 erwähnt er kurz die B 17 (43), von der er meldet, daß sie von Kurköln an die Komitialgesandten ausgeteilt wurde. Ein Beweis für die starke politische Bedeutung, die den Nuntiaturschriften zukam! Von der Schrift des kurkölnischen Ministers Waldenfels (44) hatte er bereits am 5. Januar 1789 kurz an seinen Hof berichtet. Seine ausgesprochen territorialistische Einstellung mißbilligt auch hier den Inhalt der Abhandlung. Der kurpfalz-bayerische Gesandte Graf Lerchenfeld würdigt von all den erwähnten Arbeiten nur die B 17 einer Besprechung und versucht das Kölner Produkt, welches zweifellos amtlichen Charakter besitzt, zu bagatellisieren (45). Die politische Bedeutung der febronianischen Schriften war keine geringe; sonst hätte Graf Seinsheim, den die Nuntiaturaffäre stärker als seinen kurpfälzischen Kollegen

interessierte, sie nicht so ausführlich besprochen. Die neu erwähnten bayerischen Abhandlungen und Fellers B dagegen werden nicht aufgeführt.

Der publizistische Streit um die Nuntiaturgerichtsbarkeit über Jülich-Berg spielt in der ganzen literarischen Polemik eine Sonderrolle. Zwei der kämpfenden Staaten, Bayern und Köln, wurden hiedurch noch in eine spezielle Gegnerschaft gebracht, wobei der Münchener Hof eine mächtige Unterstützung durch das Vorgehen Preußens hatte. Den Wert der einzelnen Beweisführungen abzuschätzen, wurde bereits versucht. Die Auswirkung der neubehandelten Bn in den Zn war jedenfalls eine verhältnismäßig große, und wie Seinsheims Berichte zeigen, muß auch die politische Bedeutung der Schriften, wenigstens der episkopalistischen, nicht gering angeschlagen werden. Trotz der geographischen Begrenztheit rief die literarische Polemik gegen bzw. für die Nuntiaturgerichtsbarkeit über Jülich-Berg starkes Interesse hervor, was begreiflich wird, wenn man die Bedeutung der Frage für Köln, Bayern und auch für die Kurie erwägt.

Mit der Behandlung dieses Problems schließt sich der Kreis der literarischen Fragen, die auf der grundsätzlichen und historischen Basis erörtert wurden. Die Publizistik des Nuntiaturstreites in ihrer rechtlichen Bedeutung zu würdigen, ist die Aufgabe des nächsten Kapitels, zu dem dieses das Fundament bildet.

III. Kapitel.

Die Rechtsgrundlagen in der publizistischen Literatur über den Münchener Nuntiaturstreit.

§ 6.

Die deutschen Konkordate der Jahre 1447 und 1448.

Im Nuntiaturstreit mußten die rechtlichen Grundlagen eine große Rolle spielen. Im Sinne der Episkopalisten sollten sie die Rechtswidrigkeit der Nuntiaturjurisdiktion beweisen, nach deren Verteidigern aber die Rechtsgültigkeit. Die erzbischöflichen Höfe zu Mainz, Köln und Trier waren an diesem Fragenkomplex ebenso stark interessiert wie die Kurie und Bayern. Eine starke publizistische Diskussion war daher aus politischen Gründen selbstverständlich. Die Bedeutung derselben für die Nuntiaturpolitik Karl Theodors liegt auf der Hand. Denn wesentlich gegen die neue Münchener Nuntiatur richtete sich die literarische Polemik, da der Kampf gegen die Kölner Nuntiatur, die auf eine zweihundertjährige Geschichte zurückblicken konnte, mehr mit historischen als mit rechtlichen Waffen geführt wurde. Als Rechtsgrundlagen boten sich den streitenden Parteien die deutschen Konkordate als die erste und wichtigste dar. Mit ihnen im direkten Zusammenhang steht die literarische Diskussion um Sinn und Inhalt des 14. Art. der kaiserlichen Wahlkapitulation und der damit verbundenen Nebenfragen. Das Kirchenrecht bot durch gewisse Reformdekrete des Tridentinums eine nicht zu unterschätzende Stütze.

Auf die erste der genannten rechtlichen Grundlagen nimmt bereits die EP Bezug (1). Der publizistische Streit, der sich um die deutschen Konkordate entwickelte, wurde deshalb ein Streit um die rechtliche Gültigkeit der Nuntiaturjurisdiktion, weil die Fürstenkonkordate von 1447 die Anerkennung der Basler Dekrete durch Papst Eugen IV. enthielten (2). Das Konzil von Basel aber hatte im Dekret „de causis“ der 31. Sitzung vom Jahre 1439 — zu einer Zeit also, wo die Synode vom Papste nicht mehr anerkannt war — bestimmt, daß in der ersten Instanz vom Bischof an den unmittelbaren Oberen, in den allermeisten Fällen an den Metropolitane, und erst in der dritten Instanz nach Rom appelliert werden dürfe. Der apostolische Stuhl war aber verpflichtet, sämtliche Appellationen in partibus ultra quatuor dietas a Romana curia an „judices in partibus“ zu kommittieren (3). Im ganzen Nuntiaturstreit wurde nun dieses Dekret in ausgiebigster Weise für und gegen die Nuntiaturgerichtsbarkeit verwertet.

Der Aschaffener Vertrag von 1448 anerkannte die Basler Dekrete weder ausdrücklich noch wörtlich, sondern es findet sich am Schlusse der Konfirmationsbulle Nikolaus V. vom 19. März 1448 lediglich der Satz: „In aliis autem, quae per felicis recordationis Eugenium papam IV. praedecessorem nostrum pro dicta natione usque ad tempus futuri generalis concilii permissa concessa indulta et decreta ac per nos confirmata fuerunt in quantum illa concordiae praesenti non obviant, ista vice volumus nihil esse immutatum“ (4). Da aber das Wiener Konkordat im wesentlichen nur die Bestimmungen des Konstanzer Vertrages der deutschen Nation mit Rom vom Jahre 1418 (5) in betreff des päpstlichen Pfründenbesetzungsrechtes wieder aufnahm sowie der Kurie für den Ausfall an finanziellen Einnahmen, der durch die Akzeptation der Basler Dekrete erfolgt war, einen gewissen Ersatz gewährte, so wurde das in den Fürstenkonkordaten von 1447 enthaltene Dekret „de causis“ in keiner Weise direkt vom Wiener Vertrage berührt.

Welche Rolle spielen nun diese Fragen rechtlicher Natur in der Publizistik des Nuntiaturstreites, bzw. wie hat die publizistische Literatur diese Fragen beeinflusst? Von episkopalistischer Seite betonte man natürlich scharf die Gültigkeit der Fürstenkonkordate, soweit sie durch den Aschaffener oder Wiener Vertrag von 1448 keine Aenderung erlitten, und besonders des hier in Frage kommenden Basler Dekrets der 31. Sitzung. Die febronianische Argumentation (6) ist folgende: Im Aschaffener Konkordat sind nur einige der Basler Dekrete abgeändert worden, die übrigen aber wurden beibehalten. Daher kommt ihnen noch jetzt bindende Kraft zu (7). Da Rom aber nach dem Basler Beschluß der 31. Sitzung verpflichtet ist, für Deutschland „iudices in partibus“ zu ernennen, so bleibt für die Gerichtsbarkeit päpstlicher Nuntien kein Platz übrig, denn die Kurie muß für die 3. Instanz deutsche Richter geben, da der Begriff eines „iudex in partibus“ den eines Nationalrichters einschließt. Unmöglich konnte es die Absicht des Konzils gewesen sein, durch päpstliche Gesandte die 3. Instanz für dauernd bilden zu lassen, denn ständige apostolische Nuntien mit ordentlicher Jurisdiktion waren im 15. Jahrhundert noch unbekannt (8). Der natürliche Sinn des betreffenden Basler Dekrets ist nach den Episkopalisten zweifellos der, daß die 3. Instanz durch Richter der betreffenden Nation gebildet wird (9).

Mit der Annahme der Basler Dekrete in Bayern insbesondere beschäftigt sich der Ingolstädter Kirchenrechtslehrer Karl Klocker (10). Nach ihm wurden die Basler Dekrete in der ganzen Salzburger Kirchenprovinz durch Erzbischof Johannes II. angenommen. Da nun Bayern zu einem großen Teile dem Salzburger Metropolitanverband angehört, so wurden dieselben auch dort anerkannt und hatten Gesetzeskraft (11). Die Fürstenkonkordate, welche die Basler Beschlüsse bestätigten, besitzen daher auch in Bayern Rechtskraft. Von Eugen IV. und Nikolaus V. anerkannt, sind sie Konkordate im wahren Sinne des Wortes. Die Aschaffener

Vereinbarungen sind ihrem ganzen Wesen nach nichts anderes als Einschränkungen der Basler Dekrete (12). Soweit der Ingolstädter Kanonist.

Unterstützt wurden die Episkopalisten in der Konkordatenfrage durch die Arbeiten protestantischer Juristen (13). Hauptvertrag der deutschen Nation mit Rom sind nach ihnen ebenfalls die Fürstenkonkordate, in denen die Basler Dekrete enthalten sind. Nebenvertrag ist das Aschaffener Konkordat. Das Dekret „de causis“ schließt als Bestandteil der Verträge die Jurisdiktionsausübung durch Nuntien aus und verpflichtet den Papst, für die 3. Instanz in Appellationssachen deutsche Richter zu ernennen. Doch verkennen die protestantischen Autoren dabei nicht, daß Rom über einen gewissen historischen Besitzstand verfügt und daß die Nuntien jahrhundertlang in Deutschland Gerichtsbarkeit ausübten, ohne auf den Widerspruch der Bischöfe zu stoßen. Kritisch verhält sich vor allem Mohl (14), der darauf hinweist, daß erst 1763 die Fürstenkonkordate neu entdeckt wurden (15) und daß man sich bis dahin in Deutschland lediglich an die Aschaffener Verträge gebunden glaubte. Auch waren nicht alle deutschen Stände 1447 an der Abschließung der Konkordate beteiligt. Selbst den Aschaffener Vereinbarungen ist bis heute eine Anzahl von Reichsständen noch nicht beigetreten. Mohl bezweifelt daher, daß die Konkordate Reichsgesetze sind.

Zu den hier vertretenen episkopalistischen Ansichten, mit denen die protestantischen Autoren größtenteils übereinstimmen, ist zu bemerken, daß das Dekret „de causis“ tatsächlich nichts über die Art und Weise, wie die „judices in partibus“ ernannt werden sollen, bestimmt und daß dem Papste selbst in der Wahl für das Richteramt der 3. Instanz freie Hand gelassen wurde. Die Bedingung der EP, dieselbe müsse durch „Nationalen“ gebildet werden (16), zeigt deutlich, daß man im Dekret der 31. Sitzung des Basler Konzils keine allzu feste Stütze gegen die Nuntiaturgerichtsbarkeit erblickte (17). Umstritten ist die Frage der Gültigkeit der Fürstenkonkordate von 1447, deren Lösung keine geringen Schwierigkeiten bietet. Tatsache ist jedenfalls, daß dieselbe nur aus der einzigen Klausel „in aliis autem“ (18) abgeleitet werden kann. Ferner ist nicht zu leugnen, daß die genannten Konkordate bis zum Jahre 1763 praktisch so gut wie unbekannt waren, wenn sie vielleicht auch in der rechtlichen Theorie bis zur Säkularisation Gültigkeit besaßen.

Von den ultramontanen Publizisten (19) nimmt zu diesen Rechtsfragen am ausführlichsten der bekannte Lütticher Exjesuit F. X. de Feller (20) Stellung. Gegen das Kölner Promemoria (21), welches behauptete, die Nuntiaturen stritten wegen der Basler Dekrete mit der deutschen Kirchenverfassung, weist er auf die uralte Institution päpstlicher Gesandtschaften hin, gegen welche auch das genannte Dekret keine Rechtsgrundlage bietet. Kein Wort steht, so sagt Feller, darin von Nationalrichtern, sondern es verlangt nur, daß die Appellationen der 3. Instanz in partibus kommit-

tiert werden. „Die päpstlichen Nuntien“ aber „sind in partibus, der Papst bestellet sie zu Richtern: Und so ist der Wunsch der Kirchenversammlung vollkommen erfüllet“ (22). Den Absichten der Synode ist durch die Uebertragung der 3. Instanz an die Nuntien weit mehr entsprochen als durch die Bestellung von Nationalrichtern (23). Obwohl nach Feller die Nuntiatoren den Beschlüssen des Basler Konzils vollauf gerecht sind, so bestreitet er doch deren rechtliche Gültigkeit (24). Nikolaus V. bestätigte nach ihm lediglich diejenigen Basler Dekrete, welche im Aschaffenburg Konkordat enthalten sind, nicht jedoch die übrigen. Zu Aschaffenburg sind die Beschlüsse von Basel und Konstanz abgeändert worden, und dieser Vertrag gilt allein. Feller stützt sich dabei auf den Grundsatz, daß bei allen Verträgen immer der letzte rechtskräftig ist (25). Deshalb besitzen nach ihm die Basler Dekrete keine Gültigkeit mehr, da die Fürstenkonkordate durch die Vereinbarungen des Jahres 1448 abgelöst wurden. Mit diesen Ausführungen Fellers stimmen die übrigen ultramontanen Bn inhaltlich überein.

Wie die protestantischen Autoren die Febronianer, so unterstützte bei der Besprechung dieser Rechtsfragen von bayerischer Seite aus Aschenbrenner die ultramontane Publizistik (26). Auffällig ist bei seiner Argumentation, daß er überhaupt nicht den Versuch macht, die Rechtskraft der Basler Dekrete in Abrede zu stellen. Nach ihm ist vielmehr das Dekret der 31. Konzilsitzung vollständig dem Akzeptationsinstrument der Basler Schlüsse durch die deutsche Nation 1439 einverleibt und in den Fürsten- und in den Aschaffenburg Konkordaten voll beibehalten worden (27). Da der spätere Ingolstädter Kanonist die rechtliche Gültigkeit der Basler Dekrete als sicher betrachtet, so ergibt sich für ihn natürlich die Notwendigkeit, die Verteidigung der Münchener Nuntiatoren auf dieser Basis durchzuführen. Hierzu führt er folgende, für einen Anhänger des Staatskirchentums charakteristische Momente an: Zu Konstanz und Basel beschwerte man sich über die Unannehmlichkeit, nach Rom selbst appellieren zu müssen. Um diese Klagen für die Jetztzeit abzuwehren, errichtete der Kurfürst von Pfalzbayern die Münchener Nuntiatoren, damit der Geldabfluß nach Rom und an ausländische Nuntiatoren verhindert würde. Vom nationalen Standpunkt muß man daher dieselbe begrüßen. Den Beweis, daß das Dekret „de causis“ nicht der Nuntiatorenjurisdiktion widerstrebt, schließt Aschenbrenner aus der EP. Nur deshalb verordnete sie im Art. 22 Abs. d, die 3. Instanz müsse von nationalen Richtern gebildet werden, weil sie in dem genannten Dekret keine Stütze für ihre These fand (28). Der Zusatz „und zwar Nationalen“ zeigt nach Aschenbrenner hinlänglich, daß man zu Ems fürchtete, Rom könne auf andere „judices in partibus“ verfallen. Man glaubte, und zwar mit Recht, daß das Basler Dekret dagegen nicht im Widerspruch steht. Deshalb ist es nicht möglich, sich auf die Unvereinbarkeit zwischen Konkordaten und Nuntiaturgerichtsbarkeit zu berufen, wenn man es für nötig hält, die letztere zu bekämpfen (29). Das Dekret „de causis“ wollte nach Aschenbrenner nur dreierlei bezwecken: 1. das Uebermaß der Appellationen zu beschränken, 2. diejenigen, welche für echt be-

funden wurden, an Ort und Stelle entscheiden zu lassen, 3. die wichtigen und mit besonderen Umständen begleiteten Fälle nach wie vor in Rom aburteilen zu lassen. Von einer völligen Entziehung der Appellationssachen für den apostolischen Stuhl kann demnach überhaupt nicht die Rede sein. Selbst jene Fälle, welche durch die sogenannten „judices in partibus“ entschieden werden sollen, müssen im Namen und Auftrag des Papstes gerichtet werden. Ueber den Begriff der „judices in partibus“ selbst sagt Aschenbrenner, man könne darunter zweierlei verstehen: 1. Personen, die der Papst an den betreffenden Ort sendet, um dort den Richterspruch ergehen zu lassen, oder 2. Personen, die aus der betreffenden Nation genommen werden, um im päpstlichen Auftrag als 3. Instanz zu fungieren (30). Im folgenden erörtert er nun gründlich, warum nach seiner Meinung die erste Anschauung den Vorzug verdiene. Die Väter des Basler Konzils wollten nur die Abziehung deutscher Appellationssachen und den damit verbundenen Geldabfluß verhindern. Dies alles aber ist, so argumentiert der bayerische Publizist, erreicht, „falls der Papst seine Gesandten mit diesem Befehle nach Deutschland schickte, die sie nach den Statuten, Privilegien und Gewohnheiten einzelner Orte sprechen sollten“ (31). Da außerdem das Konzil zu dieser Zeit bereits schismatisch war, so wäre gar nichts im Wege gestanden, nationale Richter anzuordnen und das Dekret „de causis“ hätte sich ruhig deutlich erklären können. Deshalb ist für Aschenbrenner der Schluß einleuchtend, daß das Konzil die Bestimmung der „judices in partibus“ dem Papste überließ. Daher steht es dem apostolischen Stuhle frei, auch seine Nuntien mit dieser Aufgabe zu betrauen. Die Nuntiaturgerichtsbarkeit stimmt, so schließt der Oberaltaicher Benediktiner seine Ausführungen, völlig mit den Bestimmungen des Dekrets „de causis“ überein.

Die ultramontanen und bayerisch-territorialistischen Auffassungen über die hier aufgeworfenen Fragen stützen sich auf den strengen Wortlaut „judices in partibus“. Wie schon gesagt wurde, läßt sich daraus kein direkter Schluß gegen die Gerichtsbarkeit der Nuntien ziehen und es dürften die Ansichten der Nuntiaturverteidiger zu billigen sein, daß die Basler Synode es dem Papste anheimstellte, auf welche Weise er diese Richter bestellen wollte. Ob freilich damit päpstliche Gesandte betraut werden sollten, ist eine andere Frage. Die Ansichten über die Gültigkeit der Fürstenkonkordate sind in der ultramontanen und territorialistischen Publizistik verschieden. Bestreiten sie die ultramontanen Schriftsteller, an ihrer Spitze Feller, so wagt es der juristisch geschulte Aschenbrenner nicht, ihre Rechtskraft in Abrede zu stellen, wozu ihn sicher gewichtige Gründe veranlaßt haben. Im ganzen genommen war die Position der Nuntiaturverteidiger bei diesen Rechtsfragen nicht ungünstig. Es war nicht schwer, das Basler Dekret der 31. Sitzung und die Fürstenkonkordate als Rechtsgrundlagen für die Gerichtsbarkeit besonders der Münchener Nuntiatur in Anspruch zu nehmen und die juristischen Ansichten der Episkopalisten und ihrer protestantischen Freunde zu widerlegen.

Ein großer Teil der hier genannten Schriften ist bereits in der Zeitschriftenliteratur der vorhergehenden Abschnitte zur Sprache gekommen. Die wichtigen grundsätzlich-historischen und rechtlichen Fragen wurden oftmals in den gleichen Bn behandelt. Von den neu hinzugekommenen Abhandlungen fand die episkopalistische B 23 (32) größere Besprechungen in den febronianischen Zn. Aus dem eigenen Mainzer Kreise rezensieren sie die Kritiker der Zn 34 (33) und 37 (34), welche den Inhalt der Schrift lobend hervorheben, jedoch die Schärfe der Sprache zurückweisen. In einem Punkte tritt die Z 38 (35) zur Abhandlung in Opposition, indem sie Lindens Ansicht als unkatholisch verwirft, daß die kirchliche Gewalt den Reichsgesetzen untergeordnet sei. Im übrigen jedoch stimmt auch sie der Abhandlung bei. Die Schrift des bayerischen Episkopalisten Klocker (36) fand auffallenderweise nur in der Würzburger Z 81 (37) eine größere Besprechung, obwohl doch gerade bayerische Febronianer, noch dazu auf den Lehrstühlen der Landesuniversität gewiß zu den Seltenheiten gehörten. Die Rezension der Z ist lobend, aber sachlich und ruhig gehalten und stellt die juristisch klare Abhandlung Klockers in ein richtiges Licht. Von den protestantischen Arbeiten fanden ausführliche Besprechungen die Schriften Mohls (38). Die B 148 (39) rezensieren die schon genannten Zn 81 (40) und 47 (41). Neben einem ausführlichen Exzerpt erwähnen beide lobend die fleißige und gründliche Ausarbeitung der Schrift. Von protestantischer Seite bespricht die Abhandlung die Z 152 (42), welche der juristischen Beweisführung nicht in allen Punkten beizupflichten vermag, trotzdem aber Mohls unparteiische Sachlichkeit anerkennen muß. Starken Eindruck hinterließ in der Zeitschriftenliteratur die andere B Mohls (43). Von den febronianischen Blättern rezensieren sie die Zn 37 (44), 47 (45) und 81 (46). Da der Stuttgarter Rechtslehrer in dieser Abhandlung seine frühere Stellungnahme zur Konkordatenfrage in einigen Punkten revidierte und namentlich auf die Tatsache hinwies, daß erst seit 1763 die Fürstenkonkordate von 1447 wieder in Erinnerung kamen, so wurde er von seinen febronianischen Kritikern scharf abgelehnt. Die ultramontane B 128 (47) fand eine Besprechung in der Salzburger Z 50 (48). In einer kurzen Rezension verteidigt der episkopalistische Kritiker die kirchenrechtlichen Ideen des Febronius gegen die Schrift, deren kurialistische Tendenz er natürlich ablehnt. Gegen diese Salzburger Kritik nahm den Autor der Abhandlung, Zallinger, die von seinem Ordensbruder Weißenbach herausgegebene Z 140 (49) in einer kurzen Erwiderung in Schutz.

Von den neu aufgeführten Schriften bespricht Graf Seinsheim lediglich am 6. März und 6. August 1789 (50) die Bn Lindens und Mohls (51) in kurzen völlig neutralen Auszügen, während Lerchenfeld die neuen Abhandlungen überhaupt unberücksichtigt läßt.

Ueberblickt man nunmehr den gesamten Fragenkomplex, seine propagandistische Auswirkung und seine politische Bedeutung, so ergibt sich, daß die Konkordatenfrage eine der wichtigsten des ganzen Nuntiaturstreites war. Die Berechtigung der einzelnen juristischen Ansichten auf der febronianisch-protestantischen wie auf der

ultramontan-territorialistischen Seite zu prüfen, wurde bereits versucht. Es bleibt daher nur noch kurz auf die große politische Bedeutung der Frage hinzuweisen. Daß diese im episkopalistischen Lager voll erkannt wurde, beweisen die verhältnismäßig zahlreichen und vor allem sehr umfangreichen Besprechungen der Abhandlungen in den Zn, von denen, wie schon erwähnt, bereits ein Teil in den vorhergehenden Paragraphen zur Sprache kam. Für die praktische Kirchenpolitik hatte die publizistische Erörterung der Konkordatenfrage namentlich in Hinsicht auf die zu erwartende Reichstagsentscheidung in der Nuntiaturangelegenheit allergrößte Bedeutung. Denn die deutschen Konkordate waren dafür die ersten Rechtsgrundlagen. Deshalb auch die starke öffentliche Polemik bei den Publizisten der gegnerischen Parteien. Die Wichtigkeit der Frage für die Nuntiaturpolitik Karl Theodors beweist am besten Aschenbrenners ausführliche und gründliche Erörterung der aufgeworfenen Rechtsprobleme.

§ 7.

Der 14. Artikel der Wahlkapitulation Josefs II. Das Monitum Palatinum und die literae collegiales. Das kaiserliche Reskript vom 12. Oktober 1785.

1.

Im unmittelbaren Zusammenhang mit der publizistischen Polemik über das Wesen und den Inhalt der deutschen Konkordate steht die literarische Diskussion um den 14. Artikel der kaiserlichen Wahlkapitulation, der in den §§ 1 und 3 den künftigen Kaiser zur Wahrung der „*concordata principum*“ verpflichtet, ohne allerdings eine genaue Definition zu geben, was hierunter zu verstehen sei (1). Neben den genannten Paragraphen wurden die §§ 4 und 5 publizistisch heftig umstritten; die beiden verbieten nämlich, daß die *causae civiles* an die Nuntiaturgerichte oder an die römische Kurie gebracht werden. Die Schlußfolge, die sich hieraus für die geistliche Jurisdiktion der Nuntien ergibt, ist offensichtlich: Sie wurde wenigstens indirekt reichsgesetzlich anerkannt. Für die literarischen Verteidiger der Nuntiatoren bot sich hier eine willkommene Waffe im Kampfe gegen die Episkopalisten, welche in diesem Punkte in die Defensive gedrängt wurden.

Schon das Breve an den Bischof Ludwig Josef von Freising vom 18. Oktober 1786 nimmt die kaiserliche Wahlkapitulation als Rechtsgrundlage für die neuerrichtete Nuntiatur am Hofe Karl Theodors in Anspruch. So schreibt der Papst: „*Si denique loquamur de Capitulationibus caesareis usque ad postremam, haec sane evidententer convincunt, Nuntios in Germania debere, et posse libere exercere jurisdictionem S. Sedis nomine; quippe his ipsis capitulationibus nihil aliud intenditur, quam ut dicta Jurisdictio limitata sit ad causas ecclesiasticas, utque una excludantur civiles causae, ita, ut exorta controversia, civilisne, an ecclesiastica sit, causa, unusque ex electis imperatoribus promitteret sua interponere officia apud S. Sedem pro amica declaratione, ut legitur in ultima Capitulatione aliis antecedentibus uniformis in Art. XIV. §§ 4 und 5“ (2).*

Von deutscher ultramontaner Seite stützte sich auf die kaiserliche Wahlkapitulation als rechtliches Fundament der Nuntiaturjurisdiktion der Lütticher Publizist Fr. X. de Feller (3). Gegen das Kölner Promemoria (4), welches es für widersinnig erklärt, die §§ 4 und 5 des 14. Artikels der Wahlkapitulation zugunsten der geistlichen Nuntiaturgerichtsbarkeit heranzuziehen, deswegen, weil darin allein die weltliche verboten ist, erklärt Feller: In der Kölner B liegt ein falsches *suppositum* vor, nämlich daß die Konkordate der Nuntiaturjurisdiktion zuwiderlaufen. Diese falsche Voraussetzung wird von dem Verfasser der genannten Schrift, Waldenfels, ohne weiteres auch auf die Wahlkapitulation übertragen. Freilich legt der 14. Artikel derselben den Nuntien keine neue geistliche Gerichtsbarkeit bei, sondern er läßt ihnen die schon längst bestehende in ruhigem Besitze. Gemäß den Regeln einer gesunden Vernunft ergibt sich aus dem Verbote der Einmischung in weltliche Rechtshändel klar und deutlich, daß die geistliche Gerichtsbarkeit der Nuntien unangetastet bleibt (5). Auch können — so fährt Feller weiter — weder Kaiser noch Reich durch Gesetze den Nuntien ihre Jurisdiktion in *spiritualibus* entziehen, da die geistliche und die weltliche Rechtssphäre voneinander grundverschieden sind. Die Fürsten können nicht geben, was sie nicht haben, und nicht nehmen, was sie nicht besitzen (6).

Unterstützt wurde der ultramontane Schriftsteller von den bayerischen Publizisten (7), die sich ihm bei ihrer Argumentation völlig anschließen. Nach ihnen zeigen die §§ 4 und 5 der Wahlkapitulation deutlich, welcher Weg im Nuntiaturstreit eingeschlagen werden soll. Die geistliche Jurisdiktion muß den Nuntien belassen werden; der Reichstag darf sie nicht einseitig aufheben. Die Geschichte der Wahlkapitulationen von Karl V. bis auf Josef II. zeigt deutlich, daß den Nuntien durch die Untersagung lediglich der weltlichen Jurisdiktion die geistliche ungeschmälert zukommt.

Das *argumentum e silentio* wurde also, wie man sieht, von den Nuntiaturverteidigern in reichlichem Maße ausgenützt. Demgegenüber blieb es die Aufgabe der Episkopalisten, den zweifellosen juristischen Vorteil, welchen ihre Gegner aus der Wahlkapitulation für sich buchen konnten, durch eine kluge Ausnützung des Ausdruckes, „*concordata principum*“, der sich im § 1 des 14. Artikels findet, abzuschwächen. Die febronianische Polemik (8) geht von dem Grundsatz aus, daß die Wahlkapitulation die Natur eines Vertrages hat, der den Kaiser gegen das Reich als den konpaziszierenden Teil verbindet. In derselben verspricht er, die Grundverfassung der deutschen Kirche, die Freiheiten und Gerechtsame der deutschen Erzbischöfe und Bischöfe, die Fürstenkonkordate, unter denen natürlich die Verträge von 1447 verstanden werden, zu handhaben, falls dagegen verstoßen wird. Nun sind aber ständige, mit Jurisdiktion versehene Nuntien dem offenbar zuwider. Zwar untersagen die §§ 4 und 5 des 14. Artikels der Kapitulation die Rekurse nach Rom nur in weltlichen Sachen. Von einer Anerkennung der geistlichen Gerichtsbarkeit ist aber deswegen noch lange nicht die Rede. Die Wahlkapitulation verbietet lediglich deshalb die zivile Nuntiatu-

gerichtsbarkeit allein, weil nur dagegen während des ganzen 17. Jahrhunderts schwere Klagen bei den höchsten Reichsständen eingelaufen sind. Daß man zu Rom diesen Artikel als ungünstig für die Nuntiatoren betrachtete, beweist nach den Episkopalisten der Umstand, daß fast bei jeder Wahl die Nuntien sich alle erdenkliche Mühe gaben, diesen Passus aus der Kapitulation zu entfernen (9). Im Sinne sämtlicher Febronianer spricht Weidenfeld (10), wenn er schreibt: „Was unsere Konkordate von anderen Reichsgesetzen vorzüglich auszeichnet, ist die besondere, namens des ganzen Reiches dem Kaiser aufgetragene Garantie“. „Tragen aber alle die Reichsstände dem Kaiser alle diese Punkte vertragsweise auf, und lassen sie sich dieselbe eidlich versprechen, so erkennen sie auf ihrer Seite eine doppelte, vertrags- und gesetzmäßige Verbindlichkeit an, diese Punkte fest und unverbrüchlich zu halten, mithin nicht zu gestatten, daß dem Papst wider die Konkordate etwas in ihrem Lande zugegeben werden; sie reprobierten eben durch diese feierliche Handlung jede Unternehmung und jeden Besitz des römischen Hofes, welcher den Konkordaten entgegen ist; denn Schutz der Konkordate und Schutz des Besitzes wider die Konkordate sind der offenbarste Widerspruch.“

Die episkopalistische Kritik an der ultramontanen und territorialistischen Rechtsauffassung des 14. Artikels der kaiserlichen Wahlkapitulation übersieht geflissentlich die historische Entwicklung, welche die Konkordate genommen haben. Da die Verträge des Jahres 1447 bis 1763 so gut wie unbekannt blieben, so kann der Ausdruck „*concordata principum*“ in der Wahlkapitulation nur auf das Aschaffenburger Konkordat angewendet werden und bedeutet nichts wie eine terminologische Unkorrektheit derselben.

2.

Die Stellung, welche die Febronianer zur Frage der Konkordate und der Wahlkapitulation einnahmen, wurde publizistisch gestützt durch das *Monitum Palatinum* zum 14. Art. der Kapitulation Josefs II. vom Jahre 1764 und durch die daran sich anschließenden *literae collegiales* des gleichen Wahlkonvents vom 19. März 1764. Die Ursache dieses *Monitums*, das Karl Theodor eingab, war kurz folgende: Der Bischof von Speier, August Graf von Limburg-Stirum, ward als Domdekan von Speier mit dem Kapitel in einen jahrelangen Streit, der sich um Kompetenzüberschreitungen und materielle Schädigung des Domkapitels durch seinen Dekan drehte, verwickelt (11). Das Urteil in der ersten Instanz, welche das Mainzer Metropolitangericht bildete, lautete zugunsten Stirums, wogegen das Kapitel an die Kurie appellierte. Dagegen nun erhob Stirum lauten Protest wegen Verletzung der *concordata nationis Germanicae*, dabei eifrig unterstützt vom Pfälzer Kurfürsten. Eine günstige Gelegenheit zur Verfechtung seiner Rechte bot dem Domdekan der Wahltag von 1764. In einem Schreiben aus Mainz an die versammelten Gesandten der Kurfürsten vom 16. Februar 1764 protestierte der spätere Gegner der Erzbischöfe leidenschaftlich gegen die Abberufung des Streites nach Rom (12). Zur Unterstützung

Stirums erließ Karl Theodor das bekannte *Monitum Palatinum* zum § 4 des 14. Art. der Wahikapitulation (13), worin der Kurfürst jede Appellation an die Nuntiaturen und an die römischen Gerichtshöfe in *causis ecclesiasticis* als konkordatenwidrig darstellt und durch die Kapitulation verbieten lassen will. Im Nuntiaturstreit war es natürlich für die episkopalistischen Publizisten eine große Genugtuung, darauf hinzuweisen, daß der nämliche Kurfürst, der jetzt der Protektor der Nuntien war und derselbe Bischof, der jede Machtentfaltung der Erzbischöfe unterbinden wollte, einst eifrige Gegner Roms und seiner Nuntien und Verteidiger der Metropolitengerichte waren (14).

Das *Monitum Palatinum* erreichte seinen Zweck nicht. Der 14. Art. erfuhr keine Abänderung; wohl aber erließ das Kurkollegium am 19. März 1764 an den neuzuwählenden römischen König ein sogenanntes *Kollegialschreiben* (15), worauf sich auch die EP im Art. 4 stützt (16). Diese *literae collegiales* fordern den künftigen Kaiser auf, gemäß den Bestimmungen der deutschen Konkordate und der Reichsgesetze zu verhindern, daß geistliche Gerichtssachen *contra jurisdictionem ecclesiasticam Germanicam* behandelt würden, d. h. an die Nuntiaturen oder die römischen Gerichtshöfe gebracht werden (17). Hier werden also bereits unter den *concordata Germaniae* wesentlich die Verträge mit Eugen IV. von 1447 verstanden, von denen Horix ein Jahr zuvor einen Teil zu Mainz entdeckt hatte (18). Indem das *Monitum Palatinum* und die dadurch hervorgerufenen *literae collegiales* die Handhabung der Fürstenkonkordate vom Jahre 1447 dem künftigen Kaiser anbefahlen, boten sie der episkopalistischen Publizistik im Nuntiaturstreit eine Stütze gegen die Münchener Nuntiaturn, da 1764 ihr Urheber selbst die Gerichtsbarkeit päpstlicher Gesandter in Deutschland verurteilt hatte. Die Febronianer (19) wundern sich natürlich über die veränderte Parteilstellung Karl Theodors. Aus seinem früheren Verhalten — so schreiben sie — kann man ersehen, wie eifrig er einst für die deutsche Kirchenfreiheit eingetreten ist. Damals setzte er sich für die Gültigkeit der Basler Dekrete ein und forderte an Stelle italienischer Nuntien deutsche Richter. Die *literae collegiales* zeigen nach den episkopalistischen Autoren deutlich, wie notwendig eine Abwehr der Nuntiaturnübergriffe damals schon war und erst recht heute noch ist (20). Nur weil das *Monitum Palatinum* bereits bestehende Reichsgesetze schützen wollte, erfuhr der 14. Art. keine Abänderung. Es wurde aber durch dasselbe erhärtet, daß die Fürstenverträge von 1447 wirklich ein Teil der deutschen Gesamtkonkordate mit dem römischen Stuhle sind (21). Die episkopalistischen Publizisten waren bei Erörterung dieser Fragen gegenüber den Ultramontanen und den Territorialisten stark im Vorteil. Ihr sehr geschickter Hinweis auf das Verhalten Karl Theodors war propagandistisch außerordentlich glücklich, zudem er vollkommen den historischen Tatsachen entsprach. Nur in einem Punkte konnten die Febronianer ihre Mißstimmung nicht verbergen: daß der 14. Art. selbst eben doch keine Veränderung erfahren hatte und daß der

doppeldeutige terminus „concordata principum“ im Kapitulations-text nicht eindeutig korrigiert wurde.

Die bayerischen Schriften (22) — ultramontane berühren die Frage nicht — legen sich daher völlig auf den Rechtsstandpunkt fest, daß der 14. Art. eben doch keine Abänderung erlitt und daß ein kurfürstliches Schreiben kein Reichsgesetz ist, wenn es auch mit einem solchen in enger Fühlung steht. Im übrigen gehen die bayerischen Bn schnell über diese für die Nuntiaturpolitik Karl Theodors blamable Affäre hinweg, während der Speierer Weihbischof Schmidt (23) seinen Herrn ausführlich verteidigt. Hierzu führt er aus: Das damalige Vorgehen Karl Theodors und Stirums war vollkommen gerechtfertigt, denn das Recht stand zu dieser Zeit nicht auf seiten Roms. Der Speierer Bischof würde auch jetzt wieder, wenn offenbare Verletzungen seiner Rechte vorkämen, „nicht nur gegen Rom, sondern auch andere die nämliche Sprache führen“ (24). Mit den „ändern“ sind natürlich die Erzbischöfe gemeint. Der Stirum'sche Prozeß war nach Schmidt ein „Fall, wo nach den Konkordaten und den gemeinen Rechten gar keine Appellation Platz haben konnte, als daß die Sache an Nationalrichter in partibus sollte verwiesen werden“ (25). Hier war das ganz offenliegende „widerrechtliche Bestreben nicht nur gegen die Konkordaten, sondern auch die gemeinen Rechte und die Verfügung des Konziliums zu Trient, daß a mere interlocutoria vim definitivae non habente wollte appelliert und daß noch dazu nicht einmal zu Rom der gewöhnliche Weg wollte eingehalten werden“ (26). Daher kann aus dem Vorgehen der beiden Fürsten 1764 keine Folgerung zugunsten der Bestrebungen des EK gezogen werden. Zu den bayerischen und speierischen Ansichten ist kurz zu bemerken, daß beide, vom rechtlichen Standpunkt aus gesehen, gewiß auf die Beibehaltung der alten Fassung des 14. Art. in der Wahlkapitulation sich berufen konnten. Die propagandistische Kraft der episkopalistischen Polemik in diesem Punkte abzuschwächen dürfte ihnen aber wohl sehr schwer gefallen sein, wenn auch der gelehrte Kanonist Schmidt mit noch so starken kirchenrechtlichen Beweisgründen die damalige Stellungnahme Stirums zu verteidigen suchte.

3.

Seinem rechtlichen Wesen nach ähnlich wie das *Monitum Palatinum* und die *literae collegiales* des Wahltags von 1764 ist das berühmte, wiederholt schon zitierte kaiserliche Reskript vom 12. Oktober 1785. Selbst kein neues Reichsgesetz, diente es ebenso wie die beiden genannten zur Stütze der episkopalistischen Polemik gegen die Nuntiaturen, da es ebenfalls auf die Fürstenkonkordate von 1447 zurückgreift (27).

Die episkopalistischen Publizisten (28) erkennen wohl die Tatsache an, daß das kaiserliche Schreiben kein neues Reichsgesetz ist, doch hoffen sie, daß es die Grundlage für einen Reichstagsbeschluß gegen die Nuntiaturjurisdiktion wird. Selbst wenn, so sagt unter ihnen Kolborn (29), die Nuntien in Deutschland gesetzlich anerkannt wären, so wäre dies nur eine Folge unterschobener Dokumente, der

Pseudoisidoriana, deren Unechtheit ja hinreichend bekannt ist. „Der viel hundertjährige Besitzstand (der Nuntien) kann gegen die göttliche Einsetzung des Episkopats, gegen die Grundgesetze der deutschen Kirche, gegen die Aufdeckung der falschen Dokumente, auf welche er sich gründet, keinen offenbaren Mißbrauch schützen (30).“ Als Schutz- und Schirmherr muß der Kaiser — dies ist das Fazit der febronianischen Ausführungen — die deutsche Kirche bei ihren Freiheiten und Privilegien schützen. Dazu verpflichtet ihn die Grundverfassung der deutschen Kirche und des Reiches und namentlich seine Wahlkapitulation. Das Schreiben Josefs II. an die vier deutschen Erzbischöfe ist nach den Episkopalisten als ein Ausfluß des kaiserlichen Schutzherrnamtes über die deutsche Kirche zu betrachten und muß, wenn es auch nicht gesetzlichen Charakter besitzt, dennoch im ganzen Reiche beobachtet werden.

Von ultramontaner Seite — die bayerischen Bn berühren diesen Punkt nicht weiter — griff vor allem Feller scharf die febronianische Ansicht an, als ob den genannten Schreiben Josefs II. irgendwelche verpflichtende Kraft zukomme (31). Nach ihm ist die Ausübung der Nuntiaturrechtsprechung Jahrhunderte hindurch im ruhigen und ungestörten Besitze gewesen, anerkannt von Kaiser und Reich. Das Schreiben vom 12. Oktober 1785 ist nur eine „bedingliche Aufmunterung, die erzbischöflichen Rechte zu behaupten, vorausgesetzt daß sie unrechtmäßig gekränkt würden: Ein Fall, der nicht vorhanden ist“ (32). Wie so viele Kaiser, so hätte dann auch Josef II. von seiner Thronbesteigung 1765 bis zum 12. Oktober 1785, also 20 Jahre lang, eine solche Unordnung und Gesetzeswidrigkeit im Reiche bestehen lassen, wenn die beiderseitige Ausübung der päpstlichen und bischöflichen Gewalt bisher den Reichsgesetzen entgegen war (33). Vorzüglich stützt sich also der Lütticher Journalist auf die rechtliche Wirkungslosigkeit des Reskripts. Er geht aber noch weiter, indem er behauptet, der Kaiser sei sogar verpflichtet, die päpstlichen Rechte in Deutschland zu schützen (34). Dies ergibt sich für Feller aus dem Artikel I der kaiserlichen Wahlkapitulation. Daher kann sich das Schreiben vom 12. Oktober in keiner Weise gegen die Nuntiaturrechtsprechung richten.

Der Streit um die Auslegung des kaiserlichen Reskripts vom 12. Oktober 1785 hing, wie ersichtlich, eng mit den rechtlichen Auffassungen über die Konkordate und die kaiserliche Wahlkapitulation zusammen, so daß hier auf das bei diesen Abschnitten Gesagte verwiesen werden darf. Wie aber schon im § I erwähnt wurde, verstand man in ganz Deutschland das kaiserliche Schreiben, trotz seiner vorsichtigen Ausdrucksweise, als eine Ablehnung der Nuntiaturrechtsprechung durch Josef II. Für die publizistische Propaganda der Episkopalisten war in diesem Punkte bereits der Boden in der Öffentlichkeit geebnet. Ihr gegenüber vermochte Feller nicht durchzudringen, trotzdem seine Ansichten sich wohl in den richtigen rechtlichen Bahnen bewegten.

Zum Schlusse wäre noch die einzige rechtliche Folge zu nennen, welche die Bewegung von 1786 gezeitigt hatte: Die Abänderung des § 5 Art. 14 der Wahlkapitulation Leopolds II. (35). Die erzbischöflichen Wünsche wurden darin teilweise erfüllt: Genaue Fixierung der Begriffe „*concordata principum*“ und „*judices in partibus*“ nach Maßgabe des Tridentinums Sess. 25 c. 10 de ref. (36) und der Bulle *Quamvis paternae vigilantiae* Benedikts XIV. vom 26. August 1741 (37). Dem Jubel, der hierüber im episkopalistischen Lager herrschte, verlieh der Mainzer Kirchenhistoriker Johann Jung (38) lebhaften Ausdruck. Nach ihm bedeutet diese Wahlkapitulation des neuen Kaisers einen Sieg der deutschen Kirchenfreiheit. Noch einmal rekapituliert Jung im febronianischen Sinne die Konkordatenfrage, wobei es ihm vor allem auf den Beweis ankommt, daß die Fürstenkonkordate von 1447 schon immer als die Regel der deutschen Verträge mit dem apostolischen Stuhl angesehen wurden. Die Abänderungen des § 5 Art. 14 der Kapitulation blieben jedoch nichts wie Theorie. Eine weitere publizistische Auswirkung ward ihnen versagt; das Interesse der Publizisten war durch die Folgen der französischen Revolution auf andere Gebiete gelenkt worden.

Der allergrößte Teil der in diesem Abschnitt aufgeführten Bn wurde bereits früher genannt. Für eine Besprechung in der Zeitschriftenliteratur bleibt daher nur die große Abhandlung von Aquilin Cäsar (39) übrig, welche die episkopalistischen Zn 37 (40), 47 (41) und 50 (42) ausführlich besprechen, um natürlich zu einem ablehnenden Resultat zu gelangen. Cäsars B muß jedoch den Febronianern sehr ungelegen gewesen sein. Dies beweist das Urteil des Kritikers der erstgenannten Z (43): „Bedauern muß man den Mann, der so sehr mit Blindheit beschlagen ist, daß die meisterhaften Schriften, die für die Rechte der Bischöfe in Betreff der Nuntien erschienen sind, und von welchen er doch die meisten kannte, nicht imstande waren, ihm seine Vorurteile zu benehmen und richtigere Grundsätze beizubringen, der bei allen seinen ultramontanen Behauptungen sich noch zu sagen getraut, er sei kein Verteidiger der römischen Kurie und der unechten Rechte des Papstes. Rez. hielt es daher für vergebliche Mühe, zur Widerlegung dieses abgedroschenen Zeuges, dieser übertriebenen Sätze, deren Unrichtigkeit bei allen nicht Ultramontanen so allgemein anerkannt ist, ein Wort zu reden. Der guten Sache der Bischöfe hat der Verf. durch seine Schrift nicht geschadet — kann ihr nicht schaden —, aber als einen unpatriotischen Mann hat er sich seinen deutschen Mitbürgern gezeigt, und das mag genug sein, den deutschen Biedermännern zuzurufen: *Ne nominetur in vobis.*“ Eine temperamentvolle Ablehnung, die aber auf die sicher nicht geringe Werbekraft der Schrift des Vorauer Chorcherrn schließen läßt.

Der ganze Fragenkomplex, den der publizistische Streit um den juristischen Sinn des Art. 14 der kaiserlichen Wahlkapitulation und der damit eng verbundenen Nebenfragen aufwarf, wurde von den streitenden Parteien in dieser Weise für ihre Zwecke ausgewertet. Für die Ultramontanen war der genannte Kapitulationsartikel, wie

schon gesagt, sehr günstig. Für die Episkopalisten dagegen boten das *Monitum Palatinum* und die *literae collegiales* von 1764, sowie das kaiserliche Schreiben an die vier deutschen Erzbischöfe vom 12. Oktober 1786 erwünschtes Werbematerial, um die Wahlkapitulation für ihre Zwecke propagandistisch auszunützen. Recht erhielten die letzteren durch die Kapitulation Leopolds II., die sicher nicht bedeutungslos geworden wäre, wenn nicht andere Ereignisse eingetreten wären. Wie sehr man in Rom die Gefahr, welche für die Nuntiaturgerichtsbarkeit darin lag, erkannte, beweist der Protest des zum Wahltag entsandten Wiener Nuntius Caprara (44) gegen die Neufassung des Art. 14 § 5. Den behandelten Fragen, die in der Publizistik des Nuntiaturstreites als Rechtsgrundlagen eine große Rolle spielen, wäre kirchenpolitisch starke Bedeutung zugekommen und sie hätten eine Neuordnung des Verhältnisses zwischen der Kurie und Deutschland zur Folge haben müssen, wenn nicht die weltpolitischen Vorgänge eine Weiterentwicklung der kirchlichen Fragen verhindert hätten.

§ 8.

Die Dekrete der Sess. 24 c. 20 de ref. und der Sess. 25 c. 10 de ref. des Konzils von Trient.

Die bisher behandelten Rechtsgrundlagen gingen sämtlich von den deutschen Konkordaten der Jahre 1447 und 1448 aus, stützten sich also auf das Reichsrecht. Das Kirchenrecht bot den streitenden Parteien des Nuntiaturstreites durch die Reformdekrete der Sess. 24 c. 20 und der Sess. 25 c. 10 des Tridentinums, welche sich beide ebenso wie das Basler Dekret, ‚de causis‘ mit den Appellationswesen befassen, zwei rechtliche Grundlagen.

Die Bestimmungen der Sess. 24 c. 20 de ref. (1) besagen, daß sämtliche ‚causae ad forum ecclesiasticum quomodolibet pertinentes‘ in erster Instanz von dem Bischof abgeurteilt werden müssen. Als zweite Instanz soll an die ‚iudices superiores alias tamen competentes‘ appelliert werden. Ausdrücklich nimmt aber das genannte Reformdekret die ‚causae, quae juxta canonicas sanctiones apud sedem apostolicam sunt tractandae, vel quas ex urgenti rationalique causa judicaverit summus Romanus pontifex per speciale rescriptum signaturae sanctitatis suae manu propria subscribendum committere aut avocare‘ aus (2). Damit ist das Recht des Papstes, bestimmte Sachen vor seinen Richterstuhl zu zitieren, anerkannt. Doch verordnet das Dekret, daß kein päpstlicher Gesandter sich in die bischöfliche Gerichtsbarkeit einmischen dürfe.

Das zweite Dekret der Sess. 25 c. 10 de ref. (3) bestimmt, daß die Provinzial- und Diözesansynoden geeignete Personen aufstellen sollen, die das Amt der ‚iudices in partibus‘ zu übernehmen imstande seien. Jede Diözesè soll wenigstens deren vier besitzen, ‚quibus hujusmodi causae a quolibet legato vel Nuntio, atque etiam a sede apostolica, committantur‘ (4). Die Designation eines solchen Richters muß sofort dem apostolischen Stuhle angezeigt werden.

An diese beiden Schlüsse des Tridentinums, von denen namentlich der letztere das Basler Dekret der 31. Sitzung zu bestätigen scheint, schloß sich eine neue publizistische Polemik an, bei welcher die Episkopalisten die beiden Dekrete als willkommenen Rechtsgrundlagen gegen die Nuntiaturgerichtshöfe auswerteten, wenngleich sie sich nicht verhehlen konnten, daß das Tridentinum dem Papste doch größere Rechte ausdrücklich zugestand als das Basler Konzil. Unangenehm war für sie vor allem die Verordnung des zweiten Dekrets, daß ein päpstlicher Nuntius die ‚judices in partibus‘ delegieren könne. Die febronianische Publizistik (5) führt zu den genannten Dekreten aus, daß man zur Zeit des Konzils von Trient noch nicht daran dachte, päpstliche Nuntien die Stelle der ‚judices in partibus‘ vertreten zu lassen. Sonst hätte man nicht den Vorschlag gemacht, es sollten die Provinzial- oder Diözesansynoden dem Papste geeignete Persönlichkeiten für dieses Amt vorschlagen. „Der Sinn der Konkordaten und des tridentischen Kirchenrats ging offenbar dahin, daß alle Sachen durch Nationalrichter sollten geschlichtet werden“ (6). Das Tridentinum gibt also den deutschen Erzbischöfen recht, wenn sie auf dem EK die Abschaffung der Nuntiaturgerichtsbarkeit forderten, denn es bestimmt in der Sess. 24 c. 20 de ref. ausdrücklich, daß Nuntien nicht der bischöflichen Gerichtsbarkeit vorgreifen dürfen (7). Die Zugeständnisse aber, die das Konzil dem Papste macht, indem der apostolische Stuhl berechtigt sein soll, aus besonders wichtigen Gründen eine Sache nach Rom zu ziehen, erklären die Episkopalisten für konkordatenwidrig. Das Tridentinum, das sonst den deutschen Verträgen mit Rom vollauf gerecht wird, vermag nichts dagegen. Daher hat auch diese Verordnung in Deutschland keine Gesetzeskraft, denn zu ihrer Annahme gehört die Zustimmung der ganzen Nation (8). Aus dem Dekret der Sess. 25 c. 10 de ref.: ‚Habeat unaquaque dioecesis quatuor saltem, vel etiam plures probatas personas, quibus hujusmodi causae a quolibet legato vel nuntio, vel etiam a Sede apostolica committantur‘ kann nach den Episkopalisten keinerlei Jurisdiktion für die Nuntiatoren gefolgert werden. Die Nuntien müssen delegieren und auch dann und in denjenigen Fällen, wo dem römischen Hofe vermöge des Primates, der Konzilienschlüsse und Konkordate die Gerichtsbarkeit zukommt (9). Dies ist der Inhalt der episkopalistischen Ausführungen. Daß die genannten tridentinischen Dekrete eine gewisse rechtliche Grundlage für die publizistischen Vertreter des EK boten, kann nicht geleugnet werden. Es darf aber auch nicht verkannt werden, daß die ‚judices superiores alias tamen competentes‘ nicht näher bestimmt wurden, daß also eine direkte Appellation nach Rom schon in der zweiten Instanz möglich war. Außerdem konnte der Papst ‚ex urgenti rationabilique causa‘ Streitfälle nach Rom abberufen und den Nuntien wurde das Recht gegeben, die ‚judices in partibus‘ zu kommittieren, so daß schließlich doch wieder ihre eigene Jurisdiktion in Erscheinung trat. Die beiden Dekrete waren demnach wohl rechtliche Grundlagen für die Episkopalisten, aber mit sehr vielen Einschränkungen zugunsten Roms und seiner Nuntien. Den publi-

zistischen Verteidigern der Nuntiatursjurisdiktion war daher bei ihrer Polemik gegen die febronianischen Ansichten in Betreff der genannten Dekrete gleichfalls eine tragfähige Basis gegeben.

Von kurialistischer Seite beschäftigt sich die offizielle päpstliche ‚Responsio‘ im 6. Kap. mit den tridentinischen Verordnungen, und zwar mit der ausgesprochenen Tendenz, zwischen den Schlüssen von Basel und Trient einen Gegensatz zu konstruieren. „Data vero opera Tridentini Patres abstinerunt a Decretis Basileensibus nominandis, non quod illa ignorarent, aut illorum rationem nullam habuerint, sed quod illa indigna prorsus putarunt, quae nominarentur, exemplum in eo secuti tum Apostolicae Sedis, tum Nationis, quae in Concordatis Decreta haec numquam nominarunt utpote quae a Concilio prodierant in schisma prolapsio; ita ut iure ac merito ille in reprehensionem inciderit, qui semel eorum auctoritate uti se posse in eodem Concilio putavit“ (10). Die Bestimmungen des Tridentinums, namentlich „quoad causas“, unterscheiden sich stark von den diesbezüglichen Verfügungen der Basler Synode auf der 31. Sitzung. Da nun aber Eugen IV. sich die Klausel reservierte: „Donec per legatum — concordatum fuerit, vel per Concilium — aliter fuerit ordinatum“ (11), so haben nach der „Responsio“ die Basler Dekrete in diesem Punkte ihre Rechtskraft verloren, selbst wenn dies nicht schon durch die Aschaffenburger Verträge von 1448 geschehen wäre (12). Ein Vergleich zwischen den Bestimmungen von Basel und Trient im Appellationswesen zeigt nach dem apostolischen Breve die Unterschiede, welche zwischen beiden klaffen. Rom sieht also in den Verordnungen der Sess. 24 c. 20 und der Sess. 25 c. 10 de ref. keineswegs Bestimmungen, die seinen Ansprüchen auf die Nuntiaturgerichtsbarkeit zuwiderlaufen, sondern eine Billigung der päpstlichen Forderungen, welche allen etwaigen Deutungen der Basler Dekrete kirchenrechtlich ein Ende bereiteten. Daß die genannten tridentinischen Reformdekrete dem Papste große Rechte reservierten, wurde schon gesagt. Doch dürfte es übertrieben sein, darin eine völlige Ablehnung des Basler Dekrets „de causis“ zu sehen, welches zu Trient doch eine gewisse Anerkennung erlangte.

Von bayerischer Seite nahm zu den Bestimmungen des Tridentinums in ausführlichster Weise Aschenbrenner (13) Stellung. Die Verordnung der Sess. 24 c. 20 de ref. glossiert er folgendermaßen: Die Episkopalinstanz wird so, wie es recht und billig ist, geschützt; die Zwischeninstanzen werden in dem Zustand gelassen, wie sie zur Zeit des Trienter Konzils sich befanden. Die apostolischen Nuntien sollen innerhalb der Grenzen bleiben, welche ihnen rechtlich zukommen. Sie dürfen ihre Befugnisse nur dann überschreiten, wenn die Bischöfe sich Versäumnisse zuschulden kommen lassen, oder wenn dieselben die Nuntien besonders begünstigen wollen (14). Von diesen Beschränkungen sind alle dem römischen Stuhle zugehörigen Rechtsfälle frei. Außerdem noch jene, welche der Papst aus erheblichen Ursachen eigenhändig kommittieren oder abberufen lassen will (15). Bei dieser seiner Ansicht über das genannte Reformdekret beruft sich der Oberaltaicher Benediktiner auf den

Protestanten Hausen, der, obwohl ein entschiedener Gegner der Nuntien, trotzdem die Ansicht vertrat, daß das Tridentinum keine Stütze gegen dieselben bot. Hausen nun schreibt über das Konzil und die Reformbestrebungen der deutschen Reichsstände auf demselben (16): „Die deutschen Reichsstände hatten gehofft, daß die Kirchenversammlung zu Trient ihre Beschwerden endlich beheben würde. Allein die Päpste wußten die Versammlung mit Religions-sachen dergestalt zu beschäftigen, daß die Kirchenreformation zuletzt vorgenommen, die Reformation aber des römischen Hofes ganz ausgeschlossen wurde. Bei dem ersteren blieben die meisten Mißbräuche und Beschwerden, und wenn man auch eine Veränderung mit dieser oder jener Beschwerde vornahm, so zernichtete eine beigefügte Einschränkung immer alle Wirkung und allen Erfolg. Gleiches Schicksal hatten die Beschwerden über die Appellationen an den apostolischen Stuhl. Man darf mit einiger Aufmerksamkeit die Verordnungen überlesen, so wird man sich bald überzeugen, daß zwar, in einigen dem äußerlichen Ansehen nach, die Beschwerde gehoben wurde, bei näherer Untersuchung aber selbige nach wie vor blieb.“ Das Tridentinum dachte — so schließt Aschenbrenner aus diesen Ausführungen des protestantischen Publizisten — gar nicht daran, Reformen im Appellationswesen zu schaffen und noch viel weniger, den Beschlüssen des Basler Konzils Nachdruck zu verleihen. Besonders wendet sich der bayerische Publizist gegen die episkopalistische Behauptung (17), daß nur jene Schlüsse für Deutschland Gültigkeit haben, die der Nation vorteilhaft sind. Rechtlich ist — so sagt der spätere Ingolstädter Kanonist — eine solche These unhaltbar (18). Doch erklärt er selbst die Ausnahmen der Sess. 24 c. 20 de ref. (19) zugunsten des apostolischen Stuhles noch mit dem Dekret „de causis“ für vereinbar, denn der Papst „ließ die echt befundenen Appellationen kommitieren; die mit besonderen Umständen begleiteten Fälle nach Rom abfordern“ (20). Da nun zu Trient die deutschen Bischöfe als Reichsfürsten und der anwesende Kaiser die deutsche Nation repräsentierten und da der Papst durch seine Gesandten vertreten war, so war es wohl möglich, daß die Nachfolger derjenigen, die einst die Konkordate errichteten, dieselben aus der gleichen Gewalt beschränkten oder in einigen Punkten abänderten (21).

Die Bestimmungen der Sess. 25 c. 20 de ref. sind nach Aschenbrenner nur bedingungsweise aufgestellt. „Weil wegen falschem Anbringen, wegen Entlegenheit der Oerter, — vielmals untüchtige Richter delegiert werden, so fand man sich gezwungen, auf ein passendes Gegenmittel zu sinnen“ (22). Den Episkopalisten dient dieses Dekret in keiner Weise, denn es befiehlt ausdrücklich, daß die delegierten Richter zu Diensten der apostolischen Nuntien stehen müßten, die sich ihrer bei der Erledigung der Streitfälle bedienen sollen. Besser kann nach Aschenbrenner für die Gerichtsbarkeit der Nuntien nicht gesprochen werden. Aber nun stellt er auch die für die Episkopalisten unangenehme Frage: „Wo sind die Synoden, wo die Anzeigen der gewählten Subjekte? Wie setzte Benedikt XIV. (23) daran, daß größere Genauigkeit für beide Punkte

beobachtet würde! War deswegen das System der Ordinarien gelenkiger?“ (24). Dagegen entschuldigt kein Einwand, daß durch die andauernden Religionsunruhen die Ernennung dieser Diözesanrichter nicht möglich war. Die Bischöfe selbst haben schwer ihre Pflicht verletzt, da sie nie Diözesan- oder Provinzialsynoden abhielten. Aufgabe des apostolischen Stuhles dagegen war es, Sorge zu tragen, daß die 3. Instanz überhaupt gebildet würde. Diese übertrug er seinen Nuntien, deren Gerichtsbarkeit daher in Deutschland mit vollem Rechte besteht. Durch den Hinweis, daß die Bestimmungen des 2. Reformdekrets von den deutschen Bischöfen nicht durchgeführt wurden, machte der bayerische Publizist denselben einen schweren, aber gerechtfertigten Vorwurf. Denn tatsächlich war die Nachlässigkeit der Bischöfe mit ein Grund der ausgebreiteten Appellationsgerichtsbarkeit der päpstlichen Nuntien und im Nuntiaturstreit für deren Verteidiger ein wirksames Propagandamittel. Auch die EP hat diese Nachlässigkeit gefühlt, denn sie verordnet im Art. 22 Abs. d, daß die Wahl „der iudices in partibus“ gemäß den Vorschriften des Konzils von Trient geschehen müsse (25).

Da die Bestimmungen der genannten Synode über das Appellationswesen praktisch ohne Erfolg blieben, so kommt ihnen in der publizistischen Literatur nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Lediglich in den größeren Abhandlungen werden sie als rechtliche Grundlagen herangezogen. Für eine Besprechung in der Zeitschriftenliteratur und in den Reichstagsberichten der Grafen Seinsheim und Lerchenfeld bleiben hier keine neuen Bn übrig. Obwohl ihrem Inhalte nach für die Nuntiaturgegner nicht ungünstiges kanonistisches Material, blieben die Dekrete der Sess. 24 c. 20 de ref. und der Sess. 25 c. 10 de ref. gegenüber den anderen Rechtsgrundlagen an propagantistischem Werte für die Bestrebungen des EK zurück, da der deutsche Episkopat nie den Versuch ihrer praktischen Durchführung gemacht hatte und da sie auch für den apostolischen Stuhl viele günstige Klauseln enthielten, welche von den Nuntiaturverteidigern geschickt ausgenützt werden konnten.

§ 9.

Der Reichstag und die deutschen Nuntiaturen.

Durch das kaiserliche Hofdekret vom 9. August 1788 (1) war der Nuntiaturstreit dem Reichstag zur Entscheidung überwiesen worden, um eine Rechtsgrundlage entweder für oder gegen die Nuntiaturgerichtsbarkeit zu schaffen. Fundament dieser neuzuschaffenden Rechtsbasis waren naturgemäß die alten juristischen Grundlagen des Nuntiaturstreites, die Konkordate der deutschen Nation mit dem römischen Stuhle, die kaiserliche Wahlkapitulation und aus dem Kirchenrecht die Reformdekrete der Sess. 24 c. 20 und der Sess. 25 c. 10 des Tridentinums. Da wegen der französischen Revolution, die von 1790 ab den Reichstag völlig beschäftigte, niemals eine Entscheidung über diese Fragen getroffen wurde, so wurde sie nur publizistisch erörtert; in allen Parteilagern mit der Tendenz, für ihre rechtlichen Anschauungen Propaganda zu machen und die öffentliche Meinung politisch zu beeinflussen.

Wie wichtig man in München die neue Wendung der Dinge auffaßte, beweist das kurfürstliche Schreiben vom 27. August 1788 an die pfalz-bayerische Reichstagsgesandtschaft zu Regensburg (2), worin Karl Theodor seinen in der Antwort an den Kaiser vom 4. April 1787 (3) bereits bekanntgewordenen Standpunkt wiederum vertritt, daß die Münchener Nuntiatur keine gesetzeswidrige Neuerung ist, daß die beiden Subdelegaten des Nuntius für die Pfalz und für Jülich-Berg keinerlei Jurisdiktion besitzen und daß Zoglio nur die Gerichtsbarkeit ausübt, die dem apostolischen Stuhle seit Jahrhunderten gebührt. Die Lösung der schwebenden Streitigkeiten soll gemäß Art. 14 § 5 der kaiserlichen Wahlkapitulation (4) durch gütliche Uebereinkunft mit der Kurie geschehen, weshalb der Kaiser nach dieser Hinsicht beim römischen Hofe sondieren möge. Nach diesen Gesichtspunkten soll, so schließt der Kurfürst sein Schreiben, Graf Lerchenfeld die übrigen Vertreter der Stände informieren, um ein für die Münchener Nuntiatur günstiges Reichsgutachten zu erzielen (5).

Hauptgegenstand der publizistischen Erörterung der etwaigen Reichstagsentscheidung über die Nuntiaturrechtsbarkeit aufzuheben oder nicht? Wenn ja, welches wird sein Urteil sein? Je nach ihrem prinzipiellen Standpunkt beantworteten die Publizisten diese Frage auf verschiedene Weise.

Die febronianischen Autoren (6) gehen von der Anschauung aus, daß der Reichstag bei der Abfassung eines Beschlusses über das Nuntiaturrecht den Lehrsatz vom unmittelbaren göttlichen Ursprung der bischöflichen Jurisdiktion zugrunde legen soll (7). Dies ist der erste Grundsatz. Als zweiter muß noch hinzukommen, daß die Regierungsgewalt deutscher Bischöfe eine unumschränkte ist, die nur den allgemeinen Kirchengesetzen, worunter die in der EP dem Papste noch belassenen Rechte verstanden werden, sowie dem Reichstag unterworfen bleibt. Sind diese beiden Grundsätze in Anwendung gebracht, dann ergibt sich von selbst, daß eine Gerichtsbarkeit päpstlicher Gesandter in Deutschland nicht möglich ist. Die Durchführung eines solchen Reichstagsbeschlusses muß nach den Episkopalisten auf die Weise geschehen, daß keine päpstliche Bulle im Reiche publiziert werden darf, die nicht vom Kaiser angenommen wurde, sowie daß kein Nuntius das Reich betreten soll, dessen Kreditiv nicht vom Reichsoberhaupt als verfassungsmäßig anerkannt wurde. Zur Sicherung soll dasselbe noch dem Reichstag mitgeteilt werden, der die Befähigung erhält, dagegen etwaige Aussetzungen vorzubringen. Solange nun die Beratungen am Reichstag dauern, ist dem Nuntius der Zutritt ins Reich untersagt. Verfehlt sich ein Reichsstand gegen diese Vorschriften, so muß gegen denselben gesetzlich vorgegangen werden. Desgleichen müssen dem römischen Hofe, falls er trotz des Reichsgesetzes wieder erneute Eingriffe wagt, seine ihm aus Deutschland noch zufließenden Einkünfte gesperrt werden (8). Gegen die Forderung des Münchener Hofes (9), der Kaiser solle sich gemäß Art. 14 § 5 seiner Kapitulation (10) mit dem apostolischen Stuhle zur Hebung

der Nuntiatuurwirren ins Benehmen setzen, wird aus zwei Gründen polemisiert (11): 1. Weil Rom solche Vergleichsverhandlungen immer zu verzögern pflegt, um für seine Zwecke Vorteil daraus zu schlagen. 2. Weil die Kurie diese Verträge nicht hält. Das beste Beispiel hierfür ist den Episkopalisten das Salvatorium Eugens IV. zu den Fürstenkonkordaten von 1447 (12), worin der genannte Papst alles dasjenige, was den kurialen Ansprüchen unter Umständen ungünstig war, widerrief. Solche Grundsätze, so sagen die Anhänger des EK, vertreten die Kurialisten auch heute noch, indem sie behaupten, daß der apostolische Stuhl in allen jenen Punkten, die ihm nachteilig sind, nicht durch die concordata principum gebunden ist (13). Diese Anschauungen würde Rom nach den Verhandlungen wieder zur Geltung bringen; daher muß vor einem solchen Wege, der den Interessen der deutschen Kirche nur schädlich sein kann, eindringlich gewarnt werden. Wohl legen sich auch die Episkopalisten die Frage vor, ob der Reichstag das geeignete Forum für eine Entscheidung über die Nuntiaturgerichtsbarkeit sei. Sie widerlegen alle etwaigen Einwürfe mit dem Hinweis, daß es sich um juristische und politische Dinge, nicht aber um Dogmen handelt. Da die Verfassung der deutschen Kirche in Mitleidenschaft gezogen ist, so sind Kaiser und Reich, die protestantischen Stände miteingeschlossen, sehr wohl zur Erkenntnis des Falles geeignet (14). Damit schließt die febronianische Publizistik ihre Ausführungen über die etwaige Reichstagsentscheidung im Nuntiaturstreit. Ausgehend von ihrem prinzipiellen febronianischen Standpunkt, gestützt durch ihre Ansichten über die anderen Rechtsgrundlagen des Nuntiaturstreites, mußten die literarischen Verteidiger des EK zu einem solchen Resultat gelangen. Auffällig ist auch hier wieder die starke Position, welche die Episkopalisten unter völliger Verkennung der Tatsachen dem Kaiser in Kirchensachen einräumen wollen (s. § 4).

Die gegen eine Aufhebung der Nuntiaturgerichtsbarkeit durch den Reichstag gerichtete ultramontane Polemik (15) — die bayrischen Publizisten schweigen auffallenderweise zu der Frage — geht von dem Wesen der katholischen Kirchenverfassung aus, die ein Oberhaupt voraussetzt. Mit dieser Grundverfassung der Gesamtkirche muß auch die deutsche übereinstimmen; daher kann dem deutschen Episkopate nicht die höchste Gewalt in der deutschen Kirche zugestanden werden. Nach diesen prinzipiellen Ausführungen polemisieren die Ultramontanen — wenigstens zum Teil — gegen die Kompetenz des Reichstags in dieser für sie rein geistlichen Angelegenheit. Nach den Gegnern des EK greift der ganze Nuntiaturstreit so tief in das kanonische Recht ein, daß sich der Reichstag mit der ihm vorgelegten Materie nicht befassen kann, weil er hierzu nicht die nötige geistliche Eigenschaft besitzt. Nur für die Erledigung weltlicher Geschäfte bestimmt, kann er darüber kein Urteil fällen, welche Macht dem römischen Stuhle in Deutschland zukommen soll, ob man ihn von der geistlichen Gewalt im Reiche ausschließen darf oder nicht. Dies sind aber die Punkte, auf deren Entscheidung es hauptsächlich ankommt, falls der Reichstagsbeschluß den erzbischöf-

lichen Wünschen gemäß erfolgt (16). Der protestantische Reichsteil kann überdies nicht in Dingen, welche die Verfassung der katholischen Kirche zu tiefst berühren und die päpstlichen und bischöflichen Kompetenzen abgrenzen sollen, sich einmischen, da man hierfür von ihm weder gründliche Kenntnisse fordern noch auch vermuten kann. Gemäß dem Westfälischen Frieden soll auch ein jeder Religionsteil seine Kirchenangelegenheiten selbständig besorgen (17). Als allenfallsiger Richter kann daher eigentlich nur das *corpus catholicorum* in Frage kommen. Da aber nun einmal die Nuntiatursache an den Reichstag gebracht ist, so muß sich derselbe bei seinem Urteil auch nach den bestehenden Gesetzen und Verträgen richten, welche in dieser Materie vorhanden sind. Als solche bieten sich ihm die zwischen Rom und der deutschen Nation abgeschlossenen *concordata principum* dar. Diese fordern dadurch, daß in ihnen das Basler Dekret „*de causis*“ enthalten ist, die Ernennung von „*judices in partibus*“. Doch liegt die Schuld, daß keine Richter für die dritte Appellationsinstanz ernannt wurden, beim deutschen Episkopate und nicht bei der Kurie. Da nun aber Rom sein Recht auf die dritte Instanz behaupten wollte, so ließ es diese durch seine Nuntien bilden. So geschah es bis jetzt ununterbrochen, und auf diese Weise bekamen die Nuntiaturgerichtshöfe einen langjährigen Besitzstand, nicht durch päpstliche Anmaßung, sondern durch die Nachlässigkeit der deutschen Bischöfe (18). Die sämtlichen übrigen Grundlagen sind nach den Ultramontanen zugunsten des apostolischen Stuhles. Der letzte Reichsabschied von 1654 verpflichtet im § 164 (19) die Nuntien, bloß in weltlichen Rechtsstreitigkeiten von den bischöflichen Gerichten keine Appellationen anzunehmen, und der 14. Art. der Wahlkapitulation (20), der den künftigen Kaiser zur Handhabung der Konkordate verpflichtet, kann nicht für die erzbischöflichen Bestrebungen herangezogen werden, da auch die Konkordate dem Papste die dritte Instanz zubilligen. Ob nun diese durch römische oder durch deutsche Richter gebildet wird, ist — so sagen die Gegner des EK — nebensächlich. Für die Aufrechterhaltung ihrer Rechte mußte die deutsche Nation, nicht aber der apostolische Stuhl, Rechnung tragen (21). Das *Monitum Palatinum* und das kaiserliche Reskript vom 12. Oktober 1785 können überhaupt nicht gegen die Nuntiaturgerichtsbarkeit ausgewertet werden, denn sie besitzen keine gesetzliche Kraft (22). Der Reichstag befindet sich daher in einer sehr mißlichen Lage, nachdem erst seit dem EK gegen die Nuntiaturjurisdiktion geklagt wurde. Für eine Entscheidung bleiben ihm drei Wege: 1. Er hebt die dritte Instanz für geistliche Streiffälle gänzlich auf, wozu er aber nicht berechtigt ist. 2. Er verbietet jede Appellation an die Nuntien und weist die Appellanten direkt nach Rom, was für dieselben mit großen Unkosten verbunden ist. 3. Er kündigt die Konkordate mit Rom, was rechtswidrig wäre, da ein öffentlicher Vertrag nicht anders als durch Zustimmung beider Teile außer Kraft gesetzt werden kann (23). Sämtliche Wege, die der Reichstag zugunsten der Erzbischöfe beschreiten kann, sind daher ungangbar, außer der einzigen Möglichkeit, daß er die Bildung der dritten Instanz durch „*judices in partibus*“ vorschreibt. Selbst wenn

aber dieser Punkt im Sinne des EK bereinigt wird, bleiben dem Papste noch immer so viele Rechte übrig, welche ihm die EP streitig macht, und worüber nur eine geistliche Versammlung, etwa ein deutsches Nationalkonzil, sprechen kann (24). Von einer Entscheidung dieses Forums in der Nuntiaturfrage dürften daher die Erzbischöfe in keiner Weise befriedigt sein (25). Die ultramontane Polemik, die sich auf die bereits in den Abschnitten über die anderen Rechtsgrundlagen vorgetragenen kurialistischen Thesen stützt, ist insofern von Interesse, als sie die *concordata principum* von 1447 als Rechtsgrundlage anerkennt und die Ernennung von „*judices in partibus*“ im Sinne der EP Art. 22 Abs. d konzediert. Wenn sie dem Reichstag prinzipiell das Recht abspricht, über die Nuntiaturjurisdiktion als einer rein geistlichen Angelegenheit zu urteilen, so ist dies kirchenrechtlich gesehen richtig. Doch wird dabei die große politische Bedeutung des Nuntiaturstreites völlig außer acht gelassen. Und diese war es doch schließlich, welche die Angelegenheit an den Reichstag brachte, denn der Münchener und die erzbischöflichen Höfe waren an einer Reichstagsentscheidung gleichermaßen interessiert, da dieselbe eine Basis für ihre weiteren kirchenpolitischen Schritte werden sollte. Insofern war die Anrufung des Reichstags wohl berechtigt.

Die Verteidiger der Nuntiaturen unterstützte in ihrer publizistischen Polemik der protestantische Jurist B. F. Mohl (26), der von einem streng sachlichen Standpunkt aus zur etwaigen Reichstagsentscheidung Stellung nahm. Man kann — so führt er aus — dem apostolischen Stuhle im allgemeinen das Recht, Nuntien mit Fakultäten abzuschicken, nicht streitig machen, da gemäß dem katholischen Kirchensystem dieses Recht im Primat begründet liegt. Lediglich in einem Punkte sind die Nuntiaturfakultäten anfechtbar, insofern die Nuntien die *facultas judicandi* besitzen, da dieser das Basler Dekret „*de causis*“ entgegensteht (27). Doch nicht einmal dieses hat dem Papste alle Gerichtsfälle entzogen und auch diejenigen, welche die „*judices in partibus*“ aburteilen sollen, werden im päpstlichen Namen gerichtet. Obendrein kann man nach Mohl den Begriff der „*judices in partibus*“ doppelt auffassen: 1. Es sind Personen von beliebiger Nationalität, die der Papst an den betreffenden Ort schickt, um in seinem Namen den Streitfall zu entscheiden, oder 2. es sind Personen aus der betreffenden Nation, die im päpstlichen Auftrag zur Erledigung der Appellationsachen von Rom delegiert werden. Letztere dürften wohl im Basler Dekret gemeint gewesen sein, doch widerspricht auch der erste Begriff nicht der Natur der Sache (28). Die Basis für ein Einschreiten gegen die Nuntiaturjurisdiktion am Reichstag ist also sehr schmal. Daß die geistliche Nuntiaturgerichtsbarkeit immer in Deutschland anerkannt wurde, beweist nach Mohl unter anderem der Reichsabschied von 1654 § 164 (29) und die kaiserlichen Wahlkapitulationen von Karl V. bis Josef II. Zu alledem kommt noch, daß die deutschen Bischöfe von dem ihnen durch das Tridentinum Sess. 25 c. 10 de ref. neuerdings gegebenen Rechte, Synodalrichter für die dritte Instanz zu ernennen, nicht Gebrauch gemacht haben. Da aber doch eine dritte Appellationsinstanz existieren mußte, so war man gezwungen, die Gerichtsbarkeit des

Papstes und der Nuntien in der Kapitulation anzuerkennen (30). Obwohl die drei geistlichen Kurfürsten ständig an derselben mitwirkten, so taten sie dennoch nichts, um diesem Zustande ein Ende zu bereiten. Gegen die Nuntiatursjurisdiktion am Reichstag vorzugehen, so schließt Mohl seine Ausführungen, dürfte also rechtlich sehr schwer fallen, und die protestantischen Stände werden gut daran tun, sich an dieser juristisch sehr heiklen Sache nicht zu beteiligen (31). Wie stark die Ausführungen des Stuttgarter Rechtslehrers sich an die ultramontanen Ansichten anlehnen, liegt auf der Hand. Seine Argumente, ruhig und sachlich vorgetragen, waren aber wohl in vielen Stücken berechtigt.

In der Zeitschriftenliteratur fand von den episkopalistischen Abhandlungen die B 67 (32) wegen ihrer äußerst radikalen Anschauungen mehrere größere Rezensionen. Von den febronianischen Blättern besprechen sie die Zn 34 (33), 47 (34) und 50 (35), welche die Grundtendenz der Schrift zwar billigen, aber eine völlige Loslösung der deutschen Kirche von Rom — wie Rothammer sie wünscht — doch für unmöglich erklären. Die B 90 (36) wurde von der schon genannten Z 50 (37) besprochen. Der Kritiker weist auf die allgemeine Müdigkeit hin, welche der Nuntiaturstreit bereits erzeugt hat. Von der Abhandlung gibt er eine sehr genaue Inhaltsangabe und empfiehlt sie seinen Lesern. Von den ultramontanen Schriften wurden die Bn 129 (38) und 137 (39) in den febronianischen Zn 34 (40) und 50 (41) rezensiert. Das Endergebnis der Besprechungen war wegen der Tendenz der beiden Abhandlungen natürlich ablehnend. Die meisten Rezensionen fand Mohls B 150 (42). Die episkopalistischen Zn 39 (43) und 79 (44) geben von der Abhandlung kurze, neutral gehaltene Auszüge. Gegen die mit ruhiger Sachlichkeit vorgebrachten juristischen Argumente konnte man auf der febronianischen Seite nicht gut polemisieren. Wohlwollend dagegen wurde die B von den protestantischen Kritikern der Zn 152 (45) und 159 (46) rezensiert. Die beiden rühmen die gründlichen Rechtskenntnisse des Verfassers. Die Auswirkung der hier neu verwendeten Schriften in den zeitgenössischen Blättern war keine geringe, wenn auch nicht mehr allzu stark. Dies darf nicht verwundern, da die Abhandlungen vielfach 1789 erschienen, wo in den Zn bereits das Interesse am Nuntiaturstreit merklich abblaute.

In den Berichten Seinsheims wird von den ultramontanen Abhandlungen die B 136 (47) am 2. Januar 1789 (48) erwähnt, doch äußert der Gesandte keine persönliche Meinung. Von den protestantischen Schriften bespricht er am 30. September 1788 (49) Mohls rühmlichst bekannte Abhandlung (50), aber wieder ohne persönlich zu ihr Stellung zu nehmen. Graf Lerchenfeld berichtet am 13. Mai 1789 (51) von der Schrift Rothammers (52) nach München. Ueber ihren Inhalt äußert er lebhaftes Entrüsten, während die am 16. Januar des gleichen Jahres (53) besprochene kurialistisch eingestellte B 129 (54) seine Billigung findet. Die Schriften, die sich mit der Reichstagsentscheidung über die deutschen Nuntiaturen befaßten, waren sicher für die bayerische Kirchenpolitik von größerer Bedeutung als die Berichte der beiden Gesandten erkennen lassen.

Die Entscheidung des Reichstags über die Nuntiaturjurisdiktion in Deutschland sollte nach dem Wunsche und Willen der erzbischöflichen Höfe und Bayerns dem ganzen Streite ein Ende bereiten. Trotzdem dieser Beschluß unter dem Drucke der französischen Revolution nicht erfolgte, hatte er doch in der Broschürenliteratur schon seine Schatten vorausgeworfen. Bei der allgemeinen Müdigkeit, die infolge der langen Dauer des Nuntiaturstreites herrschte, ist es nicht verwunderlich, daß der Widerhall in den Zn nicht mehr allzu stark war. Doch zeigt sich bei der Behandlung der publizistischen Literatur über die etwaige Reichstagsentscheidung klar und deutlich, wie hartnäckig und scharf um die neu zu schaffende Rechtsgrundlage gegen bzw. für die Nuntiaturjurisdiktion gekämpft wurde, die im Hinblick auf die Kirchenpolitik Karl Theodors für Pfalzbayern größtes Interesse beanspruchte. Bei der Erörterung dieser rechtlichen Frage gilt, was schon früher gesagt wurde: Sie muß vom jeweiligen prinzipiellen Standpunkt aus betrachtet und gewertet werden. Die episkopalistische Publizistik geht von Febronius aus. Im EK, einem politischen Höhepunkt des deutschen Episkopalismus fand sie die Plattform, von der aus sie gegen ihre Gegner, die Ultramontanen und die bayerischen Territorialisten, zu Felde ziehen konnte. Insofern bildet die Publizistik über den Münchener Nuntiaturstreit einen Teil des Kampfes, der sich einerseits um das Wesen und den Inhalt des päpstlichen Primates, anderseits um das Verhältnis von Kirche und Territorialstaat in der Zeit zwischen Tridentinum und Vatikanum bzw. der großen Säkularisation entfpann.

Anmerkungen.

1. Kapitel.

§ 1.

1. Vgl. Mejer II; Ad. Rösch: Das Kirchenrecht im Zeitalter der Aufklärung (AfkK 83, Mainz 1903, 449 ff.); Franz Stümper: Die kirchenrechtlichen Ideen des Febronius. Würzb. Diss. Aschaffenburg 1908; Johannes Zillich: Febronius, Halle 1906; Brück 35 ff.; Vigener 29 ff. 2. Mejer II 40. 3. Febronius Cap. I § V u. VI 17 ff. 4. Febronius Cap. II 69—127. 5. Zum Gebrauche des Ausdruckes im dem genannten Sinne vgl. Febronius Cap. I § 10 64 Ueberschrift: Ultramontanorum doctrina de Romani Pontificis infallibilitate neque ab aliis Catholicis Ecclesii agnoscitur, sowie den Brief des Dom Francois Clement O. S. B. an Martin Gerbert v. St. Blasien v. 1. März 1760 (Georg Pfeilschifter: Korrespondenz des Fürstbistes Martin II. Gerbert von St. Blasien I, Karlsruhe 1931 40; ‚Quam quidem opinionem isdem tueris argumentis, quae in causae suae defensionem ab ultramontanis proferuntur‘, 41; ‚Neque est, quod reponas cum ultramontanis, in hac disputatione non fidei, sed disciplinae caput ventilatum esse, —‘). 6. Mejer III 18 Anm. I. 7. Ueber die publizistische Gegnerschaft Hontheims: Mejer II 82 ff. 8. Höhler 30—35, 253—265; Nottarp 812—821. 9. Ad. Rösch a. a. O. 84, Mainz 1904, 244 ff. 10. Pfeilschifter 5—9; Döberl I 473 f.; Ernst Mayer: Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, München 1884, 52 ff.; August Reinhard: Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, München 1884, 26—28; Hermann Sicherer: Staat und Kirche in Bayern vom Regierungsantritt des Kurfürsten Maximilian Joseph IV. bis zur Erklärung von Tegernsee, München 1874, 9. 11. Pfeilschifter 92 ff. 12. Pfeilschifter 100 ff.; Josef Gebele: Peter v. Osterwald, Ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung in Bayern unter Kurfürst Max III. Joseph, München 1891; Josef Weber: Die Kirchenrechtswissenschaft in Bayern im Zeitalter der Aufklärung. Würzb. Diss. 1904. 13. Pfeilschifter 119—121, 169 f.; 121—133, 773, 788; 135 f.; 141, 172 f.; 141 ff.; 146—149, 173 f.; Döberl II 315 f. 14. Ludwig Maenner: Bayern vor und in der französischen Revolution. Stuttgart, Berlin u. Leipzig 1927, 110 ff. 15. Döberl I 474 f.; Endres 201. 16. Döberl II 99. 17. Walter v. Hofmann: Kaiser Karl VII. u. die römische Kurie (Riezler-Festschrift Gotha 1913 213—60). 18. Pfeilschifter 632. 19. In pfälz-bayerisches Gebiet erstreckten sich folgende Diözesen: 1. Für Kurbayern: Das Erzbistum Salzburg und die Bistümer Freising, Regensburg, Eichstätt, Würzburg, Bamberg, Passau und Chiemsee. 2. Für Kurpfalz: Die Erzbistümer Mainz und Trier und die Bistümer Speier und Worms. 3. Für Jülich-Ferg: Das Erzbistum Köln und das Bistum Lüttich. 4. Auf die zur Diözese Straßburg gehörigen Pfarreien Ottersdorf und Plittersdorf hatte der Pfälzer Kurfürst das *ius praesentandi*. 5. Die bayerische Landschaft Wiesensteig gehörte zum Bistum Konstanz und die niederrheinische Landschaft Erkelenz zum holländischen Bistum Roermond. Dieses ganze geistliche Gebiet war der nachmalige Bezirk der Münchener Nuntiatur. Endres 17. 20. Hinschius 529; Stigloher 60 f.; vgl. den Aufsatz: München im Rahmen der deutschen Nuntiatoren (Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland 164, München 1919, 532 f.). 21. Ludwig Steinberger: Plan zur Errichtung eines Bistums in München 1783 unter Kurfürst Karl Theodor von Pfalz-Bayern (Festgabe für Grauert, Freiburg i. Br. 1910, 343—354); Döberl II 364. 22. Schotte 90 f. 23. Ueber die diplomatischen Verhandlungen: Endres 205—211. 24. Z 47 1785 127; Z 38 1785 1 428; Z 115 1785 494 f. s. § 2; über die Fakultäten der Kölner Nuntien: Mejer I 187—190. 25. ADB 7 1878 552—557; C. T. Perthes: Kirchliche Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der französischen Herrschaft 1 1862 16 ff.; G. H. Pertz: Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein I Berlin 1850 31.

26. Josef Mack: Reform- und Aufklärungsbestrebungen im Erzstift Salzburg unter Erzbischof Hieronymus von Kollredo. Ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärungszeit. München, Diss. 1912. 27. J. Angermaier: Das Bistum Freising im Nuntiaturstreit (Deutinger, Beiträge 13, München 1921, 169—207). 28. Max Braubach: Max Franz, der letzte Kurfürst von Köln, Münster 1925; ADB 211 1885 56—70; der Kölner Kurfürst forderte zu dieser Zeit von Rom die Genehmigung zur Errichtung eines Prosynodalgerichtes. Dieses sollte anstatt des Gerichtshofes der Kölner Nuntiatur die 3. Appellationsinstanz werden. Rom versagte die Zustimmung und aus Groll hierüber schloß sich Max Franz Mainz und Salzburg an. Vgl. Stigloher 189—199. 29. Anton Gulielminetti; Clemens Wenzeslaus, der letzte Fürstbischof von Augsburg und die religiöse Reformbewegung (Archiv für Geschichte des Hochstiftes Augsburg 1, Dillingen a. D. 1909—1911, 493—598). 30. Vgl. Endres 228 ff. 31. B 56 Beil. Lit. G s. § 2. 32. B 56 Beil. Lit. H s. § 2. 33. EP Einleitung s. Höhler 171; Stigloher 266; HM Salzburg Erzstift 263. 34. Die Weiterentwicklung des Kampfes: Endres 280—292. 35. Diese Maßnahme richtete sich gegen den apostolischen Stuhl direkt. Soweit gingen wenigstens bis zum EK Köln, Mainz und Trier nicht. 36. Mainz hatte schon am 13. Dez. 1784 für jede römische Konzession die Ansuchung des erzbischöflichen Placets verordnet. Ein neues Edikt war also hier nicht nötig. Endres 282. 37. Endres 16. Ebendort findet sich auch eine Schilderung der Persönlichkeit Zoglios. 38. HM Salzburg Erzstift 263; KM GR 500/12. 39. Ueber die vorbereitenden Arbeiten zum EK: Endres 28—37; Höhler 49—63. 40. Vgl. Schotte 94 f. 41. Die internen Verhandlungen des Kongresses: Höhler 67—171 u. Coulin. 42. S. o. Anm. 8. 43. Schotte 97; vgl. Münch Einleitung: „Der Emser Kongreß, von den beiden kirchlichen Parteien im Schooße des Katholizismus, welche während der letzten Dezennien des achtzehnten Jahrhunderts mit aller Macht und Schärfe der Grundsätze sich bekämpft haben, war nichts anderes als der unmittelbare, in Tatsachen übergegangene Ausdruck des Systems von Justinus Febronius“. 44. Höhler 91 ff.; Nottarp 817; Schotte 100 f.; „Was im Grunde jene Männer zur Aufstellung des Reformprogramms bestimmte, war die Furcht vor der territorialistischen, im Geiste der Zeit liegenden Kirchenpolitik der weltlichen Fürsten, der man durch Sanierung der innerkirchlichen Verhältnisse den Boden entziehen zu müssen glaubte.“ 45. HM Salzburg Erzstift 263; Stigloher 278—281. 46. HM Salzburg Erzstift 263; Stigloher 290 f.; Münch 123. 47. Schotte 105—107; Höhler 191 ff.; Stigloher 202—205. 48. Ueber Stirums Stellung zum EK: Rößler 106—144; vgl. J. Wille: August Graf v. Limburg-Stirum (Neujahrsblätter der Badischen historischen Kommission, Heidelberg 1913). Der Verbündete Karl Theodors im Nuntiaturstreit war alles andere als ultramontan gesinnt und namentlich durch die maßgebende Persönlichkeit in geistlichen Dingen, den späteren Weihbischof Philipp Anton Schmidt (s. § 2) stark febronianisch beeinflusst. 49. HM Salzburg Erzstift 263; vgl. Münch 247; Nottarp 819. 50. HM Salzburg Erzstift 263; GM k. schw. 393/9 (lat. Kopie); Stigloher 291 f.; vgl. Höhler 189 f. 51. Rößler 143 f. 52. Höhler 173 f.; Stigloher 268 f. 53. Vgl. Mergentheim. 54. GM K. schw. 393/9; HM Salzburg Erzstift 263 (Auszug); Münch 204—207; Stigloher 281—284. Das Schreiben bespricht am ausführlichsten Mergentheim 133—62. 55. Die Verordnungen der Vikariate gegen das Paccasche Schreiben v. 19., 20. u. 21. XII. 1786: B 56 Beil. Lit. S T U X; Z 157 20 380—385 s. § 2. 56. Mejer III 109; Münch 300. 57. B 113 Beil. 1 s. § 2. 58. GM K. schw. 623/66; B 113 Beil. 2 s. Anm. 57. 59. Z 157 20 386—390; vgl. Münch 229 f.; Stigloher 311 f.; Pacca 55 f. 60. GM K. schw. 623/66 u. K. bl. 374/3; B 96 Beil. 1 s. § 2. 61. Instrumentum pacis Osna-brugense 1648 Art. VIII § 1; Zeumer 416. 62. Die Denkschrift, die einen gewiegten Juristen verrät, dürfte wohl aus den Kreisen des kurfürstl. geistlichen Rates hervorgegangen sein. 63. Ueber Preußens Rolle im Nuntiaturstreit: Immich; Lehmann 23 34 39 40 48 63 67 ff. 101 104 118 123 156 166 195 201 ff. 227 228 ff. 247 256 ff. 308; Stigloher 219—224. 64. Lehmann 25 39 44 83 109 116 130 151 154 208 219. 65. Stigloher 224—230; Mejer III 116 f.; Höhler 224 f.; Schotte 336; Lehmann 236. 66. Vgl. Mack a. a. O. 68. Auch der Vorgänger Kollredos Sigmund v. Schrattenbach suchte sich bereits 1771 gegen die kurbayerische Dezimationssteuer zu wehren, als

Max III. Josef die päpstliche Bulle über die Köpfe der Bischöfe hinweg
 hehrte, Pfeilschifter 404 ff. 67. Schotte 338. 68. Immich 158 ff. 69. Schotte
 339—341. Die Verhandlungen bis zum kaiserl. Hofdekret v. 9. Aug. 1788.
 Schotte 341—348 783—786; Stigloher 331 f. 70. Originaldruck: GH 441;
 GM K. schw. 393/2 u. K. bl. 374/3. 71. Stigloher 338 f. 316—324. 72. S. § 2.
 73. Stigloher 331 f. 74. Stigloher 253. 75. Meier III 130—133.

§ 2.

1. Vgl. Karl Theodor Heigel: Zensurwesen in Altbayern (Neue historische Vorträge u. Aufsätze München 1883 231—257); F. Lorenz: Zur Geschichte der Zensur u. des Schriftwesens in Bayern (Archiv für Kulturgeschichte 2 Berlin 1904 318—352 411—489); Wilhelm Hausenstein: Die Entwicklung der literarischen Zensur in Bayern („Die Hilfe“ Beibl. 1906 31 9—10); Felix Lipowsky: Bayerns Kirchen- und Sittenpolizey unter seinen Herzogen u. Churfürsten, München 1821, 157—166. 2. Hurter 787 f.; ADB 11 219 f.; Schulte 2, 267—270. 3. GH 445; GM K. bl. 374/2 BS H 477; BSt. HB 2, 256; HB 1 4, 67; Meusel 3, 147 f.; Schulte 2, 269. 4. GM K. schw. 393/4 u. K. bl. 374/5 II BS H 526; BSt; UB. HB 1 1, 289; Meusel 3, 148. 5. GH 452; GM K. bl. 374/2 BS H 472 a; BSt. Meusel 8, 323 f.; HB 2 126; vgl. Brück 97. 6. GM K. bl. 374/4 BS H 453 d HB 1 3, 310; Meusel 8, 324; Z 40 1 1792 226. 7. GM K. schw. 214/7 I u. K. bl. 374/5 I BS H 453 qu; BSt. FB 1 4, 396; Meusel 8, 324. 8. Meusel 8, 390 f.; 16, 167. 9. GM K. bl. 374/4 PS H 469 i. HB 1 2, 26; Meusel 8, 390; Klüber 568. 10. GM K. bl. 374/5 I BS H 453 k. HB 1 2, 54; Meusel 8, 390 f. 11. Meusel 8, 457 f. 12. Univ.-Bibl. Kiel. HB 1 3, 318; Münch 375—379; Meusel 8, 457 f. 13. Meusel 8, 624 f.; 16, 283; 21, 712 f.; ADB 44 252 f. 14. GM. K. bl. 374/5 II BS H 453 w; BSt. HB 1 1, 171; Meusel 8, 624; ADB 44 253. 15. GH 444; GM K. schw. 214/7 II u. K. bl. 374/5 I BSH 512; BSt. HB 1 1, 212; Meusel 8, 624; ADB 44 253. 16. GH 490; GM K. bl. 374/5 I BSH 506; OB. HB 1 2, 110; Meusel 8, 624; ADB 44, 253. Einen terminus ad quem für die Entstehungszeit der B liefert der Vermerk auf dem Titelblatt des Exemplars zu RS; Lit. A ad Rel. v. 8. Jänner 1789, so daß die Schrift gegen Ende des Jahres 1788 entstanden sein dürfte. Ihr vermutlicher Druckort ist Bonn. (GM K. bl. 374/5 I BS H 506.) 17. GM K. bl. 374/4 BS H 469 m; BSt; UB. HB 1 2, 188; Ruel 245; Meusel 8, 624; ADB 44, 253. 18. BSt. Vgl. Münch 293—299. 19. GM K. bl. 374/5 II BS H 453 x; BSt. 20. GM K. bl. 374/5 I BSH 453; BA. 21. GM K. schw. 214/7 II u. K. bl. 374/5 I BSH 453 s; BSt. 22. GM K. bl. 374/3 BS H 486; BSt. 23. GM K. bl. 374/5 I; BSt. 24. Sommervogel 4, 875—881; Hurter 5, 370—372; Schulte 2, 236; ADB 14, 695. 25. GM K. bl. 374/2 BS H 476; BSt. HB 1 4, 204; Schulte 2, 236. Die Schrift wird auch Peter Adolf Winkopp (s. u.) zugeschrieben. Doch ist Jungs Verfasserschaft wahrscheinlicher, da Winkopp zu dieser Zeit mit der Mainzer Regierung — auf deren Inspiration hin die B zweifellos verfaßt wurde — noch in sehr gespanntem Verhältnis lebte. Vgl. ADB 43, 456 f.; Sommervogel 880. 26. ADB 16, 467; Meusel 4, 220; 11, 450; 18, 408. 27. BSt. HB 1 3, 217; Meusel 4, 220; vgl. ADB 16, 467. 28. Meusel 4, 465; 14, 442; 18, 546; Schulte 2, 135. 29. GM K. bl. 374/5 I BS H 453 g; BSt. Meusel 14, 442. 30. Meusel 6, 455—458; 10, 516; 11, 652; 15, 220 f.; 19, 446; ADB 29, 315 f. 31. Univ.-Bibl. Halle, Bonn, Münster, Göttingen. Meusel 6, 457. 32. BSt. Meusel 6, 457. 33. GH 446; BSt. 34. Univ.-Bibl. Halle, Breslau, Göttingen. Meusel 6, 457. 35. Meusel 8, 551 f.; 10, 832; 21, 625 f.; ADB 43, 456 f. 36. BSt; B B; HB 1 1, 72; Meusel 8, 552. 37. GH 442; GM K. schw. 214/7 II (ebendort befindet sich auch eine handschriftliche Kopie des Zirkulars) u. K. bl. 374/4 BS H 453 t. 38. BSt. HB 1 4, 245; Baader 3 2, 1; 36; Meusel 2, 43. 39. Meusel 7, 61 f.; 10, 551; 15, 271. 40. BSt. Meusel 7, 61; HB 1 2, 133. 41. GM K. bl. 374/3 BS H 469 g; BSt. 42. Vgl. G. H. Pertz: Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein I, Berlin 1850, 46. 43. Diesch 29. 44. Brück 73. 45. Salomon 243 f. 46. S. B 31 u. Anm. 39 u. 40. 47. S. Anm. 46. 48. BSt. HB 1, 377; Baader 1 Nr. 499. 49. Meusel 7, 606—608; 10, 699; Baader 3 2, 2: 172—176; Schulte 2, 226 f.; ADB 414 f. 50. BSt. Baader 1 Nr. 737; HB 1 2, 154; Meusel 7, 608; Baader 3 2, 2: 175. 51. Meusel 8, 671—673; 10, 850; 11, 752; 16, 301; 21, 758 f.; Baader 3 1, 2: 349—354; Wurzbach 59, 207—209. 52. Als Herausgeber des „Resultats“

wird Zauner angegeben bei Meusel 8. 671 u. aus dieser Quelle bei HB 1 3, 380. Dagegen verneint Baader 3 1, 2: 351 die Urheberschaft Zauners. Bei dessen amtlichen Stellung besitzt jedoch die Angabe Meusels die größere Wahrscheinlichkeit. 53. GM K.bl. 374/2 BS H 469; B B; B A; BSt; UB. 54. GM K.bl. 374/4 BS H 453 f. 55. Höhler 53 65. 56. GH 488; GM BS H 506 a. 57. Vgl. Friderike Steinbacher; Karl O. Wagner; Die Oberdeutsche Allgemeine Litteratur-Zeitung (Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. Salzburg 1908, 93—215). 58. S. Anm. 57. 59. S. Anm. 57; vgl. Steinbacher 33. 60. S. Anm. 57; vgl. Steinbacher 36 f.; Diesch 29. 61. Meusel 1, 431—433; 12, 316; Baader 3 2, 1: 17 f.; Hurter 5, 351 f.; ADB 3, 313. 62. Baader 2 440 f.; Meusel 3, 58; 9, 498; 11, 313 f.; Gradmann 206 f. 63. GH 438; GM K.bl. 374/6 BS H 469 p; UB. Baader 1 Nr. 725; HB 1 2, 148; Baader 2 441; Meusel 9, 498. Die Schrift wurde durch Dekret v. 17. Dez. 1792 auf den Index gesetzt (Index libr. prohib. Romae 1877 128). 64. Hurter 5, 508. 65. GM K.bl. 374/2 BSH 469 e; B B. Baader 1 Nr. 215; HB 1 1, 169. 66. BSt. UB. Als Druckort gibt das auf der BSt liegende Exemplar Frankfurt u. Leipzig an, HB 1 1, 171 dagegen Salzburg. Vgl. Hurter 5, 508. 67. GH 443; OB; BSt. 68. Vgl. Endres Einführung. 69. GM K.schw. 214/7 II u. K.bl. 374/5 II BS H 516; BSt. 70. GH 487 b; GM K.bl. 374/4 BS H 453 h. 71. GM K.schw. 214/ II u. K.bl. 374/5 I BS H 509; GH 485; BSt. 72. GM K.bl. 374/3 BS H 453 c; BSt. Vgl. Meusel 1 1 f. 73. Nach Schulte ADB 625 f. gehörte er zu den gründlichsten Kanonisten seiner Zeit. 74. GM K.schw. 393/3 I u. K.bl. 374/5 I BS H 453 i. 75. Meusel 3, 115 f.; Felder 3, 197—199. 76. Baader 2 596 f.; Prantl 676. 77. GM K.bl. 374/2; BSt. 78. GM K.schw. 214/7 II u. K.bl. 374/5 BS H 513. 79. Biographie universelle 3, 360; Deinhardt 36 f., 84 ff., 197. 80. BSt. O. Barbier; Dictionnaire des ouvrages anonymes, Paris 1879, 4 225. Die B ist stark von der B 56 (s. o.) abhängig. 81. GM K.bl. 374/4 BS H 469 eb.; BSt. 82. GH 439; GM K.schw. 393/4; BS H 453 y. Vgl. Z 38 1789 324—331. 83. GM K.bl. 416/9; BSt. 84. GM K.bl. 374/5 II BS H 469 ma; BSt. 85. GH 480; GM K.bl. 374/4 BS H 469 ea. 86. Die Z wurde seit 1775 unter verschiedenen Titeln herausgegeben: „Literatur des katholischen Deutschlands“, Coburg 1775—1783, „Neue Literatur des katholischen Deutschlands“, Nürnberg 1785—1787, Z 79 1788—1790, „Fortgesetzte auserlesene Literatur des katholischen Deutschlands“, Nürnberg 1791—1792, „Literarisches Magazin für Katholiken und deren Freunde“, Coburg 1792—1798. Deinhardt 93; vgl. Brück 20. 87. Deinhardt 82 ff.; Brück 13. 88. Diesch 30. 89. Meusel 7, 292; 10, 620; Hurter 5, 532; ADB 32, 404. 90. GM K.bl. 374/2 BS H 469 c; B B; BSt. Meusel, 72, 92 gibt als Erscheinungsjahr 1789 an. Vgl. HB 1 1, 176; Schulte 2, 283; ADB 232 404. 91. Baader 3 1, 2: 8—12; Meusel 5, 81—84; Schulte 2, 336; ADB 52 273—275. Vgl. Wöhrmüller 16 f. 92. GM K.bl. 374/2 BS H 469 a; B B; B A; BSt. HB 2 306; HB 1 1, 182; Baader 3 1, 2: 10; Meusel 5, 83. 93. BSt. HB 1 1, 184; Baader 3 1, 2: 10; Meusel 5, 83. 94. GM K.bl. 374/4 BS H 499; GH 455; OB. 95. GH 457; BSt. HB 2 95. 96. GM K.schw. 214/7 I u. K.bl. 374/5 I BS H 506 c; BSt. Baader 1 Nr. 237; Baader 3 1, 2: II. 97. GM K.bl. 374/4 BS H 453 g; BSt. Baader 1 Nr. 297; HB 1 1, 222; Meusel 5, 83; ADB 52 274. 98. GM K.schw. 214/7 I u. K.bl. 374/5 I BS H 453 e; OB BSt. Baader 1 Nr. 610; HB 1 2, 55; Meusel 5, 83 f.; Baader 3 1, 2: 11. 99. GM K.schw. 214/ II u. K.bl. 374/5 I BS H 469 o; BA BSt. Baader 1 Nr. 773; Baader 3 1, 2: 11; HB 1 1, 179; Meusel 5, 83. 100. GH 462; GM K.schw. 214/7 I u. K.bl. 374/4 BS H 505. HB 1 3, 156; Meusel 7, 211. 101. Sommervogel 7, 808—811; Hurter 5, 771 775; Schulte 2, 248—250; ADB 32 12 f. 102. BSt; UB. Rößler 10; Sommervogel 7, 811. 103. GM K.schw. 507/3 u. K.bl. 374/4 BS H 469 k. Der Rezensent der Z 79 1788 1, 567 schreibt über den Verfasser der B: „Daß der Herr Verfasser einer unserer ersten Kanonisten u. daß auch diese Schrift ein neuer Beweis davon sei, gesteht Rezensent mit Vergnügen; daß aber auch sein ehemaliges Institut noch nie und da Einfluß auf seine Denkungsart, und daß er die rechte Mittelstraße zwischen den streitenden Parteien nicht getroffen hat, kann er ebensowenig bergen.“ Damit ist Schmidt als Autor der B festgelegt. 104. Baader 3 2, 1: 6—8; Meusel 1, 98; 11, 23 f.; 13, 38 f. Baader 2, 42 f.; Felder 1, 11—15; Lindner 127 f.; Schulte 2, 299 f. Vgl. Wöhrmüller 21; Prantl 676. 105. GH 449; GM

K schw. 393/20. Baader 1 Nr. 716; HB 1 2, 154; Schulte 2, 300. 106. Meusel 2, 146—151; 11, 185—188; 13, 307; Baader 2, 266—277; ADB 5, 608 f. 107. GH 456 (fragmentarisch); BSt. Baader 1 Nr. 1823; Baader 2, 272; Meusel 2, 148 f. Vgl. Pfeilschütter 96 Anm. 7. 108. BSt. HB 1 3, 334; Baader 1 Nr. 1377 u. Baader 3 1, 2; 11 geben als Verfasser A. U. Mayer (s. o.) an, womit derselbe dann seine eigene Schrift (B 87 s. o.) widerlegen würde. 109. GH 458; BSt. Meusel 5, 84 schreibt diese B wohl nur deswegen A. U. Mayer zu, weil die Bezugsquelle von Meusel. Baader 2 272 sehr ungenau ist. 110. Karl Theodor vgl. zu den Bn 97—100 Pileischiffer 96 Anm. 7. 111. Meusel 3, 519; 10, 18; 14, 228; 18, 258. 112. BSt. HB 1 1, 86; Meusel 10, 18. 113. GM K. bl. 374/2 BS H 469 e; BSt. HB 1 1, 86; Meusel 10, 18. 114. Baader 3 2, 1; 176—182; Prantl 584, 624 f., 657, 661. 115. BSt. KM GR 630. 116. Karl Theodor von Heigel: Lorenz Westenrieder („Neue geschichtliche Essays“, München 1902, 222—238); August Kluckhohn: Lorenz von Westenrieders Leben u. Schriften („Bayerische Bibliothek“ 12, Bamberg 1890); ADB 42 173—181; Felder 2, 510—516; Meusel 8, 467—470; 10, 820; 16, 203; 21, 514 f. Vgl. Max Koch: Ueber Lorenz von Westenrieders schönwissenschaftliche Tätigkeit (Jahrbuch für Münchener Geschichte 4, Bamberg 1890). 117. GH 453; GM K. bl. 374/2 BS H 479; BSt. Die B wurde im März 1787 geschrieben; August Kluckhohn: Aus dem handschriftlichen Nachlasse Lorenz Westenrieders, München 1882, 1, 41. 118. GM K. bl. 374/2 BS H 482; BSt. Meusel 8, 469; 10, 820; HB 1 2, 179. 119. OB. Meusel 8, 495; HB 1 2, 296. 120. GH 436; GM K. schw. 393/4; BSt. 121. Berthold Otto Cernik: Die Schriftsteller der noch bestehenden Augustiner-Chorherrenstifte Oesterreichs von Sechzehnhundert bis auf den heutigen Tag. Wien 1905, 320—323; Wurzbach 2, 228 f.; Schulte 2, 335. 122. BSt; OB. Als mutmaßlichen Druckort gibt Cernik a. a. O. 321 Leipzig an. Nach dem Aufsatz: München im Rahmen der Nuntiatoren Deutschlands (Historisch-politische Blätter 164 München 1919 534) ist die B auf Veranlassung der bayerischen Regierung entstanden. Ueber Cäsar als Verfasser: Z 47 1790 1, 740; HB 1 2, 192; Cernik 321; Historisch-politische Blätter 164 534. 123. GM K. schw. 214/7 II u. K. bl. 374/5 I BS H 453 ea; BSt. 124. GM K. schw. 214/7 I u. K. bl. 374/5 I BS H 453 a; BSt. 125. GM K. schw. 214/7 I u. K. bl. 374/5 I BS H 507 b; BSt. 126. BA; BSt. 127. GH 440; BSt. 128. GM K. schw. 214/7 I u. K. bl. 374/5 I BSt. 129. Franz X. Münch: Der Kölner Stadtpfarrer Peter Anth (Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 82, 92—118; 84, 181—208. Köln 1907). 130. BSt. HB 2 75. Meusel 2, 194 f. nimmt das Pseudonym Theodulf Joseph van den Elsken noch für den richtigen Namen an. 131. Biographie nationale de Belgique 7, 3—8; ADB 6, 614; Sommervogel 3, 606—631; Hurter 5, 594—599; Schulte 2, 709 f. 132. GM K. schw. 214/7 I u. K. bl. 374/5 I; BA; BSt. Originaltext u. italienische Uebersetzung: Sommervogel 3, 624 Nr. 35. Das franz. Original befindet sich auf der BSt. Vgl. Meusel 2, 308; HB 1 3, 348; Schulte 2, 710. 133. Originaltext: Sommervogel 3, 620 Nr. 27. Das franz. Original befindet sich auf der BSt. Vgl. Baader 1 Nr. 620; HB 1 2, 67; Hurter 5, 598; Schulte 2, 710; Meusel 9, 333. 134. BSt; UB. Originaltext u. italienische Uebersetzung: Sommervogel 3, 621 f. Nr. 29. Das Original befindet sich auf der BSt. Vgl. HB 1 1, 353; Meusel 2, 308; Hurter 5, 598 f. 135. BSt. Originaltext: Sommervogel 3, 621 Nr. 28. Das Original befindet sich auf der BSt. Vgl. HB 1 7, 414. 136. BSt. Originaltext: Sommervogel 3, 620 Nr. 27. Das Original befindet sich auf der BSt. Vgl. HB 1 3, 109. 137. BSt. Originaltext: Sommervogel 3, 624 Nr. 36. Das Original befindet sich auf der BSt. Vgl. HB 1 1, 388; Hurter 5, 599; Schulte 2, 710; Meusel 2, 308. Die Bn 118, 119, 120, 121, 123 sind sämtliche auch in der B 120 enthalten. 138. Baader 2, 354—356; Meusel 2, 445 f.; 9, 384; 11, 245; 13, 421; 16, 345; 17, 638; Hurter 5, 640—642; Lindner 67 f.; Prantl 6, 64 f. 139. BSt. Baader 1 Nr. 1295; HB 1 3, 326; Baader 2, 355; Meusel 2, 446. Vgl. Lindner 68; Hurter 5, 641; Meusel 11, 245. 140. Sommervogel 4, 1019 bestreitet seine Zugehörigkeit zur Gesellschaft Jesu. 141. Sommervogel 8, 1445—1448; Hurter 5, 774 f.; Wurzbach 59, 114 f.; ADB. 44, 676 f.; Gradmann 800 f.; Meusel 8, 660; 16, 296. Vgl. Schulte 2, 250. 142. BB; BSt. Hbl 182; Sommervogel 8, 1447; Klüber 4, 558 f.; Meusel 8, 660; Gradmann 801; Hurter 5, 775. 143. BSt. Sommervogel 8, 1447; HB 2 283. Vgl. Schulte

2, 250; Hurter 5, 775. 144. BSt; UB, HB 1 Nachträge 7, 241. 145. GM K. schw. 214/7 I u. K. bl. 374/5 I BS H 507; BSt. 146. GM K. schw. 393/3 II u. K. bl. 374/5 II BS H 453 r. 147. GM K. bl. 374/4 BS H 453 u. 469 m; BSt; UB. 148. GM K. bl. 374/4 BS H 469 e; OB; BSt. 149. GM K. schw. 393/3 I u. K. bl. 374/5 I BS H 453 i; BSt. 150. GM K. bl. 376/21 BS H 625; BSt. 151. GM K. bl. 374/3 BS H 469 f.; BA. 152. GM K. bl. 374/3 BS H 487; BSt. 153. Mejer III 71. 154. Nouvelle Biographie universelle 5, 447—449. 155. BSt. HB 1 6, 209. Doch wird die auf Grund einer Mitteilung von Kustos Dr. Eichler-Graz erhaltene Namensangabe als fraglich bezeichnet. 156. Sommervogel 8, 1381—1435; Hurter 5, 484—489; Schulte 2, 519—522. 157. GM K. schw. 214/7 I; BSt. Sommervogel 8, 1425; Hurter 5, 498; Schulte 2, 521. Der ‚praenobilis et clarissimus amicus‘ dürfte wohl Feller sein, den man auch für den Verfasser der B hielt, der aber die Urheber-schaft verneinte, sondern nur zugab, ‚les problemata‘ geliefert zu haben. Vgl. Sommervogel 3, 624. 158. Ueber die Entstehung der ‚Responsio‘ vgl. Pacca 91 f. Ueber die Ausgaben des Breves und ihre Geschichte: B 31 VIII. Exemplare der ‚Responsio‘ befinden sich in München; GM K. bl. 374/6 BS H 453 aa (Römische Ausgabe); BSt. (Florentiner-Mainzer Ausgabe); Bibliothek des kirchenhist. Seminars der Universität München (Lütticher Ausgabe). Der Lütticher Ausgabe sind 2 päpstl. Breven beigegeben, die auch einzeln im Druck erschienen: 1. Sanctissimi D. N. Pii Papae VI. Litterae in forma Brevis ad Archiepiscopum Coloniensem 4 (GM K. bl. 374/6 BS H 453 ab). 2. Sanctissimi D. N. Pii VI. Litterae in forma Brevis ad Capitulum Coloniense. 4 (GM K. bl. 374/6 BS H 453 ab). 159. GM K. bl. 375/4 BS H 469 h; ADB 3, 74; Meusel 1, 351. Vgl. Z 154. 160. GM K. bl. 374/3 BS H 453 b; BA; BSt. Meusel 2, 497; 9, 404; 11, 257—259; Gradmann 167—169; HB 1 3, 46. 161. GM K. bl. 374/1 BS H 453; BSt. Meusel 3, 123—127; 9, 528 f.; 11, 335; ADB 11, 87; HB 1 1, 217. 162. Meusel 5, 271 f.; ADB 22, 54 f. 163. GM BS H 503 a. 164. GM K. bl. 374/4 BS H 503. 165. Meusel 6, 82—84. 166. Diesch 14. Seit 1802 hieß die Z „Göttingische gelehrte Anzeigen“. 167. Salomon 235 f. 168. Diesch 31. 169. Salomon 224—230. 170. Diesch 28. 171. Salomon 196—202. 172. Salomon 241—243.

2. Kapitel.

§ 3.

1. Höhler 172; Stigloher 267. 2. B 1 3—5; B 29 4 ff. 12 ff.; B 45 37; B 51 1 ff. 54 ff. 127 ff.; B 56 10—12. S. § 2. 3. B 29 12. Das Schreiben fährt fort: „Bloß die freie ungehemmte Erfüllung aller bischöflichen Amts- und Berufspflichten, bloß die ungeteilte eigene Wachtsamkeit u. Vorsorge der Erz- u. Bischöfe für ihre Diözesanuntergebenen kann erstere instand setzen, nicht nur den Hauptzweck des Seelenheils mit fruchtbarem Erfolge zu erzielen, sondern auch den billigen Erwartungen des Landesregenten zu entsprechen, den Staat durch die Religion zu bilden und zu bessern, mithin das zeitliche Wohl der Völker in genauer Verbindung mit dem geistlichen durch das wirksame Mittel der Moralität und der Sitten zu befördern.“ 12. 4. B 45 37 s. Anm. 2. 5. B 18 56 f.; B 6 50 f.; B 77 4 f. 40 ff.; B 52 9 ff.; B 26 19 ff. 34 ff. 42 ff. s. Anm. 2. S. § 2. 6. B 26 19—27 42 s. Anm. 5. 7. B 1 6 ff. s. Anm. 2; B 7 139 ff. 157 ff.; B 11 72; B 89 103. S. § 2. Vgl. Hinschius 498 ff.; Hieronymus Karl Luxardo: Das päpstliche Vordekretalen-Gesandtschaftsrecht Innsbruck 1878; Arthur Wymen: Die Päpstliche Diplomatie. Geschichte und rechtlich dargestellt („Das Völkerrecht“ 10 Freiburg i. Br. 1922 45—64); Mergentheim 227—231. 8. B 1 7 s. Anm. 7. 9. B 1 9 f. s. Anm. 8. 10. B 7 157 s. Anm. 7. Vgl. Franz Hinschius: Decretales Pseudo-Isidoriana et Capitula Angilrammi 2 Tle. Leipzig 1863. 11. B 1 22 ff. s. Anm. 9; B 7 249 ff. 345 ff. 367 ff. 383 ff. s. Anm. 10. 12. B 1 25 s. Anm. 11. 13. B 1 26—28 s. Anm. 12. 14. B 1 31 s. Anm. 13. Vgl. Bruno Gebhard: Die gravamina der deutschen Nation gegen den römischen Hof. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Reformation. Breslauer Diss. 1884. 15. B 1 31 s. Anm. 14. 16. B 1 34 f. s. Anm. 15. Vgl. Zeumer 243—247. 17. B 1 35 s. Anm. 16. 18. B 1 32 s. Anm. 17. 19. B 143 225—426; B 118 18 ff. B 134 22. S. § 2. 20. B 143 226 s. Anm. 19. „Sed cavendum vobis est diligenter a fraudibus eorum, qui quem primatum amplissimis verbis profitentur, cum

factis negant, et adeo illum elevandum deprimendumque curant, ut fere ad nihilum redigatur. Cavete ab iis, qui dum vobis non solum callide eos fontes occultant, ex quibus suas doctrinas hauserunt, sed exitiales etiam effectus celandos vos curant, qui ex hisce doctrinarum portentis consequuntur. 226 f. 21. B 143 233 s. Anm. 20. 22. B 143 234 f. s. Anm. 21. ‚Si de vobis res est, sufficit, ut animadvertatis ad foedus, quod adversus Matrem iniistis, sufficiunt celebres Emsensis Conventus deliberationes, quo confestim intelligatis, esse vestros errores tam graves et extraordinarios, quam gravia et extraordinaria sunt ea rerum Capita, quae in Emsensi Conventu fuerunt examini subjecta, quaeque vergunt ad dominatum aucupandum super iuribus tam episcoporum quam Apostolicae Sedis, ad novitates Doctrinae aut Disciplinae invehendas, ad Schisma molendum‘. 235. 23. B 143 236 f. s. Anm. 22. Vgl. EP Art. 23: Höhler 182 f.; Stigloher 277. 24. B 143 255—257 s. Anm. 23. 25. B 143 259—262 s. Anm. 24. 26. B 143 261 s. Anm. 25. 27. B 143 263 ff. s. Anm. 26. 28. B 143 331—355 s. Anm. 27. 29. B 143 342 s. Anm. 28. 30. B 96 153 ff.; B 112 10; B 110 7 ff. s. § 2. 31. B 96 154 f. s. Anm. 30. 32. B 110 15 f. s. Anm. 30. 33. B 96 161 ff. 186 ff. 269 ff. s. Anm. 31. 34. B 96 280 s. Anm. 33. 35. B 96 271—280 s. Anm. 34. 36. B 1 s. Anm. 18. 37. B 7 s. Anm. 11. 38. 1787 2 478—483. 39. 1787 38 f. 40. 1789 3, 2 72—92. 41. 1788 3 934—963 und 1026—1042 s. Anm. 38. 42. 1788 2 1697—1715. In lebhaftem Klagen über das gegnerische Schrifttum bricht der Rezensent in der Einleitung S. 1697 aus: „Es ist sehr traurig, sehen zu müssen, daß man die patriotischen und pflichtmäßigen Schritte der deutschen Erzbischöfe zur Emanzipierung der deutschen Kirche von der usurpirten Gewalt der römischen Kurie nicht bloß gegen päpstliche Kurialisten, sondern auch gegen deutsche Fürsten und Bürger rechtfertigen muß. Es ist traurig, es immer durch neue Erfahrungen bestätigt zu sehen, daß Privatinteresse, das freilich immer einigen Bürgern auch aus mangelhaften Einrichtungen und schädlichen Verhältnissen des Staates und aus fortwährenden Streitigkeiten desselben mit auswärtigen zuwächst und andere Leidenschaften so vielfältig den Verstand benebelt, die Erkenntnis des Gemeinnützigsten hindern und gegen die besseren Vorschläge und Bemühungen einsichtsvoller, rechtschaffener und uneigennützig-patriotischer Männer Widersprüche und Hindernisse aufbringen. Trösten kann man sich hierbei nur dadurch, daß eben solche Widersprüche und Hindernisse Gelegenheit geben, das Verworrene mehr auseinander zu setzen, manches andere nicht Gesuchte zu entdecken, die Wahrheit besser zu beleuchten und dem endlichen, für sie gewiß nie ausbleibenden Sieg näher zu bringen.“ 43. 1788 2 1825—1834. 44. s. Anm. 6. 45. 1789 3, 1 183—189 s. Anm. 40. 46. 1789 9—13. 47. 1788 3 963—967 s. Anm. 41, 966 f.: „Der warme patriotische Eifer für die deutsche Reichs- und Kirchenfreiheit, die sich in der ganzen Ausführung zeigt, die dem Hr. Verf. ganz eigene und schon öfters bewiesene Gabe eines bestimmten, deutlichen, gründlichen und systematischen Vortrags, und die Art von Streitschrift, wo nicht ein Wort von der Person, die anders denkt, nur allein von der Sache gesprochen wird, und die getreue Hinstellung und Auflösung der wechselseitigen Gründe für die Kurpfalz und den römischen Hof, und sodann für den Kaiser, für die Erz- und Bischöfe, für die katholisch-deutsche Kirche und für das gesamte deutsche Reich, macht diese kleine Schrift des allgemeinen Beifalls und vielleicht selbst der Erwägung des Reichstags würdig, welchen diese Frage nach dem allerhöchsten kaiserl. Hofdekrete vermutlich bald beschäftigen wird.“ 48. 1788 783 f. 49. 1789 1 447 f. 50. 1789 1 129—136 s. Anm. 42. 51. 1788 180 f. 52. 1789 1 496 s. Anm. 49. 53. s. Anm. 2. 54. 1789 3, 1 246—252 s. Anm. 45. 55. 1787 1 300—316 s. Anm. 47. 56. 1787 25 f. s. Anm. 51. Vgl. Z 159 1787 4 199 f. s. Anm. 52. 57. Z 38 1790 1 349—362; 2 434—442 511—522 522—527 597—602 602—607 607—613 679—687 687—694; 3 759—771 771—780 843—855 855—865 931—944; 1791 1 184—194 265—276 s. Anm. 55. Nach Karl Sigismund Bonifaz Schalk (s. § 2) stammen die Briefe von dem Löwener Professor Le Plat: Z 40 1 1792 34. 58. 5 13 1789 74—112 s. § 2. 59. 1792 1 227—288 s. Anm. 57. 60. 1790 67 f. s. Anm. 56. 61. 1790 1 820—826 s. Anm. 43. 62. 1790 3 825—835 s. Anm. 56. 63. s. Anm. 35. 64. s. Anm. 32. 65. B 96 s. Anm. 63 u. 35. 66. 1789 3, 1 92—98 s. Anm. 54. 67. 1789 1

107—134 s. Anm. 57. 68. 1789 1 390—392 s. Anm. 50. 69. 1789 1 800 s. Anm. 62. 70. RS GM K.bl. 374/2. 71. S s. Anm. 36. 72. RS GM K.bl. 374/4. B 45 s. Anm. 49 u. 4. 73. S. Anm. 32. RS GM K.bl. 374/5 I. 74. RL GM K.schw. 214/7 I. 75. B 96 s. Anm. 65.

§ 4.

1. B 7 227 s. § 3 Anm. 43 u. 10; B 26 53 ff. s. § 3 Anm. 44 u. 6; B 77 23 ff. s. § 3 Anm. 5. 2. B 7 227 s. Anm. 1. „Tun dies die Könige von Frankreich, Spanien, Sizilien, Sardinien und sogar Republiken; italienische Republiken, wie könnte es der römische Hof dem Kaiser als Oberhaupt des Reichs, Schutzherrn der deutschen Kirche, und Garant unserer Konkordate weigern?“ 227. 3. B 77 27 s. Anm. 1. 4. B 26 53 ff. s. Anm. 1. 5. S. § 3 Anm. 6. 6. B 26 53 f. s. Anm. 4. 7. B 26 57 s. Anm. 6. 8. B 26 67 s. Anm. 7. 9. B 26 67—71 s. Anm. 8. 10. B 96 175 ff. s. § 3 Anm. 75 u. 65; B 109 s. § 2; B 114 s. § 2; B 107 s. § 2. 11. B 96 175 s. Anm. 10. 12. B 96 182 f. s. Anm. 11. 13. B 96 202 s. Anm. 12, mit Berufung auf Artikel 8 § 2 des westfälischen Friedens. Vgl. Zeumer 416. 14. B 96 203 s. Anm. 13. 15. S. Anm. 10. 16. 1789 105—109 s. § 3 Anm. 46. 17. 1789 1 570 s. § 3 Anm. 68. 18. 1789 105 f. s. Anm. 16. 19. B 107 s. Anm. 10. 20. 1790 1 77—93 s. § 3 Anm. 67. 21. 1790 3 72 s. § 3 Anm. 69. 22. RS GM K.bl. 374/5 I. 23. S. Anm. 18 u. 10. 24. RS GM K.bl. 374/5 I. 25. S. Anm. 10. 26. S. Anm. 21 u. 10. 27. RS GM K.bl. 374/4. 28. RL GM K.schw. 214/7 I.

§ 5.

1. S. § 1 Anm. 60. 2. Das Schreiben der preußischen Regierung vom 14. Mai 1787; B 120 II 11. Vgl. Lehmann 53 Nr. 117 S. 118. 3. B 8 48 f. 64—68 s. § 2; B 5 §§ 58—64; vgl. B 2 s. § 2; B 17 74 ff. s. § 2; Z 38 1787 909—920 s. § 4 Anm. 20. Die Quellenbelege konnten wegen der Ungenauigkeit der Zitierung in der Publizistik nicht verifiziert werden. 4. B 8 48 f. 64—68 s. Anm. 3. 5. B 17 74 ff.; vgl. B 5 §§ 58—64 s. Anm. 3. 6. Bulle Eugens IV. v. 5. Febr. 1447; Mercati 170 f. 7. B 17 75—77 s. Anm. 5. 8. B 143 64—74 s. § 3 Anm. 19. 9. Stigloher 313—315. 10. B 143 64 f. s. Anm. 8. 11. B 5 §§ 58—64 s. Anm. 5. 12. B 143 71 s. Anm. 10. 13. B 143 71 s. Anm. 12. 14. B 143 73 s. Anm. 13. 15. B 143 72 s. Anm. 14. 16. B 118 131 ff. s. § 3 Anm. 19. 17. B 110 81—88 s. § 3 Anm. 32 u. 73; B 113 16—19 s. § 2. 18. S. § 7. 19. S. Anm. 1 u. § 1 Anm. 60. 20. B 113 16—19 s. Anm. 17. 21. B 110 81 f. u. 84 s. Anm. 17. 22. B 8 s. Anm. 4. 23. 1789 3, I 163—167 s. § 3 Anm. 66. 24. 1789 60—63 s. § 4 Anm. 16. 25. 1789 II 159 f. s. § 4 Anm. 17. 26. 1788 3 36—43 s. § 2. 27. 1789 1 84 s. § 3 Anm. 61. 28. 1789 1 799. 29. S. Anm. 7. 30. 1789 3, I 104—107 s. Anm. 23. 31. 1789 1 235—238 s. Anm. 3. 32. 1789 1 465—469 s. Anm. 25. 33. 1788 4 320 s. Anm. 28. 34. 1788 667—669 s. § 2. 35. B 5 s. Anm. 11. 36. B 118 s. Anm. 16. 37. 1789 3 1015 s. Anm. 31. 38. 1788 2 3392—3396 s. Anm. 32. 39. 1789 1 276—279 s. Anm. 27. 40. Z 140 1789 3. Jahrg. 1. Semest. 73—78 s. § 2. 41. B 5 s. Anm. 35. 42. RS GM K.bl. 374/4. 43. RS GM K.bl. 374/5 I. 44. RS GM K.bl. 374/5 I. 45. BL GM K.schw. 214/7 II.

§ 6.

1. EP Art. 6: Stigloher 270; Höhler 175. 2. Mercati 169 f. 3. Mansi 29 159. 4. Mercati 185. 5. Mercati 144—168. Vgl. Albert Werminghoff: Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen Mittelalter (U. Stutz, kirchenrechtliche Abhandlungen 61 Stuttgart 1910 22 ff.). 6. B 56 104—108 s. § 3 Anm. 2 u. 53; B 5 §§ 4—8 s. § 5 Anm. 11; B 6 121 ff. s. § 3 Anm. 5; B 7 289 ff. 359 ff. s. § 4 Anm. 1; B 17 24 f. s. § 5 Anm. 7; B 23 65 ff. s. § 2; B 62 97—106 s. § 2; B 65 26 ff. s. § 2. 7. B 7 301 f. s. Anm. 6. 8. B 5 §§ 4—8. Vgl. B 16 41—56; B 15 95 ff. s. § 2. 9. B 6 121 s. Anm. 6. 10. B 65 26 ff. s. Anm. 6. 11. B 65 32—36 s. Anm. 10. 12. B 65 60 s. Anm. 11, Ueber das Wesen des Aschaffenburger Konkordats sagt Klocker 72: Duo objecta continentur in concordatis Aschaffenburgensibus scil. Imo Recompensatio Romano Pontifici praestita: et 2da Bulla Eugenia Decretorum Basiliensium confirmatoria. 13. B 145 86—121 s. § 2. Vgl. Z 154 1793 2, 1

86—121, B 148 28 ff.; B 149 31 ff. s. § 2. 14. B 149 31 ff. s. Anm. 13. 15. Professor Horix zu Mainz entdeckte 1763 im Archiv des Mainzer Kollegiatstifts St. Marien ad gradus wieder ein Stück der Fürstenkonkordate von 1447. Vgl. B 149 23 s. Anm. 14. 16. EP Art. 22 Abs. d; Stigloher 277; Höhler 182. 17. Vgl. Stigloher 194 f. 18. S. o. Anm. 4. 19. B 118 25 ff. s. § 5 Anm. 16; B 120 156—161 s. § 2; B 124 413 f. s. § 2; B 127 118 f. s. § 2; B 128 6 s. § 2; B 143 107—182 s. § 5 Anm. 15. 20. B 118 25 ff. s. Anm. 19. 21. B 5 s. Anm. 6. 22. B 118 26 s. Anm. 20. 23. B 118 26 s. Anm. 22. 24. Mit Berufung auf Spittler: Geschichte der Fundamentalgesetze der Deutsch-katholischen Kirche im Verhältnis zum römischen Stuhle: Z 153 1787 1, 2 347—384 u. 1, 3 474—499. Vgl. Z 153 1789 4, 1 151—169 s. § 2. 25. B 120 157 f. s. Anm. 19. 26. B 96 184—186 243—257 s. § 4 Anm. 14. 27. B 96 253 s. Anm. 26 mit Berufung auf die Speierer Bn 93 54—58 u. 94 51 s. § 2. 28. S. Anm. 16. 29. Vgl. das Schreiben Pius VI. an den Bischof von Freising v. 18. Okt. 1786, worin der Papst das Recht, Nuntien abzuschicken, sogar aus den deutschen Konkordaten herleitet: Si ad concordatum germanicum respiciamus, fieri in ipso expressam mentionem invenimus Nuntiorum auctoritatis, eamque adprobari. Stigloher 295. 30. B 96 s. Anm. 27 mit Berufung auf B 150 22 (s. A. § 2). 31. B 96 248 s. Anm. 30. 32. S. Anm. 6. 33. 1789 3, 1 50—56 s. § 5 Anm. 30. 34. 1789 33—56 s. § 5 Anm. 24. 35. 1789 2 427—432 s. § 5 Anm. 37. 36. B 65 s. Anm. 12. 37. 1790 1 105—107 s. § 2. 38. B 148 u. 149 s. Anm. 13 u. 14. 39. S. Anm. 38. 40. 1788 1 385—398 s. Anm. 37. 41. 1788 1 1196—1200 s. § 5 Anm. 38. 42. 1788 1 347—350 s. § 5 Anm. 39. 43. S. Anm. 38. 44. 1789 331—335 s. Anm. 34. 45. 1789 2 438—440 s. Anm. 41. 46. 1789 2 695 f. s. Anm. 40. 47. S. Anm. 19. 48. 1787 51 s. § 3 Anm. 60. 49. 1787 1. Jahrg. 1. Semest. 145—148 s. § 5 Anm. 40. 50. RS GM K. bl. 374/5 I u. 374/5 II. 51. B 23 s. Anm. 6; B 149 s. Anm. 14.

§ 7.

1. Ein Original der Wahlkapitulation Josefs II. befindet sich im GM K. schw. 137/6. 2. Stigloher 295. 3. B 118 (B 120 Bd. 3 125—128) s. § 6 Anm. 23. 4. B 5 §§ 9 u. 10 s. § 5 Anm. 11. 5. B 118 (B 120 a. a. O. 26) s. Anm. 3. 6. B 118 (B 120 a. a. O. 27) s. Anm. 5. 7. B 110 56—61 s. § 5 Anm. 21; B 113 22 s. § 5 Anm. 20; B 96 197 ff. 291 ff. s. § 6 Anm. 30. 8. B I 38 f. s. § 3 Anm. 36; B 5 §§ 9 u. 10 s. Anm. 4; B 56 115—199 s. § 6 Anm. 6; B 77 15 ff.; B 7 363 f. 367—389 399—402 s. § 6 Anm. 7. 9. B 56 118 f. s. Anm. 8. 10. B 7 399 f. s. Anm. 8. 11. Ueber den Streit vgl. die von Stirum inspirierte Schrift: *Historia processus apologetica ex parte et in causa S. R. I. Comitum de Limburg-Styrum Decani Cathedrales Spirensis contra Reverent. Capitulum Cathedrales Spirensis*: GM K. schw. 214/5 Fol. Vgl. Mejer 3 33—35; Rößler 116 f. 12. Das Schriftstück befindet sich in der B 56 Beil. Lit. FF s. Anm. 9. 13. Eine Abschrift des *Monitum Palatinum ad § 4 Art. 14* befindet sich im GM K. schw. 137/6. 14. Schon 1764 wandte sich also Karl Theodor gegen die Gewalt der Bischöfe, denn Stirums Unterstützung bedeutete nichts anderes als eine Opposition gegen den Speierer Bischof, Kardinal Franz Christoph v. Hutten, der ja, wie Stirum in seinem Schreiben an die Wahltagsgesandten v. 16. Febr. 1764 bemerkt, der Urheber der Appellation des Domkapitels an die Kurie war (s. Anm. 12). Treffend charakterisiert Rößler 117 die Haltung Karl Theodors und Stirums 1764: „Streitbare Kämpen gegen Rom und Nuntius, weil es ihr Interesse gerade erheischte.“ 15. Die beiden Umfragen wegen des *Monitum Palatinum*: GM K. schw. 137/6 gedruckt in der B 56 Beil. Lit. GG s. Anm. 12. 16. Höhler 175; Stigloher 270. 17. Die *literae Collegii electoralis ad Augustissimum d. dato 19. Martii 1764 ad Art. 14 § 4 Capitulum Caesar*: B 56 Beil. Lit. GG s. Anm. 15; Stigloher 289 f. 18. Der weitere Verlauf des Stirum'schen Streites endete durch das Eingreifen Karl Theodors zugunsten des Domdekans, indem Rom schließlich den Fall an das Mainzer Metropolitangericht als die 1. Instanz zurückverwies. Vgl. B 56 Beil. Lit. HH s. Anm. 17. 19. B 7 389 ff. 421 ff. s. Anm. 10; B 56 91—101 s. Anm. 18. 20. B 56 94—98 s. Anm. 19. Vgl. B 1 39—42 s. Anm. 8. 21. B 7 393 s. Anm. 19. 22. B 108 120—127 s. § 2; B 110 62 s. Anm. 7. 23. B 94

43 54 s. § 6 Anm. 27. 24. B 94 43 s. Anm. 23. 25. B 94 54 s. Anm. 24. 26. B 94 54 s. Anm. 25. 27. S. § 1. Das Schreiben selbst bei Stigloher 263—265 u. Höhler 277—279. 28. B 22 27—30 52—54 83—85 s. § 2; B 56 54—59 s. Anm. 20; B 8 13—16 s. § 5 Anm. 12; B 77 16 ff. s. Anm. 8. 29. B 22 27—30 52—54 83—85 s. Anm. 28. 30. B 22 70 s. Anm. 29. 31. B 120 2. Bd. 7—11 s. § 6 Anm. 23. 32. B 120 a. a. O. 8 s. Anm. 31. 33. B 120 a. a. O. s. Anm. 32. 34. B 118 (B 120 3. Bd. 138 ff.) s. Anm. 6. 35. Der neue Zusatz zum § 5 Art. 14 der Wahlkapitulation Leopolds II. lautet: „Da es aber Gegenstände gibt, die ohne Zweifel zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören, so wollen Wir, wenn über solche geistliche Sachen ein Prozeß entsteht, die Bischöfe nach Maßgabe der Fürstenkonkordate bei der ersten, die Erzbischöfe bei der zweiten Instanz, und diejenigen Erz- und Bischöfe, welche dem Papste nach der Wahl des Provinzial- oder Diözesansynods oder mit Beirat ihrer Domkapitel für die dritte Instanz tüchtige Richter vorgeschlagen haben oder vorschlagen werden, kräftigst schützen, daß jeder geistliche Streitsache in dritter Instanz vor keine andere, als die vorgeschlagenen und vom Papste genehmigten Richter unmittelbar gebracht, und von Ihnen collegialiter im Namen Sr. päpstlichen Heiligkeit abgeurteilt werde. Jedoch sind die causae majores in jure expresse enumeratae ausgenommen“: Die Wahlkapitulation Seiner Römisch Kaiserlichen Majestät Leopold des Zweyten, Frankfurt am Mayn 1790, 52 f. (GM BS H 637 a). Vgl. die Schrift: Abänderungen und Zusätze zu der Wahlkapitulation Josephs II. bei Gelegherheit der Wahl Leopold II. Den 9. October 1790 22 f. (GM K. bl. 376/2 BS H 635). 36. S § 8. 37. S. § 8. 38. B 120 123 ff. s. § 2. Vgl. Z 38 1790 3 899—921 1014—1036 1791 1 41—66 115—177 216—265 314—357 1791 2 409—448 520—532 s. § 6 Anm. 35; Z 40 1 1792 165—172 s. § 3 Anm. 59. 39. B 108 s. Anm. 22. 40. 1790 209—215 s. § 6 Anm. 44. 41. 1790 1 737—743 s. § 6 Anm. 45. 42. 1790 38 f. s. § 6 Anm. 48. 43. 1790 215 s. Anm. 40. 44. Vgl. die B: Aller Aufmerksamkeit würdige Reflexionen über die Protestation Sr. Hochwürden Ecclenz des außerordentlichen päpstlichen Nuntius an das zur neuesten Kaiserwahl im Jahre 1792 in Frankfurt versammelte Kurfürstliche Kollegium und aus deren Veranlassung auch, über mehrere gegen die feyerliche Verwahrung einiger hohen Wahlgesandten in die Wahlkapitulation Leopolds II. eingeschaltete die geistliche Kirchenhierarchie sowol, als die deutsche Kirchenfreyheit betreffende Kapitulationspunkte. Frankfurt u. Leipzig 1793 4 58 S. BST.

§ 8.

1. Schulte 1 388 f. 2. Schulte 1 388. 3. Schulte 1 457. 4. Schulte 1 457. 5. B 7 313 ff. s. § 7 Anm. 21; B 3 52 s. § 2; B 77 48 ff. s. § 7 Anm. 28; B 6 29 s. § 6 Anm. 9; B 26 33 s. § 4 Anm. 9. 6. B 3 52 s. Anm. 5. 7. Schulte 1 388. 8. B 7 320 322 s. Anm. 5. 9. B 6 29 s. Anm. 5. 10. B 143 158 s. § 6 Anm. 19. 11. 2. Bulle Eugens IV. v. 5. Febr. 1447; Mercati 169 f. 12. B 143 158 s. Anm. 10. 13. B 96 257—269 s. § 7 Anm. 7. 14. Schulte 1 388. 15. B 96 262 s. Anm. 13. 16. B 147 28 30 s. § 2. Vgl. B 96 262 f. s. Anm. 15. 17. B 96 320—322 s. Anm. 16. 18. B 96 264 f. s. Anm. 17. 19. Schulte 1 388. 20. B 96 264 s. Anm. 18. 21. B 96 265 s. Anm. 20. 22. B 96 267 s. Anm. 21. 23. Bulle „Quamvis paternae vigilantiae“ vom 26. Aug. 1741, wodurch den Bischöfen gestattet wurde, anstatt der auf den Provinz- und Diözesansynoden ernannten „judices in partibus“, solche dem Papste lediglich nach Befragen ihrer Domkapitel vorzuschlagen: Benedicti XIV. Pont. Opt. Max. olim Prosperi Cardinalis de Lambertinis Bullarium 1 Prati 1845 94—96. 24. B 96 268 s. Anm. 22. 25. Stigloher 277; Höhler 182.

§ 9.

1. S. § 1 Anm. 70. 2. GM K. schw. 623/66. 3. S. § 1 Anm. 60. 4. S. § 7. 5. „Ihr wisset demnach solches den Comitialgesandtschaften beizubringen, und zu günstiger Einberichtung an ihre Höfe und Prinzipalen bester Maßen zu empfehlen, sohin euch möglichst zu verwenden, daß das Reichsgutachten nach unserm Wunsch und Verlangen ausfallen möchte.“ GM

K. schw. 623/66. 6. B 67 s. § 2; B 90 6 ff. 13 ff. s. § 2; B 20 232 ff. s. § 7 Anm. 38; B 23 s. § 6 Anm. 6. 7. Vgl. EP Art. 1; Stigloher 267; Höhler 172. 8. B 23 116—118 s. Anm. 6. 9. S. Anm. 2 u. 5. 10. S. § 7. 11. B 90 6 ff. s. Anm. 6. 12. Bulle vom 5. Febr. 1447; Mercati 176. 13. B 90 13 ff. s. Anm. 11. 14. B 67 20 f. s. Anm. 6. 15. B 129 18 s. § 2; B 136 s. § 2; B 137 s. § 2. Vgl. B 133 132 ff. s. § 2; B 143 41—43 s. § 8 Anm. 12. 16. B 136 5 f. s. Anm. 15. 17. B 136 6 s. Anm. 16. 18. B 136 10 s. Anm. 17. 19. Zeumer 457. 20. S. § 7. 21. B 136 13 s. Anm. 18. 22. B 136 15 f. s. Anm. 21. Vgl. § 7. 23. B 136 17 f. s. Anm. 22. 24. B 136 20 f. s. Anm. 23; B 129 18 s. Anm. 15. 25. B 133 132 ff. s. Anm. 15. 26. B 150 s. § 2. 27. B 150 20—26 s. Anm. 26. Vgl. § 6. 28. B 150 24 f. s. Anm. 27. 29. S. Anm. 19. 30. B 150 40 s. Anm. 28. Vgl. § 8. 31. B 150 43—50 s. Anm. 30. 32. S. Anm. 14. 33. 1789 3, 1 61—67 s. § 6 Anm. 33. 34. 1789 1 1031—1037 s. § 7 Anm. 41. 35. 1789 72 f. s. § 7 Anm. 42. 36. S. Anm. 13. 37. 1789 1—6 s. Anm. 35. 38. S. Anm. 15. 39. S. Anm. 15. 40. 1789 3, 1 40—50 s. Anm. 33. 41. 1790 68 s. Anm. 37. 42. S. Anm. 31. 43. 1789 1 260 s. § 2. 44. 1788 481—486 s. § 5 Anm. 26. 45. 1789 1 87 f. s. § 6 Anm. 42. 46. 1789 2 599 f. s. § 4 Anm. 21. 47. S. Anm. 24. 48. RS GM K. bl. 374/5 I. 49. RS GM K. bl. 374/4. 50. B 150 s. Anm. 31. 51. RL GM K. schw. 214/7 II. 52. B 67 s. Anm. 14. 53. RL GM K. schw. 214/7 I. 54. S. Anm. 24.

Personen-, Orts- und Sachverzeichnis.

	Seite		Seite
Abel J.	25	Eugen IV.	52 ff., 58, 67, 73, 77
Anth P.	32	Eybel J. V.	9
Apokrisiarier	42 f.	Febronianismus, Febronianer	10, 17
Aschaffenburg od. Wiener Kon- kordat	59 ff., 73	39, f., 43, 52, 56, 61, 66 f.,	70
Aschenbrenner B.	29, 43, 45 f., 49	Febronius	7 f., 12, 17, 37, 46, 63, 81
61 f., 64, 73 f.		Feller Fr. X. de	32, 35, 55 ff., 60 ff., 65, 69
Augsburg: Reichstag	40	Ferdinand v. Bayern, Kurfürst von Köln	53 f.
Augsburg: Religionsfriede	40	Ferdinand Maria, Kurf. v. Bayern	10
Bad Ems	12, 61	Finauer	32
Bamberg, Bist.	82 ¹⁹	Fliegen K.	27
Basel, Konz.	7, 58 ff., 72 ff.	Franz II, röm. Kaiser	16
Bellegarde G. P. de	26	Freising, Bist.	11, 82 ¹⁹
Bellisomi, Nuntius	12	Friedrich Wilhelm II., König v. Preußen	52
Benedikt XIV.	70, 74	Frölich W.	26, 33
Berardier D.	34	Fürstenbund	14
Bibra S. v.	23	Fürstenkonkordate	53, 58 ff., 65, 67 f. 77 ff.
Böhmer G. L.	35 f.	Fugger A. J. v.	28
Boenicke J. M.	24	Gaum J. F.	35
Bonifazius	42	Gebhard J.	25
Bonn	12	Gesandtschaftsrecht, landesherrl. 47 ff., 52	
Brentano D. v.	24	Gesandtschaftsrecht, päpstl. 37 ff., 40 f., 42 f., 46, 51 f.	
Caesar A.	31, 70	Gmeiner Fr. X.	9
Caprara, Nuntius	16, 71	Gregel J. Th.	26
Chiensee, Bist.	82 ¹⁹	Gregor d. Gr.	40
Cleve, Mark u. Ravensberg	52 ff.	Gropper K., Nuntius	54
Dalberg K. Th. v.	14 f.	Haiden Th. J. de	24
Dezimation	15 ff.	Haimb	26
Düsseldorf	14, 54 f.	Hartleben Fr. J.	23
Eck A.	22	Haubs Fr. A.	26
Eckartshausen K. v.	18, 30	Hausen K. R.	35, 74
Eichstätt, Bist.	82 ¹⁹	Hedderich Ph.	19, 44
Emser Kongreß (EK) 9, 11, 15 f., 17 f., 37, 40 f., 46, 48 f., 68, 72, 75, 77 ff., 81, 83 ⁴³		Heidelberg	14, 55
Emser Punktation (EP) 12 ff., 37, 41, 58, 60 f., 67, 75 f., 79		Heimburg G.	19
Episkopalismus, Episkopalisten	7 ff., 18, 37, 39 f., 41, 45 f., 47 f., 51, 53 f., 58 ff., 64 ff., 69, 72, 74, 76 f.	Heimes V.	12
Erfurt	14	Held W.	24
Erthal Fr. K. J. v.	11, 14 ff., 22	Hertling Ph. v.	14
Espen B. Z. Van	7	Hontheim, N. v. 7 f. s. a. Febronius	
		Horix J., B. v.	67, 90 ¹⁵
		Hübner L.	24

Seite	Seite		
Ickstatt J. A. v.	9	Nuntiaturgerichtsbarkeit, -juris-	
Indigenatsmandat	10	diktation 11 f., 14, 16, 39, 41 f., 48 f.,	
Jansenismus	26	52 ff., 58 ff., 64, 68, 72 f., 74 f., 76 ff.,	
Janson Fr.	30	80 f.	
Johannes II. v. Reisberg,		Nuntiaturgerichtshof	38, 72, 78
Erzb. v. Salzburg	59	Nuntiaturkommissariat	14, 52 ff.
Josef II., röm. Kaiser 8 f., 65 f., 69, 79		Osterwald P. v.	9
Jülich-Berg	10, 14, 37, 52 ff., 76	Paderborn, Bist.	52
Jung J.	21, 70	Pacca, Nuntius	12 ff.
Karl d. Gr.	40	Passau, Bist.	82 ¹⁹
Karl V., röm. Kaiser	65, 79	Paul II.	52
Karl Philipp, Kurf. v. d. Pfalz	41	Pehem J. J. N.	9
Karl Theodor, Kurf. v. Pfalzbayern		Pfeiffer Chr. L.	36
10 ff., 14 ff., 18, 31, 37 f., 41, 45, 47,		Pius VI.	15
52, 55, 58, 64, 66 ff., 76, 81		Placet kurf.	10, 14
Kerndler M.	33	Primat	7, 17, 38, 41 f., 43, 79, 81
Kirchenterritorialismus	13, 47	Provinzialsynoden	38, 40, 71 f., 75
Klemens Wenzeslaus von Sachsen		Provisionalvergleich	53 f.
und Polen, Kurf. v. Trier	11, 16	Pseudoisidor, Pseudoisidoriana,	
Klocker K.	26, 59, 63	8, 40, 45, 69	
Koblenz, Koblenzer Artikel	8 f., 12	Quinquennalfakultäten	15
Köln, Erzbist.	11 f., 42, 58, 82 ¹⁹	Rautenstrauch Fr. St. v.	9
Kolborn J. H. K. v.	22, 68	Rechberger	9
Kollorede H. v.	11, 15, 24	Regensburg, Bist.	18, 82 ¹⁹
Konkordat, bayer. v. 1583	9 f.	Reichshofrat	14
Konstanz, Konzil	7, 61	Reichskonkordate v. 1447/48	
Konstanz, Bist.	82 ¹⁹	14, 38, 47, 58 ff., 64 ff., 71 f., 74 f., 78	
Kurialismus, Kurialisten	37, 40	s. a. Fürstenkonkordate, Aschaf-	
Landesbistümer	10 f.	fenburger od. Wiener Konkordat	
Langhaider C.	23	Reichstag	11, 16, 56, 65, 75 ff.
Le Bret J. F.	36	Reskript, kais. v. 12. Okt. 1785	
Leo d. Gr.	40	11 f., 68 ff., 78	
Leopold II., röm. Kaiser	16, 70 f.	Responsales	42
Lerchenfeld, bayer. Gesandter		Reuss J. Aug.	36
18, 46, 51, 56, 63, 75 f., 80		Riegger J. A. St. v.	9
Limburg-Stirum Aug. v.	13, 66 ff.	Robertz v.	14
Linden Fr. J. I. v.	22, 63	Roermond, Bist.	52, 82 ¹⁹
Literae collegiales	66 ff.	Roth J. R. v.	22, 39, 44, 48
Lori J. G. v.	9	Rothammer Fr. W.	26, 80
Ludwig B.	27	Rupert (Ruprecht v. d. Pfalz)	
Lüttich, Bist.	52, 82 ¹⁹	Erzb. v. Köln	52
Luzern	12, 42	Säkularisation	10, 16, 50, 81
Mainz, Erzbist.	10, 13, 15, 58, 82 ¹⁹	Salzburg, Erzbist.	11, 82 ¹⁹
Maury J.-S.	16	Salzburg, Kongreß	10
Max II. Emanuel, Kurf. v. Bayern	10	Sauter J. A.	9
Max Franz v. Oesterreich, Kurf.		Schalk C. S. B.	23
v. Köln	11, 54	Schirach G. B. v.	36
Max III. Josef, Kurf. v. Bayern	9 ff.	Schlörner Aug. L.	36
Mayer A. U.	28	Schmid	29
Meiners C.	36	Schmidt M. J.	27
Mohl B. F. v.	35, 60, 63, 79 f.	Schmidt Ph. A.	29, 68
Monitum Palatinum	66 ff., 78	Schott J.	28
Müller K.	23	Schrattenbach S. v.	83 ⁶⁶
München	12, 18	Schroffenberg J. K. v.	32
Nikolaus V.	59, 61	Schütz Ch. G.	36
Nürnberg, Reichstag	40	Schwarz J.	27

	Seite		Seite
Seinsheim,pfalz-zweibrücken'scher		Waldenfels H. v.	20, 56, 65
Gesandter 18, 46, 51, 56 f., 63, 75, 80		Weidenfeld Chr. Fr. v. 20, 44, 55 f., 66	66
Speier, Bist.	66, 82 ¹⁹	Weißbach A.	34, 63
Spittler L. T.	36	Welden (Velden) L. J. v.	11, 64
Sponsalienrecht	10	Werner L. v.	20
Sprenger P.	27	Westenrieder L. v.	31
Staatskirchentum 8 ff., 37, 44, 49, 61		Westfäl. Friede	50, 52, 78
Stattler B.	30	Wiedenmann B.	31
Steinhauser v. Treuberg J. P.	24	Wien	12, 42
Straßburg, Bist.	82 ¹⁹	Wilhelm, Herzog v. Cleve	54
Temporalsperre	14	Wilhelm V., Herzog v. Bayern	9
Territorialismus, Territorialisten		Winkopp P. A.	22 f.
17, 37, 39, 46, 51 f., 81		Wirth J.	23
Theoderich (Dietrich v. Moers)		Wittola M. A.	27
Erzb. v. Köln	53	Wolfgang Wilhelm, Herzog von	
Tridentinum, K. v. Trient		Pf.-Neuburg	53 f.
7 f., 58, 68, 70, 71 ff., 75, 79, 81		Worms, Bist.	14 f., 82 ¹⁹
Trier, Erzbist.	11, 58, 82 ¹⁹	Wormser Konkordat	40
Ultramontanismus, Ultramontane 8, 17,		Wreden K. J. v.	20
37, 39, 41, 46, 52, 56, 70, 77 f., 81		Würzburg, Bist.	82 ¹⁹
Vatikanum	8, 41, 81	Zaccaria Fr. A.	34 f.
Vikariate, apost. v. Thessalonich,		Zallinger zum Thurn J. A. v. 33, 63	63
Illyrien u. Arles	42	Zauner J. Th.	24
Wahlkapitulation, kais. 16, 55, 58,		Zensurwesen	17 f.
64 ff., 69, 75 f., 78 ff.		Zoglio, Nuntius	12, 14, 76



